

Pflege

Ambulante Pflegedienste, stationäre Pflegeheime, Pflegegeld

Jahr 2021



Herausgabemonat Januar 2023

Inhaltliche Verantwortung:

Dezernat Bildung, Soziales, Gesundheit

Frau Leuchte Telefon: 0345 2318-205

Pressesprecherin/Dezernatsleiterin Öffentlichkeitsarbeit:

Frau Richter-Grünewald Telefon: 0345 2318-702

Informations- und Auskunftsdienst:

Frau Hannemann Telefon: 0345 2318-777
Frau Heyl Telefon: 0345 2318-716
Herr Dr. Straube Telefon: 0345 2318-715
Telefax: 0345 2318-913

E-Mail: info@stala.mi.sachsen-anhalt.de Internet: https://statistik.sachsen-anhalt.de

Twitter: @StatistikLSA

Vertrieb: Telefon: 0345 2318-718

E-Mail: shop@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Bibliothek und Merseburger Straße 2

Besucherdienst: Montag - Freitag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

Telefon: 0345 2318-714

E-Mail: bibliothek@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Schriftliche Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt

Bestellungen an:Öffentlichkeitsarbeit
Postfach 20 11 56

06012 Halle (Saale)

Herausgeber: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt

© Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Halle (Saale) 2023

Auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

Bezug: Preis: 5,50 Euro; Bestell-Nr.: 3K801

kostenfrei als PDF-Datei verfügbar - Bestell-Nr.: 6K801

Bild: Pixabay.com/geralt

Statistischer Bericht



Pflege

Ambulante Pflegedienste, stationäre Pflegeheime, Pflegegeld

Jahr 2021

Land Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis

	S	eite
Vorbe	emerkungen	4
Schau	ubild: "Eckdaten" der Pflegestatistik 2019 Land Sachsen-Anhalt	
4	Gesamtübersicht	
1.	Gesamtubersicht	
1.1	Pflegebedürftige in Sachsen-Anhalt seit 1999 nach Leistungsarten sowie 2021 nach Leistungsarten und Landkreisen	10
1.2	Pflegeeinrichtungen, Personal und verfügbare Plätze in den Pflegeeinrichtungen Sachsen-Anhalts seit 1999 sowie 2021 nach Landkreisen	11
1.3	Personal in den Pflegeeinrichtungen Sachsen-Anhalts 2021 nach Beschäftigungsverhältnis, überwiegendem Tätigkeitsbereich, Berufsabschluss und Arbeitsanteil nach SGB XI	12
1.4	Pflegebedürftige in Sachsen-Anhalt 2021 nach Pflegegraden, Altersgruppen und Leistungsarten	13
2.	Ambulante Pflege- und Betreuungsdienste in Sachsen-Anhalt	
۷.	Ambulante Friege- und Betredungsdienste in Sachsen-Annait	
2.1	Ausgewählte Daten zu den ambulanten Pflege- und Betreuungsdiensten in Sachsen-Anhalt 2021 nach Landkreisen	16
2.2	Ambulante Pflege- und Betreuungsdienste in Sachsen-Anhalt 1999 bis 2021 nach Träger der Einrichtung	18
2.3	Ambulante Pflege- und Betreuungsdienste in Sachsen-Anhalt 1999 bis 2021 nach Art des Pflegedienstes	18
2.4	Ambulante Pflege- und Betreuungsdienste in Sachsen-Anhalt 2021 nach Art der Organisationsform der Pflege- und Betreuungsdienste	19
2.5 2.5.1	Personal in den ambulanten Pflege- und Betreuungsdiensten Sachsen-Anhalts 2021 Personal in den ambulanten Pflege- und Betreuungsdiensten Sachsen-Anhalts 1999 bis 2021	20
2.5.2	nach dem Träger der Einrichtung Personal in den ambulanten Pflege- und Betreuungsdiensten Sachsen-Anhalts 2021 nach	20
2.5.3	Berufsabschluss und überwiegendem Tätigkeitsbereich Personal in den ambulanten Pflege- und Betreuungsdiensten Sachsen-Anhalts 2021 nach	20
0 = 4	Beschäftigungsverhältnis, überwiegendem Tätigkeitsbereich, Berufsabschluss und Arbeitsanteil nach SGB XI	21
	Personal in den ambulanten Pflege- und Betreuungsdiensten Sachsen-Anhalts 2021 nach Beschäftigungsverhältnis, überwiegendem Tätigkeitsbereich, Berufsabschluss und Altersgruppen	
2.6	Von den ambulanten Pflege- und Betreuungsdiensten Sachsen-Anhalts betreute Pflegebedürftige 2021	23
	Von den ambulanten Pflege- und Betreuungsdiensten Sachsen-Anhalts betreute Pflegebedürftige 1999 bis 2021 nach Träger der Einrichtung Von den ambulanten Pflege- und Betreuungsdiensten Sachsen-Anhalts betreute Pflegebedürftige	23
	2017 bis 2021 nach Pflegegraden	23
2.0.3	Von den ambulanten Pflege- und Betreuungsdiensten Sachsen-Anhalts betreute Pflegebedürftige 2021 nach Altersgruppen, Pflegegraden und Geschlecht	24
3.	Stationäre Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime) in Sachsen-Anhalt	
3.1	Ausgewählte Daten zu den stationären Pflegeeinrichtungen (Pflegeheimen) in Sachsen-Anhalt	
3.2	2021 nach Landkreisen Stationäre Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime) in Sachsen-Anhalt 1999 bis 2021 nach Träger	26
3.3	der Einrichtung Stationäre Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime) in Sachsen-Anhalt 2021 nach Art der Einrichtung	28 28
3.4	Stationäre Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime) in Sachsen-Anhalt 2021 nach Organisationsform der Einrichtung	29

		Seite
3.5 3.5.1	Verfügbare Plätze in stationären Pflegeeinrichtungen (Pflegeheimen) Sachsen-Anhalts Verfügbare Plätze in stationären Pflegeeinrichtungen (Pflegeheimen) Sachsen-Anhalts 2021	30
	nach Art der Einrichtung	30
	Verfügbare Plätze in stationären Pflegeeinrichtungen (Pflegeheimen) Sachsen-Anhalts 2021 nach Art der Plätze und dem Angebot der Einrichtung	31
3.6 3.6.1	Personal in stationären Pflegeeinrichtungen (Pflegeheimen) Sachsen-Anhalts 2021 Personal in den stationären Pflegeeinrichtungen (Pflegeheimen) Sachsen-Anhalts 1999 bis 2021 nach Träger der Einrichtung	32 32
3.6.2	Personal in stationären Pflegeeinrichtungen (Pflegeheimen) Sachsen-Anhalts 2021 nach Berufsabschluss und überwiegendem Tätigkeitsbereich	32
3.6.3	Personal in den stationären Pflegeeinrichtungen (Pflegeheimen) Sachsen-Anhalts 2021 nach Beschäftigungsverhältnis, überwiegendem Tätigkeitsbereich, Berufsabschluss und Arbeitsanteil nach SGB XI	33
3.6.4	Personal in den stationären Pflegeeinrichtungen (Pflegeheimen) Sachsen-Anhalts 2021 nach Be-	
3.7	schäftigungsverhältnis, überwiegendem Tätigkeitsbereich, Berufsabschluss und Altersgruppen Von den stationären Pflegeeinrichtungen (Pflegeheimen) Sachsen-Anhalts betreute Pflegebe-	34
	dürftige 2021	35
	Von den stationären Pflegeeinrichtungen (Pflegeheimen) Sachsen-Anhalts betreute Pflegebedürftige 1999 bis 2021 nach dem Träger der Einrichtung	35
	Von den stationären Pflegeeinrichtungen (Pflegeheimen) Sachsen-Anhalts betreute Pflegebedürftige 2017 bis 2021 nach Pflegegraden	35
	Von den stationären Pflegeeinrichtungen (Pflegeheimen) Sachsen-Anhalts betreute Pflegebedürftige 2021 nach Pflegegraden, Geschlecht und Altersgruppen	37
3.8	Durchschnittliche Vergütungen in stationären Pflegeeinrichtungen Sachsen-Anhalts 2021 nach deren Art, Pflegegraden sowie Kapazitätsgrößenklassen (verfügbare Plätze) der Einrichtung	38
4.	Pflegegeld	
4.1	Pflegegeldempfänger/-innen insgesamt in Sachsen-Anhalt seit 2017 nach Pflegegraden sowie 2021 nach Pflegegraden und Landkreisen	40
4.2	Ausschließlich Pflegegeldempfänger/-innen insgesamt in Sachsen-Anhalt seit 2017 nach Pflegegraden sowie 2021 nach Pflegegraden und Landkreisen	41
4.3	Pflegegeldempfänger/-innen insgesamt in Sachsen-Anhalt 2021 nach Geschlecht, Altersgruppen und Pflegegraden	42
4.4	Ausschließlich Pflegegeldempfänger/-innen in Sachsen-Anhalt 2021 nach Geschlecht, Altersgruppen und Pflegegraden	43
4.5	Pflegegeldempfänger/-innen in Sachsen-Anhalt seit 1999 nach Leistungsträgern sowie 2021 nach Leistungsträgern und Landkreisen	44
4.6	Pflegegeldempfänger/-innen in Sachsen-Anhalt 2021 nach Geschlecht, Altersgruppen und Leistungsträgern	45

Vorbemerkungen

Mit dieser Veröffentlichung legt das Statistische Landesamt die Ergebnisse der Pflegestatistik des Jahres 2019 vor. Die Pflegestatistik wird im zweijährlichen Rhythmus zum Stichtag 15. Dezember erhoben und wurde erstmals 1999 durchgeführt.

Während die ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen durch das Statistische Landesamt direkt befragt wurden, wurden die Angaben zu den Pflegegeldempfängern und -empfängerinnen von den Spitzenverbänden der Pflegekassen dem Statistischen Bundesamt zugeleitet und von dort entsprechend aufbereitet den Statistischen Landesämtern zur Verfügung gestellt. Stichtag der Erhebung für die Pflegegeldempfänger und -empfängerinnen ist jeweils der 31. Dezember. Für die Pflegestatistik ist ausschließlich der Leistungsbereich des Sozialgesetzbuches (SGB), Elftes Buch (XI) maßgebend.

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage ist die Pflegestatistik-Verordnung (PflegeStatV) vom 24. November 1999 (BGBI. I S. 2282), die durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBI. I S. 3191) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBI. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBI. I S. 3618) geändert worden ist.

Begriffserläuterungen

Pflegebedürftige

Durch das Pflegestärkungsgesetz wurde zum 1. Januar 2017 ein neuer Pflegebedürtigkeitsbegriff eingeführt. Im Sinne des SGB XI sind Personen pflegebedürftig, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Diese Personen müssen körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht kompensieren oder bewältigen können. Die bisher geltenden drei Pflegestufen wurden durch fünf Pflegegrade ersetzt.

Über das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit und die Zuordnung der Pflegebedürftigen zu den Pflegegraden entscheiden weiterhin die Pflegekassen bzw. die privaten Versicherungsunternehmen durch Beauftragung des medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder andere unabhängige Gutachter.

Pflegegrade

Seit 1. Januar 2017 sind Pflegebedürftige für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB XI einem der fünf Pflegegrade zuzuordnen:

Pflegegrad 1 = geringe Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten;
Pflegegrad 2 = erhebliche Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten;
Pflegegrad 3 = schwere Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten;
Pflegegrad 4 = schwerste Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten;

Pflegegrad 5 = schwerste Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen;

Ambulante Pflege

Pflegebedürftige, die in dem Haushalt, in dem sie aufgenommen sind, gepflegt werden, erhalten Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung als Sachleistung (häusliche Pflegehilfe).

Stationäre Pflege

Wenn die häusliche Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden kann oder nicht möglich ist oder nicht in Betracht kommt, hat der Pflegebedürftige Anspruch auf Pflege in einer stationären Pflegeeinrichtung.

Pflegegeld

Pflegebedürftige können anstelle der häuslichen Pflegehilfe ein Pflegegeld beantragen.

Der Anspruch setzt voraus, dass der Pflegebedürftige mit dem Pflegegeld die erforderliche Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung in geeigneter Weise selbst sicherstellt.

Das Pflegegeld beträgt (ab 1. Juli 2021) je Kalendermonat im:

Pflegegrad 2
Pflegegrad 3
Pflegegrad 4
Pflegegrad 5
946 Euro

Außerdem können Pflegebedürftige in häuslicher Pflege gemäß § 45b Absatz 1 Satz 1 SGB XI einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich erhalten. Dieser ist zweckgebunden für qualitätsgesicherte Leistungen zur Entlastung pflegender Angehöriger sowie zur Förderung der Selbständigkeit und Selbstbestimmtheit der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung ihres Alltags eizusetzen. Er dient der Erstattung von Aufwendungen, die den Versicherten entstehen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen der Tages- oder Nachtpflege, Leistungen der Kurzzeitpflege, Leistungen der ambulanten Pflegedienste im Sinne des § 36, in den Pflegegraden 2 bis 5 jedoch nicht von Leistungen im Bereich der Selbstversorgung, Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a. Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 in häuslicher Pflege haben ausschließlich Anspruch auf diesen zweckgebundenen Entlastungsbetrag.

Kombinationsleistung (Kombination von Geld- und Sachleistung)

Diese Leistungsart liegt vor, wenn der Pflegebedürftige die ihm zustehende häusliche Pflegehilfe nur teilweise in Anspruch nimmt und daneben ein anteiliges Pflegegeld erhält.

Abgrenzung des Erhebungsbereiches

Ambulante Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste)

- wirtschaften selbstständig,
- pflegen und versorgen unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft Pflegebedürftige in ihrer Wohnung mit Leistungen der häuslichen Pflegehilfe (im Sinne des § 36 SGB X I)
- sind durch einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI zur ambulanten Pflege zugelassen oder genießen Bestandsschutz nach § 73, Abs. 3 und 4 SGB XI und gelten als zugelassen

Ab Berichtsjahr 2019 sind auch zugelassene ambulante Betreuungsdienste nach § 71 Absatz 1a SGB XI einzubeziehen. Ambulante Betreuungsdienste erbringen für Pflegebedürftige dauerhaft pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung (§ 71 Absatz 1a SGB XI). Sie erbringen keine körperbezogene Pflege nach § 36 SGB XI. Für sie sind die Vorschriften des SGB XI, die für Pflegedienste gelten, entsprechend anzuwenden, soweit keine davon abweichende Regelung bestimmt ist.

Art des ambulanten Pflegedienstes

- 1. Pflegedienst, der nur Leistungen nach SGB XI erbringt
- 2. Pflegedienst mit weiteren ambulanten Leistungen:
 - häusliche Krankenpflege oder Haushaltshilfe nach dem SGB V
 - Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII
 - sonstige ambulante Hilfeleistungen (mobiler sozialer Dienst, Mahlzeitendienst u. a.)
- 3. Pflegedienst als eigenständiger Dienst an einer stationären Pflegeeinrichtung (Pflegeheim)
- 4. Pflegedienst als eigenständiger Dienst an einer Wohneinrichtung (z. B. Altenheim, Altenwohnheim, betreutes Wohnen)
- 5. Pflegedienst als eigenständiger Dienst an einem Krankenhaus, einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung oder einem Hospiz
- 6. Pflegedienst als eigenständiger Dienst an einer Einrichtung oder einem Dienst der Eingliederungshilfe

Stationäre Pflegeeinrichtungen (voll- und/oder teilstationäre Pflegeheime)

- wirtschaften selbstständig
- Pflegebedürftige werden unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft gepflegt und können ganztägig (vollstationär) und/oder nur tagsüber oder nur nachts (teilstationär) untergebracht und verpflegt werden
- sind durch einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI zur voll-, teilstationären Pflege und/oder Kurzzeitpflege zugelassen oder genießen Bestandsschutz nach § 73, Abs. 3 und 4 SGB XI und gelten damit als zugelassen

Art der stationären Pflegeeinrichtung

- 1. Nach der überwiegenden Personengruppe:
 - Pflegeheim für alte Menschen
 - Pflegeheim für Behinderte
 - Pflegeheim für psychisch Kranke
 - Pflegeheim für Schwerkranke und Sterbende (z. B. Hospiz)
- 2. Nach organisatorischen Einheiten (nur Leistungen nach SGB XI):
 - vollstationäre Dauerpflege
 - Kurzzeitpflege
 - Tagespflege
 - Nachtpflege
- 3. Pflegeheim mit angeschlossenem ambulanten Hilfsdienst
- 4. Pflegeheim in Anbindung an eine Wohneinrichtung
- 5. Pflegeheim in Anbindung an ein Krankenhaus, eine Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung oder ein Hospiz
- 6. Pflegeheim in Anbindung an einen Dienst oder eine Einrichtung der Eingliederungshilfe

Eingliedrige Pflegeeinrichtungen

leisten ausschließlich ambulante oder stationäre Pflege nach dem SGB XI.

Mehrgliedrige Pflegeeinrichtungen

leisten sowohl ambulante als auch teil- und/oder vollstationäre Pflege nach dem SGB XI.

Nichtgemischte Pflegeeinrichtungen

werden nur aufgrund des SGB XI tätig.

Mischeinrichtungen

bieten neben Leistungen nach dem SGB XI auch Leistungen aufgrund anderer Rechtsgrundlagen, beispielsweise nach dem SGB V, aber auch betreutes Wohnen, Altenheim u. a., an.

Nicht in die Erhebung einzubeziehende Einrichtungen

sind Dienste ohne Versorgungsauftrag, die nur für das Essen sorgen oder nur Reinigungsarbeiten durchführen sowie z. B. Krankenhäuser, Behinderteneinrichtungen, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen.

Personal

Zum Personalbestand (am 15.12.) einer Pflegeeinrichtung gehören alle Personen, die dort beschäftigt sind und teilweise oder ausschließlich Leistungen nach dem SGB XI erbringen.

Verfügbare Plätze

sind die zum Stichtag zugelassenen und tatsächlich verfügbaren Plätze in den Pflegeheimen, die gemäß Versorgungsvertrag nach SGB XI vorgehalten wurden, unabhängig von den zum Stichtag belegten Plätzen.

Träger

ist die Person oder Institution, die die Pflegeeinrichtung führt und rechtlich vertritt:

Öffentliche Träger/Kommunaler Träger

- Einrichtungen, die von kommunalen Trägern unabhängig von ihrer Betriebsart unterhalten werden: kommunale Betriebe in privater Rechtsform (z. B. GmbH, Stiftung), kommunale Eigenbetriebe sowie Regiebetriebe der kommunalen Verwaltung
- sonstige öffentliche Träger: z. B. der Bund, ein Land, ein höherer Kommunalverband oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts

Freigemeinnützige Träger

- Träger der freien Wohlfahrtspflege: Arbeiterwohlfahrt, Deutscher Caritasverband, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland, Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland und die Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts
- sonstige gemeinnützige Träger: zumeist in der Rechtsform des eingetragenen Vereins, der Stiftung oder gemeinnützigen GmbH

Private Träger

- Einrichtungen, die von privat-gewerblichen Trägern unterhalten werden

Zeichenerklärung:

- = nichts vorhanden
- . = Zahlenwert ist unbekannt oder geheim zu halten

Abkürzungen:

BGBI. Bundesgesetzblatt
BSHG Bundessozialhilfegesetz

SGB V Sozialgesetzbuch Fünftes Buch - Gesetzliche Krankenversicherung

SGB XI Sozialgesetzbuch Elftes Buch - Soziale Pflegeversicherung

D Dauerpflege
K Kurzzeitpflege
T Tagespflege
N Nachtpflege

BetriebsKK Betriebskrankenkasse

ErsatzK Ersatzkasse für Arbeiter/für Angestellte

InnungsKK Innungskrankenkasse Knappsch Bundesknappschaft

Landw. KK Landwirtschaftliche Krankenkasse

OrtsKK Ortskrankenkasse SeeKK See-Krankenkasse

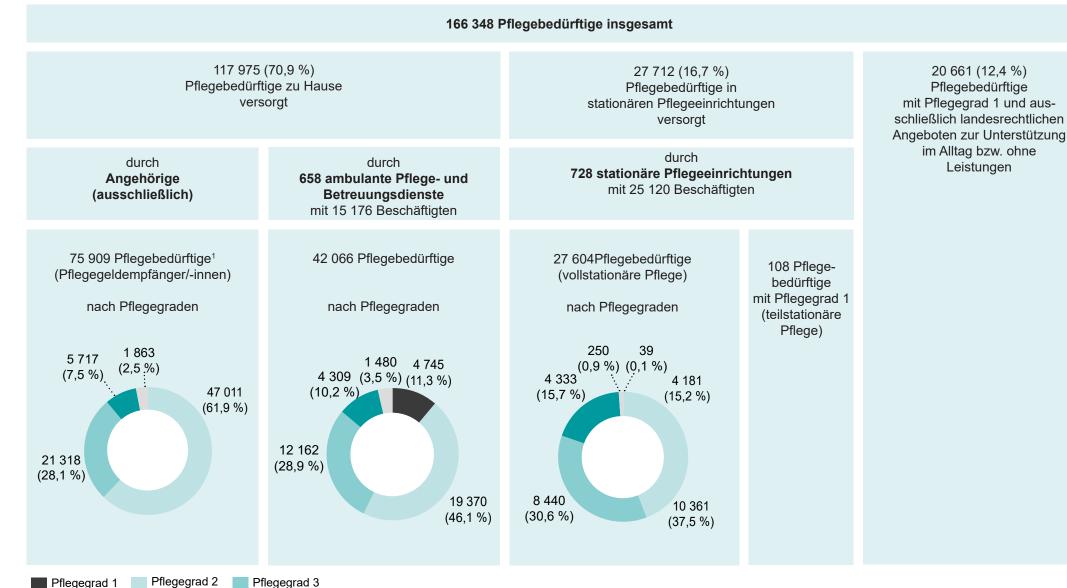
Abs. Absatz
Ausbild. Ausbildung

Einw. Einwohner/-innen

häusl. häuslich
o. oder
sonst. sonstig/-e
soz. sozial
teilstat. teilstationär

u. und

"Eckdaten" der Pflegestatistik 2021 Land Sachsen-Anhalt



¹ Ohne Empfänger/-innen von Pflegegeld, die zusätzlich auch ambulante Pflege erhalten. Diese werden bei der ambulanten Pflege berücksichtigt. Stichtag beim Pflegegeld: 31.12.2019

bisher noch keinem Pflegegrad zugeordnet

Pflegegrad 1

Pflegegrad 4

Pflegegrad 5

1. Gesamtübersicht

1.1 Pflegebedürftige in Sachsen Anhalt seit 1999 nach Leistungsarten sowie 2021 nach Leistungsarten und Landkreisen

				Р	flegebedür				
			_			erhalten			
Kreisfreie Stadt				vollsta			mit Pflege-		nachr.:
Landkreis				Pfle	ege	_	grad 1 u.	mit	teilstat.
Land	insge-	je 1 000	ambu-			Pflege-	ausschließl.	Pflege-	Pflege
	samt	Einw.	lante	insge-	darunter	geld ³	landes-	grad 1 u.	(Pflege- grade 2 -
			Pflege ²	samt	Dauer-	90.4	rechtlichen	teilstat.	5) ⁵
				•	pflege		bzw. ohne	Pflege	5)
							Leistungen ⁴		
				S	achsen-A	nhalt			
1999	66 616	25,2	14 198	17 442	17 058	34 810	_	_	166
2001	69 545	26,9	15 638	18 660	18 137	34 964	_	_	283
2003	73 029	28,9	17 011	20 208	19 720	35 529	-	_	281
2005	75 614	30,6	18 348	21 988	21 507	34 951	-	_	327
2007	80 751	33,5	19 602	23 401	22 817	37 248	-	-	500
2009	80 667	34,2	20 790	25 225	24 647	34 652	-	-	706
2011	88 021	38,7	22 525	26 851	26 231	38 645	-	-	1 074
2013	92 416	41,2	23 031	28 283	27 614	41 102	-	-	1 507
2015	99 119	44,1	25 935	28 961	28 126	44 223	-	-	2 471
2017	110 624	49,8	30 439	29 365	28 675	50 723	-	97	4 000
2019	129 672	59,1	37 666	29 072	28 334	55 690	7 103	141	5 737
2021	166 348	76,7	42 066	27 604	26 789	75 909	20 661	108	6 677
					2021				
Dessau-Roßlau,	6 758	85,8	1 770	1 229	1 190	2 898	858	3	247
Stadt	0 7 30	00,0	1770	1 223	1 130	2 090	030	3	241
Halle (Saale), Stadt	15 792	66,3	4 415	2 546	2 480	6 775			367
Magdeburg,		, -							
Landeshauptstadt	14 723	62,3	3 093	3 119	2 992	6 618	1 890	3	635
Altmarkkreis									
Salzwedel	5 773	70,4	1 259	974	956	2 759	777	4	172
Anhalt-Bitterfeld	12 998	83,4	3 615	1 915	1 864	5 858	1 601	9	686
Börde	11 871	69,8	2 757	1 971	1 909	5 733	1 401	9	634
Burgenlandkreis	15 502	87,9	3 770	2 503	2 429	7 230	1 991	8	579
Harz	17 396	83,2	4 579	3 186	3 103	7 696	1 920	15	802
Jerichower Land	6 587		1 268	1 290	1 237	3 275			218
Mansfeld-Südharz	12 070		3 118	1 784	1 741	5 738	1 424	6	433
Saalekreis	12 613		3 161	1 575	1 538	6 272	1 599	6	465
Salzlandkreis	14 364	77,4	3 484	2 699	2 615	6 299	1 861	21	538
Stendal	8 118	74,0	1 897	1 447	1 400	3 615	1 144	15	390
Wittenberg	11 783	95,5	3 880	1 366	1 335	5 143	1 388	6	511

Bei der Ermittlung der Gesamtzahl der Pflegebedürftigen werden ab der Erhebung 2009 die teilstationär Versorgten nicht mehr zusätzlich addiert. Diese erhalten in der Regel parallel auch Pflegegeld und/oder ambulante Sachleistungen und sind somit bereits bei der Gesamtzahl der Pflegebedürftigen berücksichtigt. Sie werden hier nur nachrichtlich ausgewiesen. Die Angaben für die Jahre 1999 bis 2007 sind der Darstellung angepasst.

Ab 2019 einschließlich durch ambulante Betreuungsdienste versorgte Pflegebedürftige. Sofern Pflegebedürftige Leistungen eines ambulanten Pflegedienstes und z.B. parallel eines ambulanten Betreuungsdienstes erhalten, kann es zu Doppelzählungen kommen.

Ohne Empfänger/-innen von Pflegegeld, die zusätzlich auch ambulante Pflege erhalten. Diese werden bei der ambulanten Pflege berücksichtigt. Zudem ohne Empfänger/-innen von Kurzzeit- bzw. Verhinderungspflege. Diese werden bereits bei der vollstationären bzw. ambulanten Pflege erfasst. Stichtag beim Pflegegeld: 31.12.2021.

⁴ Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 - mit ausschließlich Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag bzw. ohne Leistungen der ambulanten Pflege-/Betreuungsdienste oder Pflegeheime.

Bis 2017: nachrichtlich teilstationäre Pflege (Pflegestufen I-III) Ab Berichtsjahr 2017: Empfänger/-innen von Tages- und Nachtpflege erhalten in der Regel auch Pflegegeld oder ambulante Pflege. Sie sind dadurch bereits bei der Zahl der Pflegebedürftigen insgesamt erfasst und werden hier nur nachrichtlich ausgewiesen. Ausgenommen sind Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 (diese erhalten kein Pflegegeld und werden daher in der Summierung der Pflegebedürftigen insgesamt berücksichtigt).

1.2 Pflegeeinrichtungen, Personal und verfügbare Plätze in den Pflegeeinrichtungen Sachsen-Anhalts seit 1999 sowie 2021 nach Landkreisen

	Pflegeeinrichtungen									
Kreisfreie Stadt Landkreis	ambula	nte Pfleged	ienste ¹		stationäre Pflegeheime					
Land		Pers	onal		Personal		verfügbare Plätze			
	Anzahl der Dienste	absolut	je 100 000 Einw.	Anzahl der Heime	absolut	je 100 000 Einw.	absolut	je 100 000 Einw.		
				Sachser	n-Anhalt					
1999	481	4 832	182,4	260	9 869	372,6	19 620	740,7		
2001	444	5 320	206,2	292	11 160	432,5	20 615	798,8		
2003	460	5 839	231,4	323	12 356	489,7	21 831	865,3		
2005	467	6 398	259,1	365	14 252	577,1	23 773	962,6		
2007	492	7 047	292,1	407	15 755	653,1	25 658	1 063,6		
2009	511	7 904	335,5	438	17 301	734,3	27 599	1 171,3		
2011	521	8 752	384,4	471	18 600	817,0	29 349	1 289,1		
2013	534	9 774	435,3	517	20 071	893,8	31 120	1 385,9		
2015	564	10 746	478,6	560	21 089	939,2	32 827	1 461,9		
2017	613	12 195	548,6	633	22 630	1 018,0	34 391	1 547,0		
2019	645	13 918	634,1	688	23 794	1 084,1	35 403	1 613,1		
2021	658	15 176	699,6	728	25 120	1 158,0	30 686	1 414,6		
				20	21					
Dessau-Roßlau, Stadt	24	650	825,6	27	1 178	1 496,2	1 371	1 741,4		
Halle (Saale), Stadt	73	1 723	723,8	60	2 120	890,5	2 726	1 145,1		
Magdeburg, Landeshauptstadt	53	1 346	569,9	60	2 720	1 151,6	3 425	1 450,1		
Altmarkkreis Salzwedel	19	478	583,0	25	886	1 080,7	1 030	1 256,3		
Anhalt-Bitterfeld	55	1 316	844,1	57	1 732	1 111,0	2 118	1 358,6		
Börde	44	897	527,3	58	1 893	1 112,8	2 254	1 325,1		
Burgenlandkreis	67	1 279	725,3	61	2 236	1 268,1	2 752	1 560,7		
Harz	70	1 496	715,4	94	2 975	1 422,6	3 554	1 699,5		
Jerichower Land	23	456	511,7	35	1 252	1 404,9	1 560	1 750,5		
Mansfeld-Südharz	47	1 191	900,1	49	1 746	1 319,6	1 954	1 476,8		
Saalekreis	61	1 375	752,1	49	1 325	724,8	1 669	912,9		
Salzlandkreis	51	1 182	637,2	77	2 485	1 339,7	3 155	1 700,9		
Stendal	33	721	657,0	39	1 299	1 183,6	1 593	1 451,5		
Wittenberg	38	1 066	864,3	37	1 273	1 032,1	1 525	1 236,4		

ab 2019 ambulante Pflege- und Betreuungsdienste

1.3 Personal in den Pflegeeinrichtungen Sachsen-Anhalts 2021 nach Beschäftigungsverhältnis, überwiegendem Tätigkeitsbereich, Berufsabschluss und Arbeitsanteil nach SGB XI

Beschäftigungsverhältnis	Personal	Davon nac		eitsanteil für nach SGB X	die Pflegee	inrichtung
Überwiegender Tätigkeitsbereich Berufsabschluss	insge- samt ¹	100%	75 % bis unter 100 %	50 % bis unter 75 %	25 % bis unter 50 %	unter 25 %
Insgesamt	40 296	23 148	7 755	3 880	2 114	3 399
Beschäftigungsverhältnis						
Vollzeitbeschäftigt Teilzeitbeschäftigt	11 970	7 894	1 230	936	568	1 342
über 50 % 50 % und weniger, aber nicht geringfügig	22 840	12 111	6 048	2 331	1 144	1 206
beschäftigt	2 131	988	204	428	266	245
geringfügig beschäftigt	1 351	577	99	67	93	515
Auszubildende/-r, (Um-)Schüler/-in, Helfer/-in im freiwilligen sozialen Jahr, Helfer/-in im Bundesfreiwilligendienst,						
Praktikant/-in außerhalb einer Ausbildung	2 004	1 578	174	118	43	91
Überwiegender Tätigkeitsbereich in der Pflegeeinrichtung						
Pflegedienstleitung	895	313	90	119	112	261
körperbezogene Pflege und Betreuung	29 031	17 172	6 096	2 982	1 451	1 330
zusätzliches Pflegefachpersonal (stationär)	138	104	18	7	5	4
zusätzliches Pflegehilfskraftpersonal (stationär)	333		82	42	8	11
zusätzliche Betreuung	1 905	1 270	402	121	57	55
Hilfen bei der Haushaltsführung, Hauswirtschaftsbereich	2 022	2.005	704	207	200	404
haustechnischer Bereich	3 822 641		761 53	307 34	208 27	481 89
Verwaltung, Geschäftsführung	2 227		172	148	153	649
sonstiger Bereich	1 304		81	120	93	519
Berufsabschluss						
staatlich anerkannter Altenpfleger	10 679	5 978	1 845	1 188	793	875
staatlich anerkannter Altenpflegehelfer	3 845	2 510	899	300	88	48
Pflegefachfrau/-mann	138		17	4	1	4
Gesundheits- und Krankenpfleger	3 497		456	455	325	588
Krankenpflegehelfer	678		236	55		11
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger Heilerziehungspfleger; Heilerzieher,	369	174	53	43	38	61
Heilerziehungspflegehelfer, Heilpädagoge Ergotherapeut, Physiotherapeut	145	81	30	7	16	11
(Krankengymnast)	481	334	95	20	10	22
sonstiger Abschluss im Bereich der nichtärztlichen Heilberufe	103	47	29	17	1	9
sozialpädag./sozialarb. Berufsabschluss	96		11	5		10
Familienpfleger/-in und Dorfhelfer/-in mit						
staatlichem Abschluss Abschluss einer pflegewissenschaftlichen Ausbildung an einer Fachhochschule/	156	98	39	14	1	4
Universität	101	62	8	6	13	12
sonstiger pflegerischer Beruf	2 094		489	191	61	98
hauswirtschaftlicher Berufsabschluss	1 187			93	63	167
sonstiger Berufsabschluss	12 701	6 976	2 801	1 179	541	1 204
ohne Berufsabschluss	2 145		363	188		201
Auszubildender, (Um-)Schüler	1 881	1 484	172	115	36	74

Mehrfachzählungen möglich. Personen, die sowohl im Pflegedienst als auch im Pflegeheim beschäftigt sind (mehrgliedrige Einrichtungen), wurden doppelt gezählt.

1.4 Pflegebedürftige in Sachsen-Anhalt 2021 nach Pflegegraden, Altersgruppen und Leistungsarten

				F	Pflegebedü	ırftige			
Pflegegrade	inaga	ambu-	vollst	ationäre Pf		Pflege-	mit Pflege- grad 1 und ausschließl.	mit Pflege-	nachr.: teilstat. Pflege
Alter von bis unter Jahren	insge- samt	lante Pflege ¹	zu- sammen	Dauer- pflege	Kurzzeit- pflege	geld ²	landesrechtl. bzw. ohne Leistungen ³	grad 1 u. teilstat. Pflege	(Pflege- grade 2 - 5) ⁴
Insgesamt	166 348	42 066	27 604	26 789	815	75 909	20 661	108	6 677
unter 5	879	40	3	3	-	732	104	-	-
5 - 10	2 175	92	-	-	-	1 799	284	-	3
10 - 15	2 418	114	1	1	-	1 970	333	-	7
15 - 20	1 555	60	-	-	-	1 309	186	-	6
20 - 25	1 049	67	5	5	-	857	120	-	4
25 - 30	745	85	8	7	1	557	95	-	3
30 - 35	1 265	124	15	15	-	924	202		2
35 - 40 40 - 45	1 339	169	26 46	25 45	1	904	240		4 9
40 - 45 45 - 50	1 418 1 528	207 259	46 84	45 79	1 5	927 910	238 275		14
50 - 55	2 939	550	237	229	8	1 672	480		39
55 - 60	5 208	1 142	536	526	10	2 542	986		112
60 - 65	7 385	1 590	848	821	27	3 659	1 283	5	187
65 - 70	10 340	2 321	1 306	1 262	44	5 150	1 557	6	299
70 - 75	12 680	2 864	1 595	1 537	58	6 387	1 822	12	425
75 - 80	18 852	4 714	2 597	2 509	88	8 852	2 676	13	853
80 - 85	38 011	10 514	6 173	5 935	238	16 196	5 092		1 857
85 - 90	34 136	10 416	6 961	6 770	191	13 175	3 557	27	1 779
90 - 95	17 527	5 331	5 118	5 002	116	6 055	1 017		856
95 und mehr	4 899	1 407	2 045	2 018	27	1 332	114	1	218
Pflegegrad 1	25 553	4 745	39	26	13	-	20 661	108	-
unter 5	109	5	-	-	-	-	104	-	-
5 - 10	297	13	-	-	-	-	284	-	-
10 - 15	338	5	-	-	-	-	333	-	-
15 - 20	189	3	-	-	-	-	186	-	-
20 - 25 25 - 30	121	1	-	-	-	-	120	-	-
30 - 35	105 215	10 13	-	-	-	-	95 202	-	-
35 - 40	270	30	_	_	_	_	240	_	_
40 - 45	258	20	_	_	_	_	238	_	_
45 - 50	312	37	_	_	_	_	275	_	_
50 - 55	550	69	1	_	1	-	480	_	_
55 - 60	1 176	187	1	1	-	-	986	2	_
60 - 65	1 513	222	3	3	-	-	1 283	5	-
65 - 70	1 868	301	4	2	2	-	1 557	6	-
70 - 75	2 204	366	4	2	2	-	1 822		-
75 - 80	3 341	649	3	1	2	-	2 676		-
80 - 85	6 511	1 372	11	7	4	-	5 092		-
85 - 90	4 676	1 086	6	5	1	-	3 557		-
90 - 95 95 und mehr	1 336	310	3	3 2	-	-	1 017 114		-
ao una mem	164	46	3	2	1	-	114	1	-

Ab 2019 einschließlich durch ambulante Betreuungsdienste versorgte Pflegebedürftige. Sofern Pflegebedürftige Leistungen eines ambulanten Pflegedienstes und z.B. parallel eines ambulanten Betreuungsdienstes erhalten, kann es zu Doppelzählungen kommen.

Ohne Empfänger/-innen von Pflegegeld, die zusätzlich auch ambulante Pflege erhalten. Diese werden bei der ambulanten Pflege berücksichtigt. Zudem ohne Empfänger/-innen von Kurzzeit- bzw. Verhinderungspflege. Diese werden bereits bei der vollstationären bzw. ambulanten Pflege erfasst. Stichtag beim Pflegegeld: 31.12.2021.

³ Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 - mit ausschließlich Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag bzw. ohne Leistungen der ambulanten Pflege-/Betreuungsdienste oder Pflegeheime.

Bis 2017: nachrichtlich teilstationäre Pflege (Pflegestufen I-III) Ab Berichtsjahr 2017: Empfänger/-innen von Tages- und Nachtpflege erhalten in der Regel auch Pflegegeld oder ambulante Pflege. Sie sind dadurch bereits bei der Zahl der Pflegebedürftigen insgesamt erfasst und werden hier nur nachrichtlich ausgewiesen. Ausgenommen sind Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 (diese erhalten kein Pflegegeld und werden daher in der Summierung der Pflegebedürftigen insgesamt berücksichtigt).

Noch: 1.4 Pflegebedürftige in Sachsen-Anhalt 2021 nach Pflegegraden, Altersgruppen und Leistungsarten

				F	Pflegebedü	ırftige			
Pflegegrade					<u> </u>	go	mit Pflege-	mit	nachr.:
Alter von bis unter Jahren	insge- samt	ambu- lante Pflege ¹	zu- sammen	Dauer- pflege	lege Kurzzeit- pflege	Pflege- geld ²	grad 1 und ausschließl. landesrechtl.b zw. ohne Leistungen ³	Pflege- grad 1 und teilstat. Pflege	teilstat. Pflege (Pflege- grade 2 - 5) ⁴
Pflegegrad 2	70 562	19 370	4 181	3 907	274	47 011	-	-	2 283
unter 5 5 - 10 10 - 15 15 - 20 20 - 25 25 - 30 30 - 35 35 - 40 40 - 45 45 - 50 50 - 55 55 - 60 60 - 65 65 - 70 70 - 75 75 - 80 80 - 85 85 - 90 90 - 95	346 957 1 013 550 330 231 368 402 531 554 1 287 2 172 3 191 4 536 5 551 8 128 16 987 15 079 6 928	12 25 48 14 17 20 27 48 75 87 251 494 747 1 046 1 302 2 086 5 057 5 085 2 421	- - 3 2 1 10 13 34 87 147 214 227 337 936 1 121 791	- - 3 2 1 9 10 31 84 140 200 211 312 852 1 046 753	7 14 16 25 84 75	334 932 965 536 313 208 339 353 446 454 1 002 1 591 2 297 3 276 4 022 5 705 10 994 8 873 3 716	- - - - - - - - - -	- - - - - - - - - - - -	- 1 - - 1 1 1 - 2 4 11 35 67 100 126 281 678 638 276
95 und mehr Pflegegrad 3	1 421 43 841	508 12 162	258 10 361	253 10 103	5 258	655 21 318	-	-	62 2 820
unter 5 5 - 10 10 - 15 15 - 20 20 - 25 25 - 30 30 - 35 35 - 40 40 - 45 45 - 50 50 - 55 55 - 60 60 - 65 65 - 70 70 - 75 75 - 80 80 - 85 85 - 90 90 - 95	328 651 676 455 298 200 311 342 339 364 698 1 203 1 768 2 587 3 223 4 714 9 350 9 120	13 28 24 9 19 20 32 42 46 65 145 302 399 644 802 1 292 2 909 3 045	1 - - - 1 4 14 24 75 189 315 524 591 937 2 292 2 697	1 - - - 1 4 14 23 73 185 304 511 574 908 2 227 2 629	1 2 4 11 13 17 29 65 68	314 623 652 446 279 180 278 296 279 275 478 712 1 054 1 419 1 830 2 485 4 149 3 378	- - - - - - - - - -	- - - - - - - - - - -	- 2 1 1 - - 4 18 47 67 127 181 364 798 766
95 und mehr	5 511 1 703	1 790 536	1 980 717	1 943 706		1 741 450		-	365 79

Ab 2019 einschließlich durch ambulante Betreuungsdienste versorgte Pflegebedürftige. Sofern Pflegebedürftige Leistungen eines ambulanten Pflegedienstes und z.B. parallel eines ambulanten Betreuungsdienstes erhalten, kann es zu Doppelzählungen kommen.

Ohne Empfänger/-innen von Pflegegeld, die zusätzlich auch ambulante Pflege erhalten. Diese werden bei der ambulanten Pflege berücksichtigt. Zudem ohne Empfänger/-innen von Kurzzeit- bzw. Verhinderungspflege. Diese werden bereits bei der vollstationären bzw. ambulanten Pflege erfasst. Stichtag beim Pflegegeld: 31.12.2021.

³ Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 - mit ausschließlich Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag bzw. ohne Leistungen der ambulanten Pflege-/Betreuungsdienste oder Pflegeheime.

Bis 2017: nachrichtlich teilstationäre Pflege (Pflegestufen I-III) Ab Berichtsjahr 2017: Empfänger/-innen von Tages- und Nachtpflege erhalten in der Regel auch Pflegegeld oder ambulante Pflege. Sie sind dadurch bereits bei der Zahl der Pflegebedürftigen insgesamt erfasst und werden hier nur nachrichtlich ausgewiesen. Ausgenommen sind Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 (diese erhalten kein Pflegegeld und werden daher in der Summierung der Pflegebedürftigen insgesamt berücksichtigt).

Noch: 1.4 Pflegebedürftige in Sachsen-Anhalt 2021 nach Pflegegraden, Altersgruppen und Leistungsarten

				F	Pflegebedü	ırftige			
Pflegegrade	i	ambu-	vollst	ationäre Pf	lege	Pflege-	mit Pflege- grad 1 und ausschließl.	mit Pflege-	nachr.: teilstat.
Alter von bis unter Jahren	insge- samt	lante Pflege ¹	zu- sammen	Dauer- pflege	Kurzzeit- pflege	geld ²	landesrechtl.b zw. ohne Leistungen ³	grad 1 und teilstat. Pflege	Pflege (Pflege- grade 2 - 5) ⁴
Pflegegrad 4	18 466	4 309	8 440	8 363	77	5 717	-	-	1 279
unter 5 5 - 10 10 - 15 15 - 20 20 - 25 25 - 30 30 - 35 35 - 40 40 - 45 45 - 50 50 - 55 55 - 60 60 - 65 65 - 70 70 - 75 75 - 80 80 - 85 85 - 90 90 - 95 95 und mehr	66 172 256 217 172 108 215 182 178 203 267 455 597 946 1 185 1 859 3 680 3 799 2 781 1 128	5 12 22 18 12 25 17 34 43 51 104 150 232 277 515 931 943 672 234	1 2 2 9 8 20 64 156 203 346 479 804 1 898 2 096 1 630 722	1 - - 2 2 2 9 8 19 64 154 202 339 469 796 1 878 2 086 1 615 719	- - 1 - 2	60 160 234 205 154 94 188 156 136 140 152 195 244 368 429 540 851 760 479 172	- - - - - - - - - - - - - -	- - - - - - - - - - - - -	1 3 2 2 2 2 2 1 4 4 5 21 38 53 96 170 314 314 186 63
Pflegegrad 5	7 676	1 480	4 333	4 308	25	1 863	-	-	269
unter 5 5 - 10 10 - 15 15 - 20 20 - 25 25 - 30 30 - 35 35 - 40 40 - 45 45 - 50 50 - 55 55 - 60 60 - 65 65 - 70 70 - 75 75 - 80 80 - 85 85 - 90 90 - 95 95 und mehr	30 98 134 144 127 100 156 142 112 95 132 196 304 391 497 782 1 410 1 409 940 477	5 14 15 22 12 23 27 32 27 34 55 72 98 117 172 245 257 138 83		1 4 2 10 11 14 27 58 97 166 205 272 486 955 982 681 337	- - - - - 2 1 2 2 8 6 2	24 84 119 122 111 75 119 99 66 41 40 44 64 87 106 122 202 164 119 55	- - - - - - - - - - - -	- - - - - - - - - - - - - - - - - - -	1 2 3 1 1 3 3 2 5 8 12 17 21 33 62 55 26 14
Bisher noch keinem Pflege- grad zugeord.	250		250	82	168				-

Ab 2019 einschließlich durch ambulante Betreuungsdienste versorgte Pflegebedürftige. Sofern Pflegebedürftige Leistungen eines ambulanten Pflegedienstes und z.B. parallel eines ambulanten Betreuungsdienstes erhalten, kann es zu Doppelzählungen kommen.

Ohne Empfänger/-innen von Pflegegeld, die zusätzlich auch ambulante Pflege erhalten. Diese werden bei der ambulanten Pflege berücksichtigt. Zudem ohne Empfänger/-innen von Kurzzeit- bzw. Verhinderungspflege. Diese werden bereits bei der vollstationären bzw. ambulanten Pflege erfasst. Stichtag beim Pflegegeld: 31.12.2021.

³ Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 - mit ausschließlich Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag bzw. ohne Leistungen der ambulanten Pflege-/Betreuungsdienste oder Pflegeheime.

Bis 2017: nachrichtlich teilstationäre Pflege (Pflegestufen I-III) Ab Berichtsjahr 2017: Empfänger/-innen von Tages- und Nachtpflege erhalten in der Regel auch Pflegegeld oder ambulante Pflege. Sie sind dadurch bereits bei der Zahl der Pflegebedürftigen insgesamt erfasst und werden hier nur nachrichtlich ausgewiesen. Ausgenommen sind Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 (diese erhalten kein Pflegegeld und werden daher in der Summierung der Pflegebedürftigen insgesamt berücksichtigt).

2. Ambulante Pflege- und 2.1 Ausgewählte Daten zu den ambulanten Pflege- und

Karistaria Ota dt	Ambula	nte Dienste ir	nsgesamt	Personal in	Von ambulanten Diensten betreute Pflegebedürftige			
Kreisfreie Stadt Landkreis		da	von	ambu- lanten				
Land	insge- samt	Ein- gliedrige Pflegeein- richtungen	Mehr- gliedrige Pflegeein- richtungen	Diensten insgesamt	insgesamt (absolut)	je ambu- lantem Dienst	je 1 000 Einw.	
Dessau-Roßlau, Stadt	24	22	2	650	1 770	74	22,5	
Halle (Saale), Stadt	73	69	4	1 723	4 415	60	18,5	
Magdeburg, Landeshauptstadt	53	49	4	1 346	3 093	58	13,1	
Altmarkkreis Salzwedel	19	17	2	478	1 259	66	15,4	
Anhalt-Bitterfeld	55	51	4	1 316	3 615	66	23,2	
Börde	44	42	2	897	2 757	63	16,2	
Burgenlandkreis	67	64	3	1 279	3 770	56	21,4	
Harz	70	61	9	1 496	4 579	65	21,9	
Jerichower Land	23	18	5	456	1 268	55	14,2	
Mansfeld-Südharz	47	44	3	1 191	3 118	66	23,6	
Saalekreis	61	58	3	1 375	3 161	52	17,3	
Salzlandkreis	51	45	6	1 182	3 484	68	18,8	
Stendal	33	33	-	721	1 897	57	17,3	
Wittenberg	38	37	1	1 066	3 880	102	31,5	
Sachsen-Anhalt	658	610	48	15 176	42 066	65	19,4	

Betreuungsdienste in Sachsen-Anhalt Betreuungsdiensten in Sachsen-Anhalt 2021 nach Landkreisen

		Noch: von ambulanten Diensten betreute Pflegebedürftige davon mit Pflegegrad (absolut)									
Kreisfreie Stadt Landkreis											
Land	5	4	3	2	1	je 1 000 Einw. ab 65 Jahren					
Dessau-Roßlau, Stadt	50	180	542	851	147	62,8					
Halle (Saale), Stadt Magdeburg,	189	440	1 251	2 071	464	66,3					
Landeshauptstadt	141	283	830	1 379	460	47,2					
Altmarkkreis Salzwedel	63	118	373	523	182	51,9					
Anhalt-Bitterfeld	146	403	1 057	1 627	382	69,3					
Börde	79	288	782	1 308	300	57,8					
Burgenlandkreis	65	293	1 109	1 935	368	67,1					
Harz	138	478	1 250	2 181	532	66,6					
Jerichower Land	40	153	406	578	91	47,3					
Mansfeld-Südharz	120	394	939	1 380	285	69,4					
Saalekreis	135	374	997	1 419	236	57,3					
Salzlandkreis	89	309	953	1 543	590	58,6					
Stendal	78	194	556	829	240	56,6					
Wittenberg	147	402	1 117	1 746	468	92,8					
Sachsen-Anhalt	1480	4 309	12 162	19 370	4 745	62,7					

2.2 Ambulante Pflegedienste in Sachsen-Anhalt 1999 bis 2021 nach Träger der Einrichtung

	Pflegedienste ¹	Davon nach Träger der Einrichtung				
Jahr	insgesamt	private Träger	freigemeinnützige Träger	öffentliche Träger		
1999	481	300	172	9		
2001	444	282	156	6		
2003	460	294	159	7		
2005	467	309	151	7		
2007	492	330	156	6		
2009	511	344	162	5		
2011	521	358	160	3		
2013	534	366	164	4		
2015	564	387	168	9		
2017	613	420	186	7		
2019	645	444	192	9		
2021	658	448	197	13		

ab 2019 ambulante Pflege- und Betreuungsdienste

2.3 Ambulante Pflegedienste in Sachsen-Anhalt 1999 bis 2021 nach Art des Dienstes

		Davon nach Art des Dienstes						
Jahr	Pflegedienste ¹	eingliedrige E	Einrichtungen	mehrgliedrige Einrichtungen				
	insgesamt	insgesamt	darunter mit andere(n) Sozialleistungen	insgesamt				
1999	481	444	436	37				
2001	444	377	372	67				
2003	460	418	413	42				
2005	467	430	426	37				
2007	492	444	438	48				
2009	511	472	468	39				
2011	521	473	467	48				
2013	534	480	473	54				
2015	564	516	503	48				
2017	613	567	556	46				
2019	645	604	591	41				
2021	658	610	598	48				

ab 2019 ambulante Pflege- und Betreuungsdienste

2.4 Ambulante Pflege- und Betreuungsdienste in Sachsen-Anhalt 2021 nach Art der Organisationsform der Pflege- und Betreuungsdienste

Organisationsform der Pflege- und Betreuungsdienste	Anzahl
Pflegedienste insgesamt	658
ohne andere Sozialleistungen	12
mit anderen Sozialleistungen (gemischte Einrichtungen)	646
und zwar (Mehrfachnennungen möglich)	
häusl. Krankenpflege oder Haushaltshilfe nach SGB V	636
Hilfe zur Pflege nach SGB XII	224
sonstige ambulante Hilfeleistungen	150
als eigenständiger Dienst an einer Wohneinrichtung	67
als eigenständiger Dienst an einem Krankenhaus, einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung oder einem Hospiz	3
als eigenständiger Dienst an einer Einrichtung oder einem Dienst der Eingliederungshilfe	9
Eingliedrige Pflegeeinrichtungen	610
ohne andere Sozialleistungen	12
mit anderen Sozialleistungen (gemischte Einrichtungen)	598
und zwar (Mehrfachnennungen möglich)	
häusl. Krankenpflege oder Haushaltshilfe nach SGB V	589
Hilfe zur Pflege nach SGB XII	209
sonstige ambulante Hilfeleistungen	136
als eigenständiger Dienst an einer Wohneinrichtung	51
als eigenständiger Dienst an einem Krankenhaus, einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung oder einem Hospiz	1
als eigenständiger Dienst an einer Einrichtung oder einem Dienst der Eingliederungshilfe	4
Mehrgliedrige Pflegeeinrichtungen	48
ohne andere Sozialleistungen	_
mit anderen Sozialleistungen (gemischte Einrichtungen)	48
und zwar (Mehrfachnennungen möglich)	
häusl. Krankenpflege oder Haushaltshilfe nach SGB V	47
Hilfe zur Pflege nach SGB XII	15
sonstige ambulante Hilfeleistungen	14
als eigenständiger Dienst an einer Wohneinrichtung	16
als eigenständiger Dienst an einem Krankenhaus, einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung oder einem Hospiz	2
als eigenständiger Dienst an einer Einrichtung oder einem Dienst der Eingliederungshilfe	5

2.5 Personal in den ambulanten Pflegediensten Sachsen-Anhalts

2.5.1 Personal in den ambulanten Pflegediensten Sachsen-Anhalts 1999 bis 2021 nach Träger der Einrichtung

	Personal	Davor	n nach Träger der Einric	chtung
Jahr 	insge- samt	private Träger	freigemeinnützige Träger	öffentliche Träger
1999	4 832	2 338	2 420	74
2001	5 320	2 650	2 601	69
2003	5 839	3 082	2 681	76
2005	6 398	3 546	2 727	125
2007	7 047	4 019	2 905	123
2009	7 904	4 690	3 126	88
2011	8 752	5 332	3 345	75
2013	9 774	5 980	3 642	152
2015	10 746	6 671	3 865	210
2017	12 195	7 755	4 168	272
2019	13 918	8 977	4 668	273
2021	15 176	9 647	5 073	456

ab 2019 ambulante Pflege- und Betreuungsdienste

2.5.2 Personal in den ambulanten Pflege- und Betreuungsdiensten Sachsen-Anhalts 2021 nach Berufsabschluss und überwiegendem Tätigkeitsbereich

	_	Davon na	ich dem übe	erwiegenden Betreuun		bereich im Pf	lege- und
Berufsabschluss	Personal insge- samt	Pflege- dienst- leitung	körper- bezogene Pflege	Betreuung (§ 36 Abs. 2 S. 3 SGB XI)	bei der Haus- halts-	Verwal- tung, Geschäfts- führung	sonst. Bereich
Insgesamt	15 176	895	11 076	552	1 379	709	565
staatl. anerkannter Altenpfleger/-in	4 599	408	3 948	36	6	88	113
staatl. anerkannter Altenpflege-							
helfer/-in	1 172	20	1 084	19	26	6	17
Pflegefachfrau/-mann	34	2	24	4	2	-	2
Gesundheits- u. Krankenpfleger/-in,							
Krankenpflegehelfer/-in, Gesund-							
heits- u. Kinderkrankenpfleger/-in	2 254	425	1 638	23	8	100	60
Heilerziehungspfleger/-in, Heiler- zieher/-in, Heilerziehungspflege-							
helfer/-in, Heilpädagoge/-in	69	2	57	3	3	2	2
Ergotherapeut/-in, Physiothera-							
peut/-in (Krankengymnast/-in)	61	3	19	23	-	1	15
sonstiger Abschluss im Bereich							
der nichtärztlichen Heilberufe	58	7	31	4	9	5	2
sozialpädagogischer/sozialarbei-							
terischer Berufsabschluss	18	-	15	-	-	3	-
Abschluss einer pflegewissen-							
schaftlichen Ausbildung an einer	19	6	3	-	-	10	_
Fachhochschule oder Universität							
sonstiger pflegerischer Beruf	496	4	362	91	31	2	6
hauswirtschaftl. Berufsabschluss	309	1	87	22	190	3	6
sonstiger Berufsabschluss	4 796	17	2 729	304	1 000	459	287
ohne Berufsabschluss	798	-	604	22	101	25	46
Auszubildende/-r, (Um-)Schüler/-in	428	-	416	-	-	4	8
übrige Berufsabschlüsse	65	-	59	1	3	1	1

2.5.3 Personal in den ambulanten Pflege- und Betreuungsdiensten Sachsen-Anhalts 2021 nach Beschäftigungsverhältnis, überwiegendem Tätigkeitsbereich, Berufsabschluss und Arbeitsanteil nach SGB XI

Beschäftigungsverhältnis Überwigender Tätigkeitsbereich	Personal	Davon na	ach dem Aı	beitsanteil SGB XI	für den Diei	nst nach
Berufsabschluss	insgesamt	100%	75 % bis unter 100 %	50 % bis unter 75 %	25 % bis unter 50 %	unter 25 %
Personal insgesamt	15 176	4 824	3 591	2 770	1 610	2 381
Beschäftigungsverhältnis						
vollzeitbeschäftigt teilzeitbeschäftigt	4 974	1 880	803	784	448	1 059
über 50 %	8 175	2 312	2 425	1 646	949	843
50 % u. weniger, aber nicht geringfügig	0 173	2 012	2 720	1 0-10	3-13	040
beschäftigt	904	278	165	188	119	154
geringfügig beschäftigt	676	179	91	59	60	287
Auszubildende/-r, (Um-)Schüler/-in,						
Helfer/-in im freiwilligen sozialen Jahr,						
Helfer/ -in im Bundesfreiwilligendienst, Praktikant/-in außerhalb einer Ausbildung	447	175	407	00	2.4	20
Fraktikani/-in adisemab emer Adsbildding	447	175	107	93	34	38
Überwiegender Tätigkeitsbereich im Dienst						
Pflegedienstleitung	895	313	90	119	112	261
körperbezogene Pflege	11 076	3 429	3 022	2 322	1 218	1 085
Betreuung (§ 36 Abs. 2 S. 3 SGB XI)	552	288	100	65	46	53
Hilfen bei der Haushaltsführung	1 379	539	298	148	121	273
Verwaltung, Geschäftsführung	709	151	46	74	_	384
sonstiger Bereich	565	104	35	42	59	325
Berufsabschluss						
staatl. anerkannte Altenpfleger/-in	4 599	1 225	914	988	695	777
staatl. anerkannte Altenpflegehelfer/-in	1 172	475	384	204	69	40
Pflegefachfrau/-mann	34	20	6	3	1	4
Gesundheits- und Krankenpfleger/-in	1 804	371	249	397	271	516
Krankenpflegehelfer/-in	249	87	112	34	8	8
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in	201	47	31	36	34	53
Heilerziehungspfleger/-in, -erzieher/-in,						
Heilerziehungspflegehelfer/-in, Heilpädagogin, -pädagoge		0.5	40	_	4.4	0
Ergotherapeut/-in, Physiotherapeut/-in	69	25	16	5	14	9
(Krankengymnast/-in)	61	25	15	7	5	9
sonstiger Abschluss im Bereich der nicht-		20	10	,	0	3
ärztlichen Heilberufe	58	16	22	12	1	7
sozialpädagogischer/sozialarbeiterischer						
Berufsabschluss	18	5	1	2	9	1
Abschluss einer pflegewissenschaftlichen						
Ausbildung an einer Fachhochschule oder						
Universität	19	5	4	4		4
sonstiger pflegerischer Beruf	496	200	144	87		35
hauswirtschaftlicher Berufsabschluss	309	114	56	54	_	60
sonstiger Berufsabschluss	4 796	1 728	1 344	700		680
ohne Berufsabschluss	798	280	167	134		144
Auszubildende/-r, (Um-)Schüler/-in	428	171	107	91	28	31
übrige Berufsabschlüsse	65	30	19	12	1	3

2.5.4 Personal in den ambulanten Pflege- und Betreuungsdiensten Sachsen-Anhalts 2021 nach Beschäftigungsverhältnis, überwiegendem Tätigkeitsbereich, Berufsabschluss und Altersgruppen

nal insge-		00	05	00	0.5	40	45	50		00	65
samt	unter 20	20 - 25	25 - 30	30 - 35	35 - 40	40 - 45	45 - 50	50 - 55	55 - 60	60 - 65	und älter
15 176	217	595	844	1 890	2 335	2 094	1 549	1 999	2 119	1 236	298
4 974	36	171	291	664	805	712	549	689	630	375	52
8 175	21	256	445	1 035	1 304	1 201	861	1 116	1 250	643	43
904	3	17	33	76	129	92	90	129	170	129	36
676	4	19	33	64	70	65	39	60	66	89	167
447	153	132	42	51	27	24	10	5	3	-	-
895	_	10	16	109	161	155	111	130	120	72	11
11 076	192	540	726	1 493	1 743	1 528	1 088	1 369	1 439	826	132
552	2	7	22	60	77	64	63	85	96	53	23
1 379	5	13	34	120	177	168	155	224	279	162	42
709	4	9	17	58	95	115	86	120	101	64	40
565	14	16	29	50	82	64	46	71	84	59	50
4 500	0	155	227	770	920	740	470	E 4 0	171	225	32
4 599	0	155	321	112	029	749	4/3	340	4/ 1	233	32
1 172	10	67	90	191	231	175	85	121	127	64	11
											_
2 254	3	43	100	242	335	271	242	301	398	251	68
69	_	3	5	17	13	7	4	7	8	5	_
	-										-
58	-	2	2	7	6	12	9	8	4	7	1
18	1	-	1	4	3	1	1	4	1	1	1
19	_	2	1	3	6	2	3	2	_	_	_
	1								74	56	13
	·										
	40										5 140
											140 27
										5/	21
	140						10			1/	-
	15 176 4 974 8 175 904 676 447 895 11 076 552 1 379 709 565 4 599 1 172 34 2 254 69 61 58	15 176 217 4 974 36 8 175 21 904 3 676 4 447 153 895 - 11 076 192 552 2 1 379 5 709 4 565 14 4 599 8 1 172 10 34 3 2 254 3 69 - 61 - 58 - 18 1 19 - 496 1 309 4 796 13 798 32 428 146	20 25	20 25 30	15 176 217 595 844 1 890 4 974 36 171 291 664 8 175 21 256 445 1 035 904 3 17 33 76 676 4 19 33 64 895 - 10 16 109 11 076 192 540 726 1 493 552 2 7 22 60 1 379 5 13 34 120 709 4 9 17 58 565 14 16 29 50 4 599 8 155 327 772 1 172 10 67 90 191 34 3 4 1 5 2 254 3 43 100 242 69 - 3 5 17 61 - 6 4 <td< td=""><td>20 25 30 35 40 15 176 217 595 844 1 890 2 335 4 974 36 171 291 664 805 8 175 21 256 445 1 035 1 304 904 3 17 33 76 129 676 4 19 33 64 70 447 153 132 42 51 27 895 - 10 16 109 161 11 076 192 540 726 1 493 1 743 552 2 7 22 60 77 1 379 5 13 34 120 177 709 4 9 17 58 95 565 14 16 29 50 82 4 599 8 155 327 772 829 1 172 10</td><td> 20</td><td>15 176 217 595 844 1 890 2 335 2 094 1 549 4 974 36 171 291 664 805 712 549 8 175 21 256 445 1 035 1 304 1 201 861 904 3 17 33 76 129 92 90 676 4 19 33 64 70 65 39 447 153 132 42 51 27 24 10 895 - 10 16 109 161 155 111 11076 192 540 726 1493 1743 1528 1088 552 2 7 22 60 77 64 63 1379 5 13 34 120 177 168 155 709 4 9 17 58 95 115 86 <t< td=""><td> 15 176</td><td> 15 176</td><td> 15 176</td></t<></td></td<>	20 25 30 35 40 15 176 217 595 844 1 890 2 335 4 974 36 171 291 664 805 8 175 21 256 445 1 035 1 304 904 3 17 33 76 129 676 4 19 33 64 70 447 153 132 42 51 27 895 - 10 16 109 161 11 076 192 540 726 1 493 1 743 552 2 7 22 60 77 1 379 5 13 34 120 177 709 4 9 17 58 95 565 14 16 29 50 82 4 599 8 155 327 772 829 1 172 10	20	15 176 217 595 844 1 890 2 335 2 094 1 549 4 974 36 171 291 664 805 712 549 8 175 21 256 445 1 035 1 304 1 201 861 904 3 17 33 76 129 92 90 676 4 19 33 64 70 65 39 447 153 132 42 51 27 24 10 895 - 10 16 109 161 155 111 11076 192 540 726 1493 1743 1528 1088 552 2 7 22 60 77 64 63 1379 5 13 34 120 177 168 155 709 4 9 17 58 95 115 86 <t< td=""><td> 15 176</td><td> 15 176</td><td> 15 176</td></t<>	15 176	15 176	15 176

2.6 Von den ambulanten Pflegediensten Sachsen-Anhalts betreute Pflegebedürftige

2.6.1 Von den ambulanten Pflegediensten¹ Sachsen-Anhalts betreute Pflegebedürftige 1999 bis 2021 nach Träger der Einrichtung

	-	Davon nach Träger der Einrichtung						
Jahr	Pflegebedürftige insgesamt –	private Träger	freigemeinnützige Träger	öffentliche Träger				
1999	14 198	6 664	7 295	239				
2001	15 638	7 894	7 521	223				
2003	17 011	8 708	8 008	295				
2005	18 348	9 535	8 458	355				
2007	19 602	10 545	8 585	472				
2009	20 790	11 640	8 888	262				
2011	22 525	12 923	9 436	166				
2013	23 031	13 516	9 186	329				
2015	25 935	14 978	10 394	563				
2017	30 439	18 483	11 331	625				
2019	37 666	22 287	14 518	861				
2021	42 066	24 460	16 029	1 577				

ab 2019 ambulante Pflege- und Betreuungsdienste

2.6.2 Von den ambulanten Pflege- und Betreuungsdiensten Sachsen-Anhalts betreute Pflegebedürftige 2017 bis 2021 nach Pflegegraden

				Pf	legebedürftiç	ge				
			daru	ınter	davon mit Pflegegrad (absolut)					
Jahr	insge- samt (absolut)	samt Je 1 000 65 Jahre je 1 000 osolut) Einw. und älter Einw. a		je 1 000 Einw. ab 65 Jahren	1	2	3	4	5	
2017	30 439	13,7	27 002	46,7	1 666	15 911	8 627	3 245	990	
2019	37 666	17,2	33 382	56,4	3 990	18 824	10 267	3 353	1 232	
2021	42 066	19,4	37 567	62,7	4 745	19 370	12 162	4 309	1 480	

2.6.3 Von den ambulanten Pflege- und Betreuungsdiensten Sachsen-Anhalts betreute

			P	flegebedürftige	ı.		_			
Alter von bis	insgesamt			davon mit Pflegegrad						
unter Jahren		männlich	weiblich	1	l	2	2			
				männlich	weiblich	männlich	weiblich			
Insgesamt	42 066	13 535	28 531	1 397	3 348	5 704	13 666			
unter 15	246	148	98	14	9	58	27			
15 - 60	2 663	1 397	1 266	190	180	546	487			
60 - 65	1 590	788	802	107	115	382	365			
65 - 70	2 321	1 075	1 246	127	174	485	561			
70 - 75	2 864	1 198	1 666	125	241	502	800			
75 - 80	4 714	1 572	3 142	140	509	633	1 453			
80 - 85	10 514	3 148	7 366	338	1 034	1 343	3 714			
85 - 90	10 416	2 745	7 671	259	827	1 147	3 938			
90 - 95	5 331	1 193	4 138	81	229	514	1 907			
95 und mehr	1 407	271	1 136	16	30	94	414			

Pflegebedürftige 2021 nach Altersgruppen, Pflegegraden und Geschlecht

		Noch: Pfleg	ebedürftige					
		noch: davon m	nit Pflegegrad			Alter von bis		
3	3	4		5	5	unter Jahren		
männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich			
4 154	8 008	1 635	2 674	645	835	Insgesamt		
38	27	22	17	16	18	unter 15		
338	342	174	142	149	115	15 - 60		
184	215	76	74	39	33	60 - 65		
293	351	114	118	56	42	65 - 70		
363	439	145	132	63	54	70 - 75		
480	812	234	281	85	87	75 - 80		
998	1 911	354	577	115	130	80 - 85		
937	2 108	325	618	77	180	85 - 90		
415	1 375	155	517	28	110	90 - 95		
108	428	36	198	17	66	95 und mehr		

3. Stationäre Pflegeeinrichtungen 3.1 Ausgewählte Daten zu den stationärene Pflegeeinrichtungen

		Verf	ügbare P	lätze in F	flegeheir	nen			gebedürftig flegeheime	
Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Anzahl der Pflege- heime	für	vollstatior	näre Pfle	ge	für teilstat. Pflege	Personal in Pflege-		davo	n in
		zusam- men	je Pflege- heim	je 1 000 Einw.	je 1 000 Einw. ab 65 Jahren	zusam- men	heimen insge- samt	insge- samt	vollstat. Pflege	teilstat. Pflege
Dessau-										
Roßlau, Stadt	27	1 573	58	20,0	61,5	250	1 178	1 479	1 229	250
Halle (Saale), Stadt	00	0.040	50	40.0	54.7	200	0.400	0.044	0.540	000
Magdeburg,	60	3 010	50	12,6	51,7	368	2 120	2 914	2 546	368
Landeshaupt- stadt	60	3 941	66	16,7	67,3	638	2 720	3 757	3 119	638
Altmarkkreis Salzwedel	25	1 177	47	14,4	55,4	176	886	1 150	974	176
Anhalt-Bitterfeld	57	2 627	46	16,9	57,9	695	1 732	2 610	1 915	695
Börde	58	2 851	49	16,8	66,3	643	1 893	2 614	1 971	643
Burgenland- kreis	61	3 213	53	18,2	62,9	587	2 236	3 090	2 503	587
Harz	94	4 316	46	20,6	69,9	817	2 975	4 003	3 186	817
Jerichower Land	35	1 789	51	20,1	73,9	220	1 252	1 510	1 290	220
Mansfeld- Südharz	49	2 308	47	17,4	56,3	439	1 746	2 223	1 784	439
Saalekreis	49	2 085	43	11,4	42,6	471	1 325	2 046	1 575	471
Salzlandkreis	77	3 630	47	19,6	67,5	559	2 485	3 258	2 699	559
Stendal	39	1 940	50	17,7	64,9	405	1 299	1 852	1 447	405
Wittenberg	37	1 928	52	15,6	52,3	517	1 273	1 883	1 366	517
Sachsen- Anhalt	728	36 388	50	16,8	60,7	6 785	25 120	34 389	27 604	6 785

(Pflegeheime) in Sachsen-Anhalt (Pflegeheimen) in Sachsen Anhalt 2021 nach Landkreisen

					davon mit	: Pflegegrad	d		Kreisfreie Stadt		
je Pflege- heim	je 1 000 Einw.	1 000 Finw	1 000	je 1 000 Einw. ab 65 Jahren	1	2	3	4	5	bisher noch keinem Pflege- grad zu- geordnet	Landkreis Land
									Dessau-		
55	18,8	53,9	8	262	544	428	214	23	Roßlau, Stadt		
49	12,2	47,1	2	510	1 120	833	436	13	Halle (Saale), Stadt		
49	12,2	47,1	2	310	1 120	033	430	13	Magdeburg, Landeshaupt-		
63	15,9	59,6	5	669	1 400	1 051	578	54	stadt		
46	14,0	52,2	5	176	447	335	182	5	Altmarkkreis Salzwedel		
46	16,7	54,6	15	561	1 015	727	285	7	Anhalt-Bitterfeld		
45	15,4	55,1	11	524	1 010	731	332	6	Börde		
F.4	47.5	57.0	0	F.4.4	4.054	074	070	00	Burgenland- kreis		
51	17,5	57,0	9	541	1 254	874	379	33	Harz		
43	19,1	60,9	20	822	1 504	1 137	498	22	Jerichower		
43	16,9	58,7	5	216	559	458	256	16	Land		
									Mansfeld-		
45	16,8	50,3	7	467	871	586	260	32	Südharz		
42	11,2	39,6	7	399	802	584	246	8	Saalekreis		
42	17,6	56,1	27	640	1 238	882	437	34	Salzlandkreis		
47	16,9	57,4	20	317	686	550	271	8	Stendal		
51	15,3	48,5	6	360	731	543	228	15	Wittenberg		
45	15,9	53,7	147	6 464	13 181	9 719	4 602	276	Sachsen- Anhalt		

3.2 Stationäre Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime) in Sachsen-Anhalt 1999 bis 2021 nach Träger der Einrichtung

		Verfügbare	Davon nach Träger der Einrichtung									
Jahr	Pflegeheime insgesamt	Plätze in Pflege- heimen	private	Träger	freigemei Trä	_	öffentlich	e Träger				
		insgesamt	Heime	Plätze	Heime	Plätze	Heime	Plätze				
1999	260	19 620	80	5 345	166	12 607	14	1 668				
2001	292	20 615	101	5 780	172	13 040	19	1 795				
2003	323	21 831	116	6 985	184	13 043	23	1 803				
2005	365	23 773	133	8 062	208	13 935	24	1 776				
2007	407	25 658	159	9 779	228	14 366	20	1 513				
2009	438	27 599	183	11 276	241	15 102	14	1 221				
2011	471	29 349	202	12 190	256	15 969	13	1 190				
2013	517	31 120	236	13 620	267	16 232	14	1 268				
2015	560	32 827	267	14 209	270	16 803	23	1 815				
2017	633	34 391	309	15 141	296	16 906	28	2 344				
2019	688	35 403	341	15 708	319	17 586	28	2 109				
2021	728	36 388	366	16 592	325	17 384	37	2 412				

3.3 Stationäre Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime) in Sachsen-Anhalt 2021 nach Art der Einrichtung

Art der Pflegeheime	Anzahl
Pflegeheime insgesamt	728
darunter nach dem Angebot	
nur Dauer- u. Tages- u./o. Nachtpflege	22
nur Dauerpflege	413
nur Kurzzeitpflege	12
nur Tagespflege	276
nur Nachtpflege	-
Pflegeheime für ältere Menschen	708
darunter nach dem Angebot	
nur Dauer- u. Tages- u./o. Nachtpflege	22
nur Dauerpflege	397
nur Kurzzeitpflege	12
nur Tagespflege	272
nur Nachtpflege	-
Pflegeheime für Behinderte	8
Pflegeheime für psychisch Kranke	3
Pflegeheime für Schwerkranke und Sterbende (z. B. Hospiz)	9

3.4 Stationäre Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime) in Sachsen-Anhalt 2021 nach Organisationsform der Einrichtung

Organisationsform des Pflegeheimes	Anzahl
Pflegeheime insgesamt	728
ohne andere Sozialleistungen	588
mit anderen Sozialleistungen (gemischte Einrichtungen)	140
und zwar (Mehrfachnennungen möglich)	
sonstige ambulante Hilfeleistungen	53
als eigenständiger Dienst an einer Wohneinrichtung	86
als eigenständiger Dienst an einem Krankenhaus, einer Vorsorge- oder Rehabilitations- einrichtung oder einem Hospiz	15
als eigenständiger Dienst an einer Einrichtung oder einem Dienst der Eingliederungshilfe	13
mit medizinischer Versorgung nach SGB V durch im Heim beschäftigte/-n Ärztin/Arzt	10
Eingliedrige Pflegeeinrichtungen	650
ohne andere Sozialleistungen	564
mit anderen Sozialleistungen (gemischte Einrichtungen)	86
und zwar (Mehrfachnennungen möglich)	00
sonstige ambulante Hilfeleistungen	12
als eigenständiger Dienst an einer Wohneinrichtung	54
als eigenständiger Dienst an einem Krankenhaus, einer Vorsorge- oder Rehabilitations- einrichtung oder einem Hospiz	12
als eigenständiger Dienst an einer Einrichtung oder einem Dienst der Eingliederungshilfe	10
mit medizinischer Versorgung nach SGB V durch im Heim beschäftigte/-n Ärztin/Arzt	9
Mehrgliedrige Pflegeeinrichtungen	78
ohne andere Sozialleistungen	24
mit anderen Sozialleistungen (gemischte Einrichtungen)	54
und zwar (Mehrfachnennungen möglich)	J 4
sonstige ambulante Hilfeleistungen	41
als eigenständiger Dienst an einer Wohneinrichtung	32
als eigenständiger Dienst an einem Krankenhaus, einer Vorsorge- oder Rehabilitations-	02
einrichtung oder einem Hospiz	3
als eigenständiger Dienst an einer Einrichtung oder einem Dienst der Eingliederungshilfe	3
mit medizinischer Versorgung nach SGB V durch im Heim beschäftigte/-n Ärztin/Arzt	1

3.5 Verfügbare Plätze in stationären Pflegeeinrichtungen (Pflegeheimen) Sachsen-Anhalts

3.5.1 Verfügbare Plätze in stationären Pflegeeinrichtungen (Pflegeheimen) Sachsen-Anhalts 2021 nach Art der Einrichtung

Art des Pflegeheimes	Verfügbare Plätze insgesamt
Verfügbare Plätze in Pflegeheimen insgesamt	36 388
davon nach dem Angebot	
Dauer-, Kurzzeit-, Tages- u./o. Nachtpflege	86
nur Dauer- u. Kurzzeitpflege	144
nur Dauer- u. Tages- u./o. Nachtpflege	2 231
nur Kurzzeit- u. Tages- u./o. Nachtpflege	49
nur Tages- u. Nachtpflege	-
nur Dauerpflege	28 366
nur Kurzzeitpflege	178
nur Tagespflege	5 334
nur Nachtpflege	-
Verfügbare Plätze in Pflegeheimen für ältere Menschen	35 710
davon nach dem Angebot	
Dauer-, Kurzzeit-, Tages- u./o. Nachtpflege	86
nur Dauer- u. Kurzzeitpflege	144
nur Dauer- u. Tages- u./o. Nachtpflege	2 231
nur Kurzzeit- u. Tages- u./o. Nachtpflege	49
nur Tages- u. Nachtpflege	
nur Dauerpflege	27 791
nur Kurzzeitpflege	178
nur Tagespflege	5 231
nur Nachtpflege	-
Verfügbare Plätze in Pflegeheimen für Behinderte	129
davon nach dem Angebot	
Dauer-, Kurzzeit-, Tages- u./o. Nachtpflege	-
nur Dauer- u. Kurzzeitpflege	-
nur Dauer- u. Tages- u./o. Nachtpflege	-
nur Kurzzeit- u. Tages- u./o. Nachtpflege	-
nur Tages- u. Nachtpflege	-
nur Dauerpflege	288
nur Kurzzeitpflege	-
nur Tagespflege	103
nur Nachtpflege	-
Verfügbare Plätze in Pflegeheimen für psychisch Kranke	129
davon nach dem Angebot	
Dauer-, Kurzzeit-, Tages- u./o. Nachtpflege	-
nur Dauer- u. Kurzzeitpflege	-
nur Dauer- u. Tages- u./o. Nachtpflege	-
nur Kurzzeit- u. Tages- u./o. Nachtpflege	-
nur Tages- u. Nachtpflege	-
nur Dauerpflege	129
nur Kurzzeitpflege	-
nur Tagespflege	-
nur Nachtpflege	-
Verfügbare Plätze in Pflegeheimen für Schwerkranke und Sterbende (z. B. Hospiz)	158
darunter nach dem Angebot	
nur Dauerpflege	158

3.5.2 Verfügbare Plätze in stationären Pflegeeinrichtungen (Pflegeheimen) Sachsen-Anhalts 2021 nach Art der Plätze und dem Angebot der Einrichtung

	Verfügb.			Davon na	ach dem	Angebo	t der Ein	richtung		
Art der verfügbaren Plätze	Plätze ins- gesamt	D, K, T u./o. N	nur D u. K	nur D u. T u./o. N	nur K u.T u./o. N	nur T u. N	nur D	nur K	nur T	nur N
Verfügbare Plätze insgesamt	36 388	86	144	2 231	49	-	28 366	178	5 334	-
vollstationäre Pflege insgesamt	30 686	71	144	1 903	24	_	28 366	178	_	_
in 1-Bett-Zimmern	19 149	47	100	1 298	14	_	17 635	55	-	_
in 2-Bett-Zimmern	11 410	24	44	605	10	-	10 622	105	-	-
in 3-Bett-Zimmern	116	-	-	-	-	-	98	18	-	-
in 4 und mehr-Bett-Zimmern	11	-	-	-	-	-	11	-	-	-
Dauerpflege insgesamt	30 469	70	130	1 903	_	_	28 366	-	-	_
in 1-Bett-Zimmern	19 073	46	94	1 298	_	_	17 635	_	-	_
in 2-Bett-Zimmern	11 287	24	36	605	_	-	10 622	-	-	-
in 3-Bett-Zimmern	98	_	_	-	_	-	98	-	-	-
in 4 und mehr-Bett-Zimmern	11	-	-	-	-	-	11	-	-	-
dar. Plätze, die flexibel für die Kurzzeitpflege genutzt werden	1 100	-	14	57	-	-	1 029	-	-	-
dar. Plätze, mit - vom Standard d. Heims - abweichenden Pfle- geangeboten und -sätzen	180	-	-	14	-	-	166	-	-	-
Kurzzeitpflege insgesamt	217	1	14	_	24	_	_	178	_	_
in 1-Bett-Zimmern	76	1	6	_	14	_	-	55	_	_
in 2-Bett-Zimmern	123	_	8	_	10	_	-	105	_	_
in 3-Bett-Zimmern	18	_	_	_	_	_	-	18	_	_
in 4 und mehr-Bett-Zimmern	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Tagespflege	5 698	15	-	324	25	-	-	-	5 334	-
Nachtpflege	4	-	-	4	-	-	-	-	-	-
			Auslas	tung der	verfügba	aren Plä	tze in Pro	ozent		
vollstationäre Dauerpflege	87,9	100	95,4	76,8	-	-	88,6	-	-	-
Tagespflege ¹	119,1	40,0	-	82,7	104,0	-	-	-	121,6	-
Nachtpflege	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Bei der teilstat. Pflege werden die versorgten Pflegebedürftigen erfasst, mit denen am 15.12. ein Vertrag bestand. Wenn die Pflegebedürftigen nur an einigen Tagen der Woche versorgt werden, kann die ausgewiesene Auslastung über 100 % liegen.

3.6 Personal in stationären Pflegeeinrichtungen (Pflegeheimen) Sachsen-Anhalts

3.6.1 Personal in den stationären Pflegeeinrichtungen (Pflegeheimen) Sachsen Anhalts 1999 bis 2021 nach Träger der Einrichtung

	Personal	Davon nach Träger der Einrichtung						
Jahr	insgesamt	private Träger	freigemein- nützige Träger	öffentliche Träger				
1999	9 869	2 403	6 680	786				
2001	11 160	2 909	7 359	892				
2003	12 356	3 676	7 680	1 000				
2005	14 252	4 568	8 615	1 069				
2007	15 755	5 537	9 331	887				
2009	17 301	6 574	10 003	724				
2011	18 600	7 369	10 507	724				
2013	20 071	8 438	10 805	828				
2015	21 089	8 688	11 239	1 162				
2017	22 630	9 368	11 717	1 545				
2019	23 794	9 671	12 633	1 490				
2021	25 120	10 609	12 696	1 815				

3.6.2 Personal in den stationären Pflegeeinrichtungen (Pflegeheimen) Sachsen-Anhalts 2021 nach Berufsabschluss und und überwiegendem Tätigkeitsbereich

			Davon na	ch dem übei	wiegend	en Tätigke	eitsbereich	n im Pfle	geheim	
Berufsabschluss	Perso- nal insge- samt	körper- bezo- gene Pflege	zusätzl. Pflege- fachpers. (§ 8 Abs. 6 SGB XI)	zusätzl. Pflegehilfs- kraftpers. (§ 84 Abs. 9 SGB XI)	Betreu- ung	zusätzl. Betreu- ung (§ 43b SGB XI)	Haus- wirt- schafts- bereich	haus- techni- scher Be- reich	Verwal- tung, Ge- schäfts- führung	sonst. Be- reich
Insgesamt	25 120	16 129	138	333	1 274	1 905	2 443	641	1 518	739
staatl. anerk. Altenpfleger/-in	6 080	5 482	97	5	103	34	3	1	285	70
staatl. anerk. Altenpflegehelfer/-in	2 673	2 422	6	119	48	36	17	-	13	12
Pflegefachfrau/-mann	104	92	1	-	2	-	1	2	3	3
Gesundheits- und Krankenpfleger/-in,										
Krankenpflegehelfer/-in, Gesund-										
heits- u. Kinderkrankenpfleger/-in	2 290	1 837	13	23	76	31	7	3	254	46
Heilerziehungspfleger/-in, Heiler-										
zieher/-in, Heilerziehungspflege-										
helfer/-in, Heilpädagoge/-in	76	39	1	2	16	11	1		3	3
Ergotherapeut/-in, Physiotherapeut/										
-in (Krankengymnast/-in)	420	46	1	1	242	91			7	32
sonstiger Abschluss im Bereich										
der nichtärztlichen Heilberufe	45	20	3	1	9	4	4	_	2	2
sozialpädagog./sozialarbeiterischer			·	•	·	•	•		_	_
Berufsabschluss	78	13	_	_	23	7	3	_	27	5
Abschluss einer pflegewissenschaftl.	1	10			20	,	3		21	0
Ausbildung an einer Fachhoch-	82	9			2	2			68	1
schule oder Universität	02	9	-	-	2	2	-	-	00	'
sonstiger pflegerischer Beruf	1 598	285	_	13	222	1 050	21	_	_	7
hauswirtschaftlicher Berufsabschluss	878	83	3	5	8	10	651	23		93
sonstiger Berufsabschluss	7 905	3 442	4	135	436	576	1 520	575		392
ohne Berufsabschluss	1 347	879	2	28	60	44	211	373	27	59 59
Auszubildende/-r, (Um-)Schüler/-in	1 453	1 416	7		10	2	2		2	14
übrige Berufsabschlüsse	91	64	,	- 1	17	7	2	-	2	14
ublige Deluisabsellusse	31	04	-	Į	17	,	2	_	-	-

3.6.3 Personal in den stationären Pflegeeinrichtungen (Pflegeheimen) Sachsen-Anhalts 2021 nach Beschäftigungsverhältnis, überwiegendem Tätigkeitsbereich, Berufsabschluss und Arbeitsanteil nach SGB XI

Beschäftigungsverhältnis	Personal	Dav		lem Arbeit neim nach	santeil für SGB XI	das
Tätigkeitsbereich Berufsabschluss	insge- samt	100%	75% bis unter 100 %	50% bis unter 75 %	25% bis unter 50 %	unter 25 %
Personal insgesamt	25 120	18 324	4 164	1 110	504	1 018
Beschäftigungsverhältnis	6 996	6 014	427	152	120	283
vollzeitbeschäftigt teilzeitbeschäftigt	0 990	0 0 14	421	102	120	200
über 50 %	14 665	9 799	3 623	685	195	363
50 % und weniger, aber nicht geringfügig						
beschäftigt	1 227	710	39	240		91
geringfügig beschäftigt	675	398	8	8	33	228
Auszubildende/-r, (Um-)Schüler/-in, Helfer/-in im freiwilligen sozialen Jahr, Helfer/-in im Bundes-						
freiwilligendienst, Praktikant/-in außerhalb einer Ausbildung	1 557	1 403	67	25	9	53
					•	
Überwiegender Tätigkeitsbereich im Pflegedienst						
körperbezogene Pflege	16 129	12 599	2 751	494		135
zusätzl. Pflegefachpersonal (§ 8 Abs. 6 SGB XI)	138	104	18	7	_	4
zusätzl. Pflegehilfskraftpersonal (§ 84 Abs. 9 SGB XI)	333	190	82			11 57
Betreuung	1 274 1 905	856 1 270	223 402			57 55
zusätzliche Betreuung (§ 43b SGB XI) Hauswirtschaftsbereich	2 443	1 526	463			208
haustechnischer Betrieb	641	438	53			89
Verwaltung, Geschäftsführung	1 518	954	126			265
sonstiger Bereich	739	387	46			194
Berufsabschluss						
staatlich anerkannte Altenpfleger/-in	6 080	4 753	931	200	98	98
staatlich anerkannte Altenpflegehelfer/-in	2 673	2 035	515	96	19	8
Pflegefachfrau/-mann	104	92	11	1	-	-
Gesundheits- und Krankenpfleger/-in	1 693	1 302	207	58	54	72
Krankenpflegehelfer/-in	429	272	124		9	3
Gesundheits- und Kinderkranken-pfleger/-in	168	127	22	7	4	8
Heilerziehungspfleger/-in,-erzieher/-in, Heilerzie-						
hungspflegehelfer/-in, Heilpädagogin, -pädagoge	76	56	14	2	2	2
Ergotherapeut/-in, Physiotherapeut/-in					_	
(Krankengymnast/-in)	420	309	80	13	5	13
sonstiger Abschluss im Bereich der nicht-	4.5	21	7	E		2
ärztlichen Heilberufe	45	31	7	5	-	2
sozialpädagogischer/ sozialarbeiterischer Berufsabschluss	78	53	10	3	3	9
Abschluss einer pflegewissenschaftlichen Ausbil-	"0	00	10	Ü	J	3
dung an einer Fachhochschule oder Universität	82	57	4	2	11	8
sonstiger pflegerischer Beruf	1 598	1 055	345			63
hauswirtschaftlicher Berufsabschluss	878	538	156			107
sonstiger Berufsabschluss	7 905	5 248	1 457	479	197	524
ohne Berufsabschluss	1 347	1 015	196		25	57
Auszubildende/-r, (Um-)Schüler/-in	1 453	1 313	65			43
übrige Berufsabschlüsse	91	68	20	2	-	1

3.6.4 Personal in den stationären Pflegeeinrichtungen (Pflegeheimen) Sachsen-Anhalts 2021 nach Beschäftigungsverhältnis, überwiegendem Tätigkeitsbereich, Berufsabschluss und Altersgruppen

Beschäftigungsverhältnis	Perso-			Da	avon im	Alter v	on bi	s unter	Jahr	en		
Tätigkeitsbereich	nal insge-											65
Berufsabschluss	samt	unter 20	20 - 25	25 - 30	30 - 35	35 - 40	40 - 45	45 - 50	50 - 55	55 - 60	60 - 65	und älter
Personal insgesamt	25 120	827	1 573	1 386	2 478	2 968	2 806	2 308	3 552	3 965	2 791	466
Beschäftigungsverhältnis												
vollzeitbeschäftigt	6 996	48	372	430	800	967	863	699	1 063	1 034	684	36
teilzeitbeschäftigt	14 665	112	639	761	1 400	1 782	1 760	1 151	2 222	2 500	1 7/6	113
über 50 % 50 % und weniger, aber nicht	14 003	112	039	701	1 400	1 /02	1 700	1431	2 232	2 309	1 /40	113
geringfügig beschäftigt	1 227	10	27	36	68	121	112	101	190	275	221	66
geringfügig beschäftigt	675	20	17	12	27	25	33	35	54	61	140	251
Auszubildende/-r, (Um-)Schüler/-in,												
Helfer/-in im freiwilligen sozialen Jahr,												
Helfer/ -in im Bundesfreiwilligendienst,			- 40		400				4.0			
Praktikant/-in außerhalb einer Ausbild.	1 557	637	518	147	103	73	38	22	13	6	-	-
Überwiegender Tätigkeitsbereich im Pflegedienst												
körperbezogene Pflege	16 129	752	1 412	1 168	1 833	2 046	1 852	1 396	1 985	2 178	1 358	149
zusätzl. Pflegefachpersonal (§ 8 Abs. 6	138	2	12	18	18	20	19	13	14	18	4	
SGB XI) zusätzl. Pflegehilfskraftpersonal (§ 84	130	2	12	10	10	20	13	13	14	10	7	_
Abs.9 SGB XI)	333	9	36	28	37	47	28	17	38	55	32	6
Betreuung	1 274	24	33	44	129	150	143	130	208	225	164	24
zusätzliche Betreuung (§ 43b SGB XI)	1 905	4	16	25	107	171	195	184	382	430	343	48
Hauswirtschaftsbereich	2 443	11	29	43	145	241	228	234	417	543	482	70
haustechnischer Betrieb	641	-	4	6	17	32	64	58	148	138	132	42
Verwaltung, Geschäftsführung	1 518	3	14	29	120	199	221	221	258	252	167	34
sonstiger Bereich	739	22	17	25	72	62	56	55	102	126	109	93
Berufsabschluss												
staatl. anerkannte Altenpfleger/-in	6 080	20	386	511	969	976	829	567	775	629	383	35
staatl. anerkannte Altenpflegehelfer/-in	2 673	64	255	205	343	374	340	195	301	378	203	15
Pflegefachfrau/-mann	104	17	21	9	8	16	9	6	6	7	5	-
Gesundheits- und Krankenpfleger/-in,												
Krankenpflegehelfer/-in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in	2 290	8	60	96	177	257	248	228	348	507	314	47
Heilerziehungspfleger/-in,-erzieher/-in, Heilerziehungspflegehelfer/-in,												
Heilpädagogin, -pädagoge Ergotherapeut/-in, Physiotherapeut/-in	76	-	3	1	10	16	9	9	5	13	10	
(Krankengymnast/-in)	420	3	19	27	85	74	55	34	48	44	27	4
sonstiger Abschluss im Bereich der nichtärztlichen Heilberufe	45	-	1	2	8	5	4	2	3	12	8	-
sozialpädagogischer/ sozialar- beiterischer Berufsabschluss	78	1	3	1	7	8	6	13	15	11	8	5
Abschluss einer pflegewissen-	"	į	0	'	,	3	3	.5	.0		3	0
schaftlichen Ausbildung an einer												
Fachhochschule oder Universität	82	-	-	9	12		10	14	8	6	11	1
sonstiger pflegerischer Beruf	1 598	4	28	26	74		166	155	314	362	267	41
hauswirtschaftlicher Berufsabschluss	878	1	17	23	73	81	88	93	157	184	147	14
sonstiger Berufsabschluss	7 905	34	138	232	481	767	871	861	1 387	1 602		274
ohne Berufsabschluss	1 347	106	140	92	121	136	130	106	158	193	136	29
Auszubildende/-r, (Um-)Schüler/-in	1 453	569	500	143	101	71 15	37	20	11	1	- 11	-
übrige Berufsabschlüsse	91	-	2	9	9	15	4	5	16	16	14	1

3.7 Von den stationären Pflegeeinrichtungen (Pflegeheimen) Sachsen-Anhalts betreute Pflegebedürftige

3.7.1 Von den stationären Pflegeeinrichtungen (Pflegeheimen) Sachsen-Anhalts betreute Pflegebedürftige 1999 bis 2021 nach Träger der Einrichtung

-		Pflegebe	edürftige	
Jahr		D	avon nach Träger der	Einrichtung
	insgesamt	private Träger	freigemein- nützige Träger	öffentliche Träger
1999	17 608	4 433	11 643	1 532
2001	18 943	5 104	12 183	1 656
2003	20 489	6 350	12 419	1 720
2005	22 315	7 433	13 192	1 690
2007	23 901	8 727	13 729	1 445
2009	25 931	10 233	14 519	1 179
2011	27 925	11 205	15 556	1 164
2013	29 790	12 592	15 934	1 264
2015	31 432	13 312	16 324	1 796
2017	33 488	14 417	16 749	2 322
2019	34 972	15 153	17 780	2 039
2021	34 389	15 638	16 359	2 392

3.7.2 Von den stationären Pflegeeinrichtungen (Pflegeheimen) Sachsen-Anhalts betreute Pflegebedürftige 2017 bis 2021 nach Pflegegraden

					Pflegebe	edürftige				
						davo	on mit Pfle	gegrad (al	osolut)	
Jahr	insge- samt (absolut)	je 1 000 Einw.	65 Jahre und älter (absolut)	je 1 000 Einw. ab 65 J.	1	2	3	4	5	bisher noch keinem Pflegegrad zugeordnet
2017	33 488	15,1	31 161	53,8	177	7 677	11 264	9 631	4 455	284
2019	34 972	15,9	32 746	55,3	205	7 846	13 086	9 214	4 381	240
2021	34 389	15,9	32 183	53,7	147	6 464	13 181	9 719	4 602	276

3.7.3 Von den stationären Pflegeeinrichtungen (Pflegeheimen) Sachsen-Anhalts

			Pfle	gebedürftige			
					davon mit	Pflegegrad	
Alter von bis unter Jahren	insgesamt	männlich	weiblich		1	2	2
				männlich	weiblich	männlich	weiblich
Insgesamt	34 389	10 443	23 946	50	97	1 921	4 543
unter 15	14	10	4	-	-	1	-
15 - 60	1 152	696	456	4	-	129	75
60 - 65	1 040	645	395	6	2	135	79
65 - 70	1 611	933	678	4	6	194	120
70 - 75	2 032	971	1 061	7	9	180	173
75 - 80	3 463	1 315	2 148	6	10	201	417
80 - 85	8 066	2 412	5 654	13	34	442	1 172
85 - 90	8 767	2 116	6 651	6	27	400	1 359
90 - 95	5 980	1 073	4 907	3	6	191	876
95 und mehr	2 264	272	1 992	1	3	48	272

betreute Pflegebedürftige 2021 nach Altersgruppen, Pflegegraden und Geschlecht

			Noch: Pfleg	gebedürftige							
		n	och: davon r	nit Pflegegra	d						
3	bisher noch 3 4 5 keinem Pflegegrad zugeordnet										
männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich				
4 058	9 123	2 961	6 758	1 336	3 266	117	159	Insgesamt			
2	1	2	3	4	-	1	-	unter 15			
240	138	183	119	133	116	7	8	15 - 60			
248	134	144	97	101	79	11	4	60 - 65			
381	270	224	175	122	101	8	6	65 - 70			
380	392	278	297	119	176	7	14	70 - 75			
505	796	399	575	189	332	15	18	75 - 80			
915	2 175	718	1 494	286	739	38	40	80 - 85			
842	2 621	596	1 814	252	791	20	39	85 - 90			
440	1 905	326	1 490	106	603	7	27	90 - 95			
105	691	91	694	24	329	3	3	95 und mehr			

3.8 Durchschnittliche Vergütungen in stationären Pflegeeinrichtungen Pflegegraden sowie Kapazitätsgrößenklassen

	Durchschnitt- liche Vergü-	Und zwar ir	ı Pflegeheim	en mitbis	verfügbare	en Plätzen ¹
Art der Vergütung	tungen insgesamt	1 - 10	11 - 20	21 - 30	31 - 40	41 - 50
		El	JR pro Perso	on und Tag		
Vergütung für vollstationäre						
Dauerpflege Pflegesatz						
Pflegegrad 1	33,93	46,59	43,93	44,79	35,40	39,46
Pflegegrad 2	48,32	63,28	47,79	51,08	50,01	49,44
Pflegegrad 3	64,39	78,71	64,72	67,28	65,86	65,67
Pflegegrad 4	81,11	95,42	81,59	84,14	82,39	82,53
Pflegegrad 5	88,68	104,29	89,15	91,95	89,81	90,23
Entgelt für Unterkunft und		,	,	- 1,	,-	,
Verpflegung	20,00	19,81	18,33	20,01	20,08	20,67
Vergütung für Kurzzeitpflege						
Pflegesatz	00.00	00.04	70.07	04.00		
Pflegegrad 1	80,88		79,97	84,38	70.55	70.04
Pflegegrad 2	80,43		82,83	73,31	79,55	79,24
Pflegegrad 3	81,08	83,13	82,83	73,31	79,55	79,24
Pflegegrad 4	80,78	82,01	82,83	73,31	79,55	79,24
Pflegegrad 5	80,78	82,01	82,65	73,31	79,55	79,24
Entgelt für Unterkunft und Verpflegung	20,46	20,12	21,48	18,83	18,99	22,53
Vergütung für Tagespflege Pflegesatz						
Pflegegrad 1	42,59	41,14	43,55	40,97	39,31	40,73
Pflegegrad 2	50,73	50,09	51,79	48,64	46,73	49,08
Pflegegrad 3	56,29	56,41	57,39	53,88	52,07	54,77
Pflegegrad 4	61,83	62,46	62,96	59,17	57,41	60,47
Pflegegrad 5	67,66	69,58	68,94	64,44	62,75	66,16
Entgelt für Unterkunft und	12,27	11,63	12,16	12,13	13,22	11,56
Verpflegung	12,21	11,03	12,10	12,13	13,22	11,50
Vergütung für Nachtpflege Pflegesatz						
Pflegegrad 1	-	-	-	-	-	-
Pflegegrad 2	-	-	-	-	-	-
Pflegegrad 3	-	-	-	-	-	-
Pflegegrad 4	-	-	-	-	-	-
Pflegegrad 5	-	-	-	-	-	-
Entgelt für Unterkunft und Verpflegung	_	-	-	-	-	-

¹ Die Kapazitätsgrößenklassen beinhalten alle verfügbaren Plätze der Pflegegrade 1 bis 5 der station. Einrichtung.

(Pflegeheimen)Sachsen-Anhalts 2021 nach deren Art, (verfügbare Plätze) der Einrichtung

No	och: und zwa	ar in Pflegehe	eimen mitb	ois Verfügl	oaren Plätzer	n ¹	
51 - 60	61 - 80	81 - 100	101 - 150	151 - 200	201 - 300	301 und mehr	Art der Vergütung
		EUR p	ro Person ur	nd Tag	1		
							Vergütung für vollstationäre Dauerpflege
							Pflegesatz
37,68	35,82	38,70	30,99	27,96	27,55	-	Pflegegrad 1
50,75	49,48	48,15	47,58	44,60	39,04	57,24	Pflegegrad 2
66,93	65,55	64,32	63,43	60,73	55,21	73,41	Pflegegrad 3
83,81	82,42	81,19	79,95	77,15	72,08	90,28	Pflegegrad 4
91,23	90,02	88,75	87,32	85,20	79,64	97,84	Pflegegrad 5
							Entgelt für Unterkunft und
20,45	20,56	20,03	19,7	18,88	18,83	22,3	Verpflegung
							Vergütung für Kurzzeitpflege Pflegesatz
							Pflegegrad 1
_	_	64,50	_	_	_	_	Pflegegrad 2
-	-	04,50	-	-	-	-	Pflegegrad 3
-	-	-	-	-	-	-	1
-	-	-	-	-	-	-	Pflegegrad 4
-	-	-	-	-	-	-	Pflegegrad 5 Entgelt für Unterkunft und
-	-	19,51	-	-	-	-	Verpflegung
							Vergütung für Tagespflege
07.04	40.4	40.00	40.70	50.05		40.0	Pflegesatz
37,24	46,4	46,33	42,73	59,65	-	43,3	
45,17	55,91	54,8	58,51	69,7	-	51,84	
50,52	62,33	60,79	64,97	76,55	-	57,67	
55,86	68,58	66,70	71,43	83,41	-	63,49	
61,39	75,29	72,86	78,14	90,26	-	69,32	
11,35	13,37	12,78	11,57	14,00	-	11,66	Entgelt für Unterkunft und Verpflegung
							Vergütung für Nachtpflege Pflegesatz
_	_	_	_	_	_	_	Pflegegrad 1
_	_	_	_	_	_	_	Pflegegrad 2
_	_	_	_	_	_	_	Pflegegrad 3
_	_	_	_		-	_	Pflegegrad 4
-	-	_			-	-	Pflegegrad 5
-	_	_	_	-	-	_	Entgelt für Unterkunft und
-	-	-	-	-	-	-	Verpflegung

¹ Die Kapazitätsgrößenklassen beinhalten alle verfügbaren Plätze der Pflegegrade 1 bis 5 der station. Einrichtung.

4. Pflegegeld

4.1 Pflegegeldempfänger/-innen insgesamt in Sachsen-Anhalt seit 2017 nach Pflegegraden sowie 2021 nach Pflegegraden und Landkreisen

Samt Einw. Einw. Samt Einw. Einw. Samt Einw. Samt Einw. Ein				P	flegegelde	empfänger	/-innen in	sgesamt ¹			
Samt Samt Landkreis La	Jahr 					da	ivon mit F	Pflegegrad			
Insige samt Insige samt Insige samt Insige samt Individual	Kreisfreie Stadt	_		2)	3		4		5	
2017 65 102 29,3 38 400 17,3 18 392 8,3 6 683 3,0 1 627 0, 2019 72 497 33,0 42 100 19,2 21 180 9,7 6 793 3,1 2 424 1, 2021 95 890 44,2 54 794 25,3 29 224 13,5 8 858 4,1 3 014 1, 2021 Dessau-Roßlau, Stadt 3 798 48,2 2 177 27,7 1 172 14,9 342 4,3 107 1, Halle (Saale), Stadt 9 036 38,0 5 145 21,6 2 710 11,4 858 3,6 323 1, Magdeburg, Landeshauptstadt 8 045 34,1 4 633 19,6 2 473 10,5 699 3,0 240 1, Altmarkkreis Salzwedel 3 311 40,4 1 893 23,1 1 005 12,3 310 3,8 103 1, Anhalt-Bitterfeld 7 477 48,0 4 223 27,1 2 278 14,6 737 4,7 239 1, Börde 7 022 41,3 3 992 23,5 2 158 12,7 634 3,7 238 1, Burgenlandkreis 8 860 50,2 5 289 30,0 2 641 15,0 691 3,9 239 1, Harz 9 896 47,3 5 637 27,0 2 953 14,1 1 003 4,8 303 1, Jerichower Land 3 964 44,5 2 193 24,6 1 278 14,3 389 4,4 104 1, Mansfeld-Südharz 7 202 54,4 4 221 31,9 2 117 16,0 645 4,9 219 1, Salzlandkreis 8 841 44,0 4 503 24,6 2 495 13,6 761 4,2 282 1, Salzlandkreis 7 838 42,3 4 509 24,3 2 407 13,0 686 3,7 236 1, Stendal 4 637 42,3 2 574 23,5 1 461 13,3 454 4,1 148 1,	Landkreis	Jann	Liiiw.	_	1 000	_	1 000	-	1 000	_	je 1 000 Einw.
2019 72 497 33,0 42 100 19,2 21 180 9,7 6 793 3,1 2 424 1, 2021 2021 2021 2021 2021 2021 2021 20						Sachsen-	Anhalt				
2019 72 497 33,0 42 100 19,2 21 180 9,7 6 793 3,1 2 424 1, 2021 2021 25,3 29 224 13,5 8 858 4,1 3 014 1, 2021 2021 2021 2021 2021 2021 2021 2	2017	65 102	29,3	38 400	17,3	18 392	8,3	6 683	3,0	1 627	0,7
Dessau-Roßlau, Stadt	2019	72 497									1,1
Dessau-Roßlau, Stadt 3 798 48,2 2 177 27,7 1 172 14,9 342 4,3 107 1, Halle (Saale), Stadt 9 036 38,0 5 145 21,6 2 710 11,4 858 3,6 323 1, Magdeburg, Landeshauptstadt 8 045 34,1 4 633 19,6 2 473 10,5 699 3,0 240 1, Altmarkkreis Salzwedel 3 311 40,4 1 893 23,1 1 005 12,3 310 3,8 103 1, Anhalt-Bitterfeld 7 477 48,0 4 223 27,1 2 278 14,6 737 4,7 239 1, Börde 7 022 41,3 3 992 23,5 2 158 12,7 634 3,7 238 1, Bürgenlandkreis 8 860 50,2 5 289 30,0 2 641 15,0 691 3,9 239 1, Harz 9 896 47,3 5 637 27,0 2 953 14,1 1 003 4,8 303 1, Mansfeld-Südharz 7 202 54,4 4 221 31,9 2 117	2021	95 890	44,2	54 794	25,3	29 224	13,5	8 858	4,1	3 014	1,4
Stadt 3 798 48,2 2 177 27,7 1 172 14,9 342 4,3 107 1, Halle (Saale), Stadt 9 036 38,0 5 145 21,6 2 710 11,4 858 3,6 323 1, Magdeburg, Landeshauptstadt 8 045 34,1 4 633 19,6 2 473 10,5 699 3,0 240 1, Altmarkkreis Salzwedel 3 311 40,4 1 893 23,1 1 005 12,3 310 3,8 103 1, Anhalt-Bitterfeld 7 477 48,0 4 223 27,1 2 278 14,6 737 4,7 239 1, Börde 7 022 41,3 3 992 23,5 2 158 12,7 634 3,7 238 1, Burgenlandkreis 8 860 50,2 5 289 30,0 2 641 15,0 691 3,9 239 1, Harz 9 896 47,3 5 637 27,0 2 953						202	1				
Stadt 9 036 38,0 5 145 21,6 2 710 11,4 858 3,6 323 1, Magdeburg, Landeshauptstadt 8 045 34,1 4 633 19,6 2 473 10,5 699 3,0 240 1, Altmarkkreis Salzwedel 3 311 40,4 1 893 23,1 1 005 12,3 310 3,8 103 1, Anhalt-Bitterfeld 7 477 48,0 4 223 27,1 2 278 14,6 737 4,7 239 1, Börde 7 022 41,3 3 992 23,5 2 158 12,7 634 3,7 238 1, Burgenlandkreis 8 860 50,2 5 289 30,0 2 641 15,0 691 3,9 239 1, Harz 9 896 47,3 5 637 27,0 2 953 14,1 1 003 4,8 303 1, Jerichower Land 3 964 44,5 2 193 24,6 1	·	3 798	48,2	2 177	27,7	1 172	14,9	342	4,3	107	1,4
Magdeburg, Landeshauptstadt 8 045 34,1 4 633 19,6 2 473 10,5 699 3,0 240 1, Altmarkkreis Salzwedel 3 311 40,4 1 893 23,1 1 005 12,3 310 3,8 103 1, Anhalt-Bitterfeld 7 477 48,0 4 223 27,1 2 278 14,6 737 4,7 239 1, Börde 7 022 41,3 3 992 23,5 2 158 12,7 634 3,7 238 1, Burgenlandkreis 8 860 50,2 5 289 30,0 2 641 15,0 691 3,9 239 1, Harz 9 896 47,3 5 637 27,0 2 953 14,1 1 003 4,8 303 1, Jerichower Land 3 964 44,5 2 193 24,6 1 278 14,3 389 4,4 104 1, Mansfeld-Südharz 7 202 54,4 4 221 31,9 2 117 16,0 645 4,9 219 1, Saalekreis 8	, ,	9 036	38,0	5 145	21,6	2 710	11,4	858	3,6	323	1,4
Salzwedel 3 311 40,4 1 893 23,1 1 005 12,3 310 3,8 103 1, Anhalt-Bitterfeld 7 477 48,0 4 223 27,1 2 278 14,6 737 4,7 239 1, Börde 7 022 41,3 3 992 23,5 2 158 12,7 634 3,7 238 1, Burgenlandkreis 8 860 50,2 5 289 30,0 2 641 15,0 691 3,9 239 1, Harz 9 896 47,3 5 637 27,0 2 953 14,1 1 003 4,8 303 1, Jerichower Land 3 964 44,5 2 193 24,6 1 278 14,3 389 4,4 104 1, Mansfeld-Südharz 7 202 54,4 4 221 31,9 2 117 16,0 645 4,9 219 1, Saalekreis 8 041 44,0 4 503 24,6 2 495 13,6 761 4,2 282 1, Salzlandkreis 7 838 42,3 <td></td> <td>8 045</td> <td>34,1</td> <td>4 633</td> <td>19,6</td> <td>2 473</td> <td>10,5</td> <td>699</td> <td>3,0</td> <td>240</td> <td>1,0</td>		8 045	34,1	4 633	19,6	2 473	10,5	699	3,0	240	1,0
Anhalt-Bitterfeld 7 477 48,0 4 223 27,1 2 278 14,6 737 4,7 239 1,8 Börde 7 022 41,3 3 992 23,5 2 158 12,7 634 3,7 238 1,7 Burgenlandkreis 8 860 50,2 5 289 30,0 2 641 15,0 691 3,9 239 1,4 Harz 9 896 47,3 5 637 27,0 2 953 14,1 1 003 4,8 303 1,4 Jerichower Land 3 964 44,5 2 193 24,6 1 278 14,3 389 4,4 104 1,5 Mansfeld-Südharz 7 202 54,4 4 221 31,9 2 117 16,0 645 4,9 219 1,5 Saalekreis 8 041 44,0 4 503 24,6 2 495 13,6 761 4,2 282 1,5 Stendal 4 637 42,3 2 574 23,5 1 461 13,3 454 4,1 148 1,5		3 311	40,4	1 893	23,1	1 005	12,3	310	3,8	103	1,3
Burgenlandkreis 8 860 50,2 5 289 30,0 2 641 15,0 691 3,9 239 1, Harz 9 896 47,3 5 637 27,0 2 953 14,1 1 003 4,8 303 1, Jerichower Land 3 964 44,5 2 193 24,6 1 278 14,3 389 4,4 104 1, Mansfeld-Südharz 7 202 54,4 4 221 31,9 2 117 16,0 645 4,9 219 1, Saalekreis 8 041 44,0 4 503 24,6 2 495 13,6 761 4,2 282 1, Salzlandkreis 7 838 42,3 4 509 24,3 2 407 13,0 686 3,7 236 1, Stendal 4 637 42,3 2 574 23,5 1 461 13,3 454 4,1 148 1,	Anhalt-Bitterfeld	7 477	48,0	4 223	27,1	2 278	14,6	737	4,7	239	1,5
Harz 9 896 47,3 5 637 27,0 2 953 14,1 1 003 4,8 303 1, Jerichower Land 3 964 44,5 2 193 24,6 1 278 14,3 389 4,4 104 1, Mansfeld-Südharz 7 202 54,4 4 221 31,9 2 117 16,0 645 4,9 219 1, Saalekreis 8 041 44,0 4 503 24,6 2 495 13,6 761 4,2 282 1, Salzlandkreis 7 838 42,3 4 509 24,3 2 407 13,0 686 3,7 236 1, Stendal 4 637 42,3 2 574 23,5 1 461 13,3 454 4,1 148 1,	Börde	7 022	41,3	3 992	23,5	2 158	12,7	634	3,7	238	1,4
Jerichower Land 3 964 44,5 2 193 24,6 1 278 14,3 389 4,4 104 1, Mansfeld-Südharz 7 202 54,4 4 221 31,9 2 117 16,0 645 4,9 219 1, Saalekreis 8 041 44,0 4 503 24,6 2 495 13,6 761 4,2 282 1, Salzlandkreis 7 838 42,3 4 509 24,3 2 407 13,0 686 3,7 236 1, Stendal 4 637 42,3 2 574 23,5 1 461 13,3 454 4,1 148 1,	Burgenlandkreis	8 860	50,2	5 289	30,0	2 641	15,0	691	3,9	239	1,4
Mansfeld-Südharz 7 202 54,4 4 221 31,9 2 117 16,0 645 4,9 219 1, Saalekreis 8 041 44,0 4 503 24,6 2 495 13,6 761 4,2 282 1, Salzlandkreis 7 838 42,3 4 509 24,3 2 407 13,0 686 3,7 236 1, Stendal 4 637 42,3 2 574 23,5 1 461 13,3 454 4,1 148 1,	Harz	9 896	47,3	5 637	27,0	2 953	14,1	1 003	4,8	303	1,4
Saalekreis 8 041 44,0 4 503 24,6 2 495 13,6 761 4,2 282 1, Salzlandkreis 7 838 42,3 4 509 24,3 2 407 13,0 686 3,7 236 1, Stendal 4 637 42,3 2 574 23,5 1 461 13,3 454 4,1 148 1,	Jerichower Land	3 964	44,5	2 193	24,6	1 278	14,3	389	4,4	104	1,2
Salzlandkreis 7 838 42,3 4 509 24,3 2 407 13,0 686 3,7 236 1, Stendal 4 637 42,3 2 574 23,5 1 461 13,3 454 4,1 148 1,	Mansfeld-Südharz	7 202	54,4	4 221	31,9	2 117	16,0	645	4,9	219	1,7
Stendal 4 637 42,3 2 574 23,5 1 461 13,3 454 4,1 148 1,	Saalekreis	8 041	44,0	4 503	24,6	2 495	13,6	761	4,2	282	1,5
	Salzlandkreis	7 838	42,3	4 509	24,3	2 407	13,0	686	3,7	236	1,3
Wittenberg 6 763 54,8 3 805 30,8 2 076 16,8 649 5,3 233 1,	Stendal	4 637	42,3	2 574	23,5	1 461	13,3	454	4,1	148	1,3
	Wittenberg	6 763	54,8	3 805	30,8	2 076	16,8	649	5,3	233	1,9

¹ Pflegegeldempfänger/-innen insgesamt, d. h. einschließlich Kombinationsleistungen (Geld- und Sachleistungen)

4.2 Ausschließlich Pflegegeldempfänger/-innen in Sachsen-Anhalt seit 2017 nach Pflegegraden sowie 2021 nach Pflegegraden und Landkreisen

Jahr				Ausschließlich Pflegegeldempfänger/-innen ¹								
		je			da	avon mit F	Pflegegrad					
Kreisfreie Stadt	insge- samt	1 000	2)	3		4	ļ	5			
Landkreis	odini	Einw.	insge- samt	je 1 000 Einw.	insge- samt	je 1 000 Einw.	insge- samt	je 1 000 Einw.	insge- samt	je 1 000 Einw.		
					Sachsen-	Anhalt						
2017	50 723	22,8	32 051	14,4	13 136	5,9	4 445	2,0	1 091	0,5		
2019	55 690	25,4	34 743	15,8	14 902	6,8	4 467	2,0	1 578	0,7		
2021	75 909	35,0	47 011	21,7	21 318	9,8	5 717	2,6	1 863	0,9		
					202	1						
Dessau-Roßlau, Stadt	2 898	36,8	1 834	23,3	807	10,3	189	2,4	68	0,9		
Halle (Saale), Stadt	6 775	28,5	4 162	17,5	1 895	8,0	530	2,2	188	0,8		
Magdeburg, Landeshauptstadt Altmarkkreis	6 618	28,0	4 085	17,3	1 907	8,1	477	2,0	149	0,6		
Salzwedel	2 759	33,7	1 704	20,8	763	9,3	227	2,8	65	0,8		
Anhalt-Bitterfeld	5 858	37,6	3 653	23,4	1 616	10,4	457	2,9	132	0,8		
Börde	5 733	33,7	3 534	20,8	1 620	9,5	420	2,5	159	0,9		
Burgenlandkreis	7 230	41,0	4 622	26,2	1 963	11,1	463	2,6	182	1,0		
Harz	7 696	36,8	4 735	22,6	2 125	10,2	655	3,1	181	0,9		
Jerichower Land	3 275	36,7	1 944	21,8	1 001	11,2	268	3,0	62	0,7		
Mansfeld-Südharz	5 738	43,4	3 646	27,6	1 541	11,6	415	3,1	136	1,0		
Saalekreis	6 272	34,3	3 807	20,8	1 801	9,9	483	2,6	181	1,0		
Salzlandkreis	6 299	34,0	3 876	20,9	1 809	9,8	470	2,5		0,8		
Stendal	3 615	32,9	2 176	19,8	1 052	9,6	296	2,7		0,8		
Wittenberg	5 143	41,7	3 233	26,2	1 418	11,5	367	3,0	125	1,0		

Ausschließlich Pflegegeldempfänger/-innen (ab 2013: ohne anteilige Leistungen bei Kurzzeit-/ Verhinderungspflege), d. h. ohne Kombinationsleistungen (Geld- und Sachleistungen)

4.3 Pflegegeldempfänger/-innen insgesamt in Sachsen-Anhalt 2021 nach Geschlecht, Altersgruppen und Pflegegraden

Geschlecht		Pflegegeldem	pfänger/-innen insgesa		
	inagaaamt	1	davon mit Pfleg	egrad	
Alter von bis unter Jahren	insgesamt	2	3	4	5
	05.000	54 704	00.004	0.050	2.044
Insgesamt unter 5	95 890 740	54 794 337	29 224 318	8 858 61	3 014 24
5 - 10	1 829	944	630	163	92
10 - 15	1 997	974	659	240	124
15 - 20	1 325	539	449	210	127
20 - 25	887	317	289	160	121
25 - 30	586	209	187	97	93
30 - 35 35 - 40	970 962	348 368	291 310	199 167	132 117
40 - 45	1 004	468	302	153	81
45 - 50	1 005	478	303	163	61
50 - 55	1 888	1 086	554	184	64
55 - 60	2 998	1 750	906	261	81
60 - 65	4 320	2 574	1 291	344	111
65 - 70	6 183	3 693	1 827	505	158
70 - 75	7 677	4 530	2 332	613	202
75 - 80	10 955	6 498	3 282	919	256
80 - 85 85 - 90	21 058 18 305	13 074 10 971	5 990 5 462	1 561 1 502	433 370
90 - 95	9 003	4 759	3 016	982	246
95 und mehr	2 198	877	826	374	121
Männlich	39 958	21 140	13 209	4 143	1 466
unter 5	445	205	193	37	10
5 - 10	1 184	624	425	93	42
10 - 15	1 317	639	456	150	72
15 - 20 20 - 25	851 559	360 196	283 189	136 101	72 73
20 - 25 25 - 30	328	113	108	54	53
30 - 35	558	194	181	112	71
35 - 40	558	207	184	92	75
40 - 45	514	236	148	90	40
45 - 50	508	246	150	78	34
50 - 55	970	540	292	102	36
55 - 60	1 581	897	493	148	43
60 - 65 65 - 70	2 294 3 276	1 351 1 862	694 1 004	186 314	63 96
70 - 75	3 849	2 068	1 316	353	112
75 - 80	4 898	2 564	1 684	505	145
80 - 85	7 929	4 395	2 585	726	223
85 - 90	5 644	3 032	1 904	580	128
90 - 95	2 283	1 225	767	234	57
95 und mehr	412	186	153	52	21
Weiblich	55 932	33 654	16 015	4 715	1 548 14
unter 5 5 - 10	295 645	132 320	125 205	24 70	50
10 - 15	680	335	203	90	52
15 - 20	474	179	166	74	55
20 - 25	328	121	100	59	48
25 - 30	258	96	79	43	40
30 - 35	412	154	110	87	61
35 - 40	404	161	126	75	42
40 - 45	490 497	232 232	154 153	63 85	41 27
45 - 50 50 - 55	918	546	262	82	28
55 - 60	1 417	853	413	113	38
60 - 65	2 026	1 223	597	158	48
65 - 70	2 907	1 831	823	191	62
70 - 75	3 828	2 462	1 016	260	90
75 - 80	6 057	3 934	1 598	414	111
80 - 85	13 129	8 679	3 405	835	210
85 - 90	12 661	7 939	3 558	922	242
90 - 95 95 und mehr	6 720 1 786	3 534 691	2 249 673	748 322	189 100
ao una mem	1 700	091	013	JZZ	100

¹ Pflegegeldempfänger/-innen insgesamt, d. h. einschließlich Kombinationsleistungen (Geld- und Sachleistungen)

4.4 Ausschließlich Pflegegeldempfänger/-innen in Sachsen-Anhalt 2021 nach Geschlecht, Altersgruppen und Pflegegraden

Geschlecht		Ausschließlich	Pflegegeldempfänger/-	innen ¹	
			davon mit Pfleç	gegrad	
Alter von bis unter Jahren	insgesamt	2	3	4	5
	75.000	47.044	24 249	F 747	4 962
Insgesamt unter 5	75 909 732	47 011 334	21 318 314	5 717 60	1 863 24
5 - 10	1 799	932	623	160	84
10 - 15	1 970	965	652	234	119
15 - 20 20 - 25	1 309 857	536 313	446 279	205 154	122 111
25 - 30	557	208	180	94	75
30 - 35	924	339	278	188	119
35 - 40	904	353	296	156	99
40 - 45 45 - 50	927 910	446 454	279 275	136 140	66 41
50 - 55	1 672	1 002	478	152	40
55 - 60	2 542	1 591	712	195	44
60 - 65	3 659	2 297	1 054	244	64
65 - 70	5 150	3 276	1 419	368	87
70 - 75 75 - 80	6 387 8 852	4 022 5 705	1 830 2 485	429 540	106 122
80 - 85	16 196	10 994	4 149	851	202
85 - 90	13 175	8 873	3 378	760	164
90 - 95	6 055	3 716	1 741	479	119
95 und mehr	1 332	655	450	172	55
Männlich	33 429	18 865	10 578	3 019	967
unter 5	441	203	192	36	10 38
5 - 10 10 - 15	1 163 1 301	616 635	419 451	90 146	69
15 - 20	842	357	281	134	70
20 - 25	540	192	184	97	67
25 - 30	313	113	102	53	45 64
30 - 35 35 - 40	532 526	190 200	175 173	103 89	64
40 - 45	468	224	173	77	30
45 - 50	461	237	136	68	20
50 - 55	858	495	254	85	24 23
55 - 60 60 - 65	1 330	805	387	115	35
60 - 65 65 - 70	1 937 2 780	1 191 1 679	576 805	135 245	51
70 - 75	3 277	1 863	1 077	273	64
75 - 80	4 131	2 330	1 380	338	83
80 - 85	6 367	3 834	1 957	466	110 61
85 - 90 90 - 95	4 253 1 649	2 562 994	1 316 500	314 126	29
95 und mehr	260	145	76	29	10
					000
Weiblich unter 5	42 480 291	28 146 131	10 740 122	2 698 24	896 14
5 - 10	636	316	204	70	46
10 - 15	669	330	201	88	50
15 - 20	467	179	165	71	52 44
20 - 25 25 - 30	317 244	121 95	95 78	57 41	30
30 - 35	392	149	103	85	55
35 - 40	378	153	123	67	35
40 - 45	459	222	142	59	36
45 - 50 50 - 55	449 814	217 507	139 224	72 67	21 16
50 - 55 55 - 60	1 212	786	325	80	21
60 - 65	1 722	1 106	478	109	29
65 - 70	2 370	1 597	614	123	36
70 - 75	3 110	2 159	753	156	42 39
75 - 80 80 - 85	4 721 9 829	3 375 7 160	1 105 2 192	202 385	92
85 - 90	8 922	6 311	2 062	446	103
90 - 95	4 406	2 722	1 241	353	90
95 und mehr	1 072	510	374	143	45
95 una ment	1 0/2	510	3/4	143	73

Ausschließlich Pflegegeldempfänger/-innen , d.h. ohne Kombinationsleistungen (Geld- und Sachleistungen) und ohne hälftige Leistungen bei Kurzzeit-/ Verhinderungspflege

4.5 Pflegegeldempfänger/-innen in Sachsen-Anhalt seit 1999 nach Leistungsträgern sowie 2021 nach Leistungsträgern und Landkreisen

Jahr		Р	flegegelde	mpfänger/-i	nnen insge	samt ¹ nach	Leistungsträger	n
Kreisfreie Stadt	insge- samt			gesetzliche	e Pflegekas	sen		private Versiche-
Landkreis		zusam- men	OrtsKK	Betriebs KK	Innungs KK	ErsatzK	übrige (Landw. KK Knappsch.)	rungs- unter- nehmen
				Sachs	sen-Anhalt			
1999	36 386	36 333	24 935	3 124	611	3 459	4 204	53
2001	38 343	38 241	26 171	3 565	798	4 020	3 687	102
2003	39 051	38 917	25 578	3 963	907	4 526	3 943	134
2005	39 653	39 464	26 292	3 386	1 090	4 893	3 803	189
2007	44 742	44 522	29 933	3 474	1 347	5 778	3 990	220
2009	43 002	42 729	25 712	4 298	1 812	6 536	4 371	273
2011	46 892	46 564	29 428	2 526	2 113	8 089	4 408	328
2013	52 078	51 667	30 523	3 635	2 851	9 649	5 009	411
2015	56 902	56 374	34 541	3 036	3 204	11 788	3 805	528
2017	65 102	64 375	37 564	2 881	4 179	14 096	5 655	727
2019	95 890	94 473	50 243	4 971	8 265	24 318	6 676	1 417
2021	95 890	94 473	50 243	4 971	8 265	24 318	6 676	1 417
					2021			
Dessau-Roßlau, Stadt	3 798	3 732	1 946	182	262	1 297	45	66
Halle (Saale), Stadt	9 036	8 876	3 722	816	564	3 351	423	160
Magdeburg, Landeshauptstadt	8 045	7 901	4 033	383	552	2 763	170	144
Altmarkkreis Salzwedel	3 311	3 266	1 992	112	326	741	95	45
Anhalt-Bitterfeld	7 477	7 402	4 257	232	646	1 710	557	75
Börde	7 022	6 927	4 170	279	686	1 451	341	95
Burgenlandkreis	8 860	8 758	4 683	507	718	1 979	871	102
Harz	9 896	9 728	5 414	452	1 110	2 448	304	168
Jerichower Land	3 964	3 897	2 197	127	455	968	150	67
Mansfeld-Südharz	7 202	7 097	3 071	181	610	1 277		105
Saalekreis	8 041	7 923	3 494	985	615	1 958		118
Salzlandkreis	7 838	7 726	4 638	294	696	1 675		112
Stendal	4 637	4 572	2 578	238	562	1 102		65
Wittenberg	6 763	6 668	4 048	183	463	1 598		95

¹ Pflegegeldempfänger/-innen insgesamt, d. h. einschließlich Kombinationsleistungen (Geld- und Sachleistungen)

4.6 Pflegegeldempfänger/-innen in Sachsen-Anhalt 2021 nach Geschlecht, Altersgruppen und Leistungsträgern

Geschlecht			Pflegegel	dempfänger/-	innen insges	amt ¹ nach L	eistungsträgern	
Alter von	insgesamt			gesetzliche	e Pflegekass	en		private Ver- sicherungs-
bis unter Jahren		zusammen	OrtsKK	Betriebs KK	Innungs KK	ErsatzK	übrige (Landw. KK Knappsch.)	unterneh- men
Insgesamt unter 5	95 890 740		50 243 339	4 971 50	8 265 122	24 318 202	6 676 10	
5 - 10	1 829		857	114	320	493	32	
10 - 15	1 997	1 970	836	167	365	556	46	27
15 - 20 20 - 25	1 325 887	1 301 877	538 387	91 36	206 124	453 313	13 17	
25 - 30	586		282	38	58	194	9	
30 - 35	970		487	52	101	301	24	5
35 - 40	962		439	58	100	338	19	
40 - 45 45 - 50	1 004 1 005	996 990	426 502	48 54	124 123	375	23 22	
45 - 50 50 - 55	1 888	1 842	1 053	87	243	289 425	34	
55 - 60	2 998	2 921	1 549	175	424	684	89	
60 - 65	4 320	4 181	2 127	247	610	999	198	139
65 - 70	6 183	5 974	2 883	341	890	1 566	294	
70 - 75 75 - 80	7 677 10 955	7 420 10 699	3 460 4 874	455 565	968 1 066	2 025 3 169	512 1 025	
80 - 85	21 058		10 515	1 003	1 463	6 003	1 869	205
85 - 90	18 305		11 056	846	732	4 104	1 504	
90 - 95	9 003	8 978	6 053	449	204	1 513	759	25
95 und mehr Männlich	2 198 39 958		1 580 19 272	95 2 337	22 4 544	316 9 889	177 2 909	8 1 007
unter 5	445		212	24	74	120	2 909	
5 - 10	1 184		543	67	215	329	22	
10 - 15	1 317	1 299	559	114	236	362	28	18
15 - 20 20 - 25	851 559	834 553	349 236	62 18	138 86	277 200	8 13	
25 - 30	328		163	17	27	112	4	
30 - 35	558	557	275	27	56	180	19	
35 - 40	558		265	31	63	185	10	
40 - 45	514 508		224	23	69	179	12	
45 - 50 50 - 55	970	498 947	270 569	26 44	63 138	128 184	11 12	10 23
55 - 60	1 581	1 526	844	89	244	294	55	55
60 - 65	2 294	2 193	1 137	131	353	467	105	
65 - 70	3 276	3 123	1 502	200	540	708	173	
70 - 75 75 - 80	3 849 4 898	3 658 4 717	1 711 2 093	237 273	563 563	885 1 226	262 562	
80 - 85	7 929		3 741	457	699	2 043	835	154
85 - 90	5 644	5 600	3 007	328	316	1 404	545	44
90 - 95	2 283		1 295	146	98	531	197	
95 und mehr Weiblich	412 55 932		277 30 971	23	3 3 721	75 14 429	30 0 3 767	
unter 5	295		127	2 634 26	48	14 429 82	3 767 4	
5 - 10	645		314	47	105	164	10	
10 - 15	680	671	277	53	129	194	18	9
15 - 20	474		189	29	68	176	5	
20 - 25 25 - 30	328 258		151	18	38 31	113 82	4 5	
30 - 35	412		119 212	21 25	45	121	5	4
35 - 40	404		174	27	37	153	9	4
40 - 45	490		202	25	55	196	11	1
45 - 50	497		232	28	60	161	11	5
50 - 55 55 - 60	918 1 417		484 705	43 86	105 180	241 390	22 34	
60 - 65	2 026		990	116	257	532	93	
65 - 70	2 907	2 851	1 381	141	350	858	121	56
70 - 75	3 828		1 749	218	405	1 140	250	
75 - 80 80 - 85	6 057 13 129		2 781 6 774	292 546	503 764	1 943 3 960	463 1 034	
80 - 85 85 - 90	12 661	12 642	8 049	518	416	2 700	959	
90 - 95	6 720	6 711	4 758	303	106	982	562	
95 und mehr	1 786	1 782	1 303	72	19	241	147	4

¹ Pflegegeldempfänger/-innen insgesamt, d. h. einschließlich Kombinationsleistungen (Geld- und Sachleistungen)



Pflegestatistik

PFS

Stationäre Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime) am 15.12.2021

FÜR IHRE UN	Ansprechperson für Rückfragen (freiwillige Angabe) Name: Telefon: E-Mail:	Vielen Dank für Ihre Mitarbeit. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu 1 bis 15 in der separaten Unterlage.
-------------	---	--

A Art des Trägers 1

Freigemeinnütziger Träger

Freie Wohlfahrtspflege (einschließlich zugehörigem Spitzenverband)	Bitte nur ein Feld ankreuzen.
Deutscher Caritasverband oder sonstiger katholischer Träger	Sst 8 0
Diakonisches Werk oder sonstiger der EKD angeschlossener Träger	1
Arbeiterwohlfahrt oder deren Mitgliedsorganisation	2
Deutsches Rotes Kreuz oder dessen Mitgliedsorganisation	3
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband oder dessen Mitgliedsorganisation	4
Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland oder jüdische Kultusgemeinde	5
Sonstiger gemeinnütziger Träger	6
Privater Träger	7
Öffentlicher Träger	
Kommunaler Träger	8
Sonstiger öffentlicher Träger (z.B. Land, höherer Kommunalverband)	9

Sst 1–7		1			1	1	ຸ 4
	Nlue	nmor	dor	Dfloo	ooin	iohtu	na SA

PFS 2021 Seite 1

Bemerkungen Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseit Ereignisse und Umstände hinweisen, die Ein			
B Art des Pflegeheims 2	Bitte nur ein	Sst 1–7 LNummer o	der Pflegeeinrichtung SA
nach der überwiegenden Personengruppe	Feld ankreuzen.		
Pflegeheim für ältere Menschen	Sst 9 1		
Pflegeheim für behinderte Menschen	2		
Pflegeheim für psychisch Kranke	3		
Pflegeheim für Schwerkranke und Sterbende (z.B. Hospiz)	4		
nach organisatorischen Einheiten	Mehrfach- nennungen		Mehrfach-
Pflegeheim (Leistungen nach SGB XI):	möglich.	Pflegeheim in Anbindung an:	nennungen möglich.
vollstationäre Dauerpflege	Sst 10 1	eine Wohneinrichtung (z.B. Altenheim,	_
Kurzzeitpflege (keine "eingestreute" Kurzzeitpflege)	11 1	Altenwohnheim, betreutes Wohnen) ein Krankenhaus, eine Vorsorge- oder	Sst 16 1
Tagespflege	12 1	Rehabilitationseinrichtung oder ein Hospiz	Z 17 1
Nachtpflege	13 1	einen Dienst oder eine Einrichtung der Eir gliederungshilfe (einschließlich Wohnhein für behinderte Menschen)	n _
Pflegeheim mit angeschlossenem ambulanten Hilfsdienst:		Pflegeheim mit medizinischer Versorgung	
Leistungen nach SGB XI	14 1	nach SGB V durch im Heim beschäftigte/-n Ärztin/Arzt (sogenannte Heimärzte)	19 1
sonstige ambulante Hilfeleistungen (z.B. häusliche Krankenpflege oder Haushaltshilfe nach dem SGB V, Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII (früher BSHG), Mobiler Sozialer Dienst)	15 1		

Seite 2 PFS 2021

Im vollstationären Bereich	Dauerpflege	Kurzzeitpflege
III Volistationaren Bereion	Bitte die Zahl der Plät	ze (Betten) eintragen
verfügbare Plätze in 1-Bett-Zimmern	20–23	24–27
verfügbare Plätze in 2-Bett-Zimmern	28–31	32–35
verfügbare Plätze in 3-Bett-Zimmern	36–39	40-43
verfügbare Plätze in 4-und-mehr-Bett-Zimmern	44–47	48-51
Plätze (Betten) insgesamt	52–55	56-59
	"Eingestreute" Kurzzeitpflege	
darunter: Zahl der Dauerpflegeplätze, die flexibel für die Kurzzeitpflege genutzt werden können (nach Versorgungsvertrag)	60-63	
	Sonderbereiche	
darunter: Zahl der Dauerpflegeplätze mit – vom Standard des Heims – abweichenden Pflegeangeboten und -sätzen (z.B. für		
Apalliker oder Schwerstdemente)	64–67	
Im teilstationären Bereich	Tagespflege	Nachtpflege
III tollotationalon bololon	Bitte die Zahl der Plät	ze (Betten) eintragen
Plätze (Betten) insgesamt	68-71	72–75

PFS 2021 Seite 3

D Vergütung 4

Pflegeleistung für	Pflegesatz für Pflegeleistungen einschließlich med. Behandlungspflege, Betreuung und berücksichtigungsfähiger Ausbildungsvergütung/-umlage (ohne gesondert berechenbare Investitionsaufwendungen, zusätzliche Betreuung und Aktivierung, zusätzliches Pflegefachpersonal, zusätzliches Pflegehilfskraftpersonal,	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
	Zusatzleistungen)		Bitte die Angaben	in Euro und Cent pro Person	und Tag eintragen	
vollstationäre	Pflegesatz Entgelt für Unterkunft und Verpflegung					
Dauerpflege	darunter: Entgelt für Unterkunft (nur sofern bekannt)					•
	Pflegesatz	46-50	51–55	56-60	61–65	66-70
Kurzzeitpflege	Entgelt für Unterkunft und Verpflegung darunter: Entgelt für Unterkunft (nur sofern bekannt)					
	Pflegesatz (ohne Fahrtkosten)	81–85	86-90	91–95	96–100	101–105
Tagespflege	Entgelt für Unterkunft und Verpflegung darunter: Entgelt für Unterkunft					•
	(nur sofern bekannt)					111–115
	Pflegesatz (ohne Fahrtkosten)	116–120	121–125,	126–130	131–135, ,	136–140
Nachtpflege	Entgelt für Unterkunft und Verpflegung darunter: Entgelt für Unterkunft					
	(nur sofern bekannt)					146–150

E Personalbestand (Arbeitsverhältnis) am 15.12.2021

Bitte für jede nach SGB XI beschäftigte Person (einschließlich tätiger Inhaberin/tätigem Inhaber) eine Zeile ausfüllen.

Bitte kein Personal melden, das ausschließlich Leistungen der nach Landesrecht anerkannten

Angebote zur Unterstützung im Alltag erbringt (§ 45b Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 SGB XI).

Nummer der Pflegeeinrichtung SA

(11401	n Geburt	enregist	er) 5						ir	n Pflegeh	der Tätigk eim nach S	SGB XI	3							-innen	nde und 6
						Arbeits-		zusätz- liches	zusätz- liches							Berufs- abschluss	Aus	bildungs 10	sjahr	Umsch	hulung
Männ- lich	Weib- lich	Divers	Ohne Angabe	Geburtsjahr	gungs-	anteil für das	Körper- be- zogene Pflege	Pflege- fach- personal §8 Abs. 6 SGB XI	hilfs- kraft- personal §84 Abs. 9 SGB XI	Be- treuung	Zusätz- liche Betreu- ung (§43b SGB XI)	Haus- wirt- schafts- bereich	Haus- tech- nischer Bereich	Verwal- tung, Ge- schäfts- führung	Sons- tiger Bereich	zu- bildenden und (Um-) Schüler/ -innen an- gestrebter)	1	2	3	Ja	Nein
								statio	onären												
				Bitte						Bitte nur	ein Feld aı	nkreuzen				Bitte zutreffende	В		ein		nur ein
				eintragen	Schlüssel A eintragen	Schlüssel B eintragen		Schlüss								Schlüssel C eintragen					eia euzen
	,	11		12–15	16	17					18					19–20		21		2	22
X 1	2		7	1 9 7 0	1	3	X 4	1	2	5	0	6	7	8	9	0 1	X 1	2	3	X 1	2
_ 1					ш	ш	4	1	2	5	0	6	7	8	9		1	_ 2	_ з	_ 1	_ 2
1	2	3	7				4	1	2	5	0	6	7	8	9		1	2	3	1	2
_ 1	2		_ 7		ш	ш	4	1	2	5	o	6	7	8	9		1	2	3	_ 1	_ 2
1	2	3	7		ш	ш	4	1	2	5	0	6	7	8	9		1	2	3	1	_ 2
1	2	3	7		ш	ш	4	1	2	5	0	6	7	8	9		1	2	3	1	2
1	2	3	7		ш	ш	4	1	2	5	0	6	7	8	9		1	2	3	1	2
1	_ 2		7		ш	ш	4	1	_ 2	5	0	6	7	8	9		1	2	3	_ 1	2
1	_ 2	3	7		ш	ш	4	1	2	5	0	6	7	8	9		1	2	3	1	_ 2
1	2	3	7		ш	ш	4	1	2	5	0	6	7	8	9		1	2	3	1	2
1	2	3	7				4	1	2	5	0	6	7	8	9		1	2	3	1	2
	lich	Bitte Fankro	Bitte nur ein Feld ankreuzen	Sitte nur ein Feld ankreuzen	Männ-lich Weib-lich Divers Ohne Angabe Geburtsjahr Bitte nur ein Feld ankreuzen 11 12–15 X 1 2 3 7 1,9,7,0 1 2 3 7 1,9,7,0 1 2 3 7 1,0 1 2 3 7 1,0 1 2 3 7 1,0 1 2 3 7 1,0 1 2 3 7 1,0 1 2 3 7 1,0 1 2 3 7 1,0 1 2 3 7 1,0 1 2 3 7 1,0 1 2 3 7 1,0 1 2 3 7 1,0 1 2 3 7 1,0 1 1 2 3 7 1,0 1 1 2 3 7 1,0	Männ-lich Weib-lich Divers Ohne Angabe Bitte nur ein Feld ankreuzen 11 Bitte eintragen 11 12-15 16 X 1 2 3 7 1 9 7 0 1 1 2 3 7	Männ- lich Weib- lich Divers Angabe Geburtsjahr Geburt	Männ-lich Weib-lich Divers Angabe Geburtsjahr Angabe Geburtsjahr Rörger-hältnis Pflege-heim nach SGB XI Bitte nur ein Feld ankreuzen Bitte eintragen 11 12-15 16 17 X 1 2 3 7 1.9.7.0 1 3 X 4 1 2 3 3 7	Männ-lich lich Weib-lich Divers Ohne Angabe Geburtsjahr Angabe Beschäfti-gungs-verhältnis gungs-verhältnis gungs-verhältnis gungs-verhältnis gungs-verhältnis gungs-verhältnis gungs-werhältnis gungs-werhäl	Männ-lich Weib-lich Divers Angabe Ohne Angabe Ohne lich I Divers Angabe Ohne Angabe Ohne Angabe Ohne Ohne Lich I Divers Angabe Ohne Ohne I Divers Ohne Ohne I Divers Ohne Ohne Ohne Ohne Ohne Ohne Ohne Ohne	Mann-lich Divers Ohne Divers Ohne Divers Ohne Ceburtsjahr Ceburtsjah	Männ-lich Weib-lich Divers Ohne Angabe Geburtsjahr oggen sein dag gungs-verhältnis gungs-verhältnis sinch gungs-verhältnis stationaren Einrichtungen Arbeits-anteil für dag gungs-verhältnis stationaren stationaren Einrichtungen Körper-beim nach SGB XI Körper-beim nach SGB XI Körper-beim nach SGB XI SGB XI SGB XI Be-betreung (§43b SGB XI) Zusätz-liche Betreung (§43b SGB XI) SGB XI SGB XI Be-betreung (§43b SGB XI) SGB XI SGB XI Bitte nur ein Feld auftragen seintragen Bitte nur ein Feld auftragen seintragen seintragen Bitte nur ein Feld auftragen seintragen seintragen seintragen seintragen Bitte nur ein Feld auftragen seintragen s	Mann-lich lich lich Divers Angabe Geburtsjahr Pagungs- gerhaltnis gungs- pflege- phantaltnis progression and prog	Mann-lich Meib-lich Divers Ohne Geburtsjahr Geburtsjahr Mann-lich Divers Ohne Geburtsjahr Mann-lich Divers Ohne Geburtsjahr Mann-lich Meib-lich Meib-lich Ohne Geburtsjahr Meib-lich Meib-lich	Mann-lich Weib-lich Divers Angabe Geburtsjahr Seschafti-gerschafti-gerschafti-gerschafti-gerschafti-gerschafti-gerschafti-gerschafti-gerschafti-gerschafti-gerschafti-gerschafti-gerschafti-gerschaft-gerschafts-gerschafti-gerschafts	Mann- Weib Divers Angabe Ceburtsjahr Ceburtsja	Arbeits	Mann-lich Weib- Divers Angabe Geburtsjahr Arbeits-antelli für gungs- Arbeits- Arbeits	Arbeits Beschaft Besc	Mann-lich Weib- Divers Angabe Bitte nur ein Feld ankreuzen Bitte nur ein Feld ankreuzen 11	Arbeits Beschitt Arbeits Beschitt Arbeits Beschitt Arbeits Beschitt Be

Bitte tragen Sie hier die Anzahl der Folgebogen ein:



Nummer der Pflegeeinrichtung SA

Folgebogen Nummer ____ Sst 1-7 _____

ΕP	Personalbestand	(Arbeitsverhältnis)	am (15.12.2021
----	-----------------	---------------------	------	------------

Bitte für jede nach SGB XI beschäftigte Person (einschließlich tätiger Inhaberin/tätigem Inhaber) eine Zeile ausfüllen. Bitte **kein Personal** melden, das **ausschließlich** Leistungen der nach **Landesrecht** anerkannten

Angebote zur Unterstützung im Alltag erbringt (§ 45b Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 SGB XI). Beachten Sie bitte die Angaben zu A. B. und C. im Schlüsselverzeichnis

Bedenten	010 0111			.u / D u	ila C illi Scilli	üsselverz	eichnis.															
	(nacl	Gesc h Geburt	chlecht tenregist	er) 5						Üb	erwiegen n Pflegeh	der Tätigk eim nach S	ceitsbereic	eh ■				Nur ausfüll (Um-			szubilden /-innen	
							Arbeits-		zusätz- liches	zusätz- liches							Berufs- abschluss	Aust	oildungs 10	sjahr	Umsch	nulung 1
Lfd. Nr.	Männ- lich	Weib- lich	Divers	Ohne Angabe	Geburtsjahr	Beschäfti- gungs- verhältnis	antoil für	Körper- be- zogene Pflege	Pflege- fach- personal § 8 Abs. 6 SGB XI	Pflege- hilfs- kraft- personal § 84 Abs. 9 SGB XI	Be- treuung	Zusätz- liche Betreu- ung (§ 43b SGB XI)	Haus- wirt- schafts- bereich	Haus- tech- nischer Bereich	Verwal- tung, Ge- schäfts- führung	Sons- tiger Bereich	(bei Aus- zu- bildenden und (Um-) Schüler/ -innen an- gestrebter)	1	2	3	Ja	Nein
									statio	oei teil- onären otungen												
	Bitte nur ein Feld ankreuzen Bitte eintragen Bitte zutreffende Ziffer aus Bitte nur ein Feld ankreuzen Schlüssel A eintragen									Bitte zutreffende Ziffer aus Schlüssel C eintragen	Bitte nur ein Bitte nur Feld Feld ankreuzen ankreuz		eld									
8–10			11		12–15	16	17					18					19–20		21		2	2
	1		3	7			1 1				5			7	8	9					1	2
								<u> </u>														
	1		3	7				4	1		5		6	7	8	9				3	1	2
	1 1		3 3	7				4	1 1		5 5		6 6	7	8	9		1		3	1 1	
	1 1 1		3 3 3	7 7 7 7				4	1 1		5 5 5		6 6 6		8 8	9 9				3 3	1 1 1	2 2 2
			3 3 3 3	7 7 7 7 7				4	1 1 1		5 5 5 5 5		6 6 6	7 7 7 7 7 7	8 8 8 8	9 9		111		3 3 3 3	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	2 2 2 2 2 2 2
			3 3 3 3 3	7 7 7 7 7 7 7				4 4 4	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1		5 5 5 5 5		6 6 6 6	7 7 7 7 7 7 7 7 7	8 8 8 8 8	9 9 9				3 3 3 3 3	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	2 2 2 2 2 2 2 2
			3 3 3 3 3 3 3	7 7 7 7 7 7 7 7 7				4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1		5 5 5 5 5 5 5		6 6 6 6 6 6		8 8 8 8 8 8	9 9 9				3 3 3 3 3 3	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	2 2 2 2 2 2 2
			3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3	7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7				4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4	1 1 1 1 1 1		5 5 5 5 5 5 5		6 6 6 6 6 6 6		8 8 8 8 8 8 8 8					3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2
			3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 6 3 7 7 8 7 8 7 8 7 8 7 8 8 7 8 8 7 8								5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5				8 8 8 8 8 8 8 8 8					3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	

F Pflegebedürftige (Verträge) am 15.12.2021

Bitte für jede nach SGB XI versorgte Person eine Zeile ausfüllen.

Keine Pflegebedürftigen mit ausschließlich Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag (§ 45b Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 SGB XI) melden.

Sst 1–7		1	1				7	
00017	nmei	der	Pfled	eeinr	ichtu	na	SA	_

	(nac	Gesc h Geburt	hlecht enregiste	er) 5			Gra	ad der Pflege	ebedürftigkei	t 13		Art der Pflegeleistung 🄼				Postleitzahl (früherer	
														Teilstation	äre Pflege	(früherer Wohnort –	
Lfd. Nr.	Männ- lich	Weib- lich	Divers	Ohne Angabe	Geburtsjahr	Pflege- grad 1	Pflege- grad 2	Pflege- grad 3	Pflege- grad 4	Pflege- grad 5	Noch keine Zuordnung	Voll- stationäre Dauer- pflege	Kurzzeit- pflege	Tages- pflege	Nacht- pflege	nur bei vollstationärer Dauerpflege) 15	
	Bitte nur ein Feld ankreuz			uzen	Bitte eintragen			Bitte nur ein F	eld ankreuze	า		Bitte nur ein Feld ankreuzen				Bitte eintragen	
8–10		1	1		12–15			1	16				1	7		18–22	
Beispiel	X 1	2	3	7	1,9,2,0	X 1	2	3	4	5	6	X 1	2	3	4		
001	1	2	3	7		1	2	3	4	5	6	1	2	3	4		
002	1	2	3	7		1	2	3	4	5	6	1	2	3	4		
003	1	2	3	7		1	2	3	4	5	6	1	2	3	4		
004	_ 1	2	3	7		1	2	3	4	5	6	_ 1	2	3	4		
005	1	2	3	7		1	2	3	4	5	6	1	2	3	4		
006	_ 1	2		7		1	2	3	4	5	6	_ 1	2	3	4		
007	1	2	3	7		1	2	3	4	5	6	1	2	3	4		
800	1	2	3	7		1	2	3	4	5	6	1	2	3	4		
009	1	2	3	7		1	2	3	4	5	6	1	2	3	4		
010	1	2	3	7		1	2	3	4	5	6	1	2	3	4		
011	1	2	3	7		1	2	3	4	5	6	1	2	3	4		
012	1	2	3	7		1	2	3	4	5	6	1	2	3	4		
Für weite					-												



F Pflegebedürftige (Verträge) am 15.12.2021

Bitte für jede nach SGB XI versorgte Person eine Zeile ausfüllen.

Keine Pflegebedürftigen mit ausschließlich Leistungen der nach Landesrecht anerkannten

Angebote zur Unterstützung im Alltag (§ 45b Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 SGB XI) melden.

Folgebogen Nummer	1 1 1	Sst 1–7		1				7
0 0			Numme	der F	Pfleg	eeinri	chtung	SA

	(nac	Gesc h Geburt	nlecht enregiste	r) 5			Gra	ad der Pflege	bedürftigkei	t 1 3	,	Art der Pfleg	eleistung 14	I	Postleitzahl (früherer	
	Männ- lich													Teilstation	äre Pflege	Wohnort –
Lfd. Nr.		Weib- lich	Divers	Ohne Angabe	Geburtsjahr	Pflege- grad 1	Pflege- grad 2	Pflege- grad 3	Pflege- grad 4	Pflege- grad 5	Noch keine Zuordnung	Voll- stationäre Dauer- pflege	Kurzzeit- pflege	Tages- pflege	Nacht- pflege	nur bei vollstationärei Dauerpflege)
	Bitte nur ein Feld ankreuzen Bitte eintragen							Bitte nur ein F	Eeld ankreuzer	1		Bitte nur ein Feld ankreuzen				Bitte eintragen
8–10		1	1		12–15			1	6				1	7		18–22
	1	2	3	7		1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	
	_ 1		3	7		1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	
	1	2	3	7		1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	
	1	2		7		1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	
	1	2	3	7		1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	
	1			7		_ 1	2	3	4	5	6	1		3	4	
	1	2	3	7		1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	
	1			7		1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	
	1	_ 2	3	7		1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	
	1	2	3	7		1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	
	1	2	3	7		1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	
	1	2	3	7		1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	



Schlüsselverzeichnis zum Personalbestand

Beim Ausfüllen des Fragebogens beachten Sie bitte die Erläuterungen zu 6, 7 und 9.

Schlüssel A

Ziffer Beschäftigungsverhältnis 6

- 1 Vollzeitbeschäftigt
- 2 Teilzeitbeschäftigt über 50 %, aber nicht geringfügig beschäftigt (450-Euro-Job)
- 3 Teilzeitbeschäftigt 50 % und weniger, aber nicht geringfügig beschäftigt (450-Euro-Job)
- 4 Geringfügig beschäftigt (450-Euro-Job)
- 5 Auszubildende/-r, (Um-)Schüler/-in
- 6 Helfer/-in im Freiwilligen Sozialen Jahr
- 8 Helfer/-in im Bundesfreiwilligendienst
- 9 Praktikant/-in außerhalb einer Ausbildung

Schlüssel B

Ziffer Arbeitsanteil für den ambulanten Dienst nach SGB XI 1 100 % 2 75 % bis unter 100 % 3 50 % bis unter 75 % 4 25 % bis unter 50 % 5 unter 25 %

Schlüssel C

Ziffer	Berufsabschluss bzw. bei Auszubildenden und (Um-)Schüler/-innen angestrebter Berufsabschluss
01	staatlich anerkannter Altenpfleger/anerkannte Altenpflegerin
02	staatlich anerkannter Altenpflegehelfer/anerkannte Altenpflegehelferin (einschließlich Gesundheits- und Pflegeassistent/-in)
03	Krankenpfleger, Krankenschwester (einschließlich Gesundheits- und Krankenpfleger/-in)
04	Krankenpflegehelfer/-in
05	Kinderkrankenpfleger, Kinderkrankenschwester (einschließlich Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in)

- 21 Pflegefachfrau/-mann
- 06 Heilerziehungspfleger/-in; Heilerzieher/-in
- 07 Heilerziehungspflegehelfer/-in
- 08 Heilpädagoge, Heilpädagogin
- 09 Ergotherapeut/-in (Beschäftigungstherapeut/-in; Arbeitstherapeut/-in)
- 10 Physiotherapeut/-in (Krankengymnast/-in)
- sonstiger Abschluss im Bereich der nichtärztlichen Heilberufe (z.B. Masseur/-in, Heilpraktiker/-in, Rettungsassistent/-in)
- 12 sozialpädagogischer/sozialarbeiterischer Berufsabschluss
- 13 Familienpfleger/-in mit staatlichem Abschluss
- 14 Dorfhelfer/-in mit staatlichem Abschluss
- 15 Abschluss einer pflegewissenschaftlichen Ausbildung an einer Fachhochschule oder Universität
- sonstiger pflegerischer Beruf (z. B. Schwesternhelfer/-in, einschließlich Betreuungsassistent/-in (zusätzliche Betreuungskraft))
- 17 Fachhauswirtschafter/-in für ältere Menschen
- 18 sonstiger hauswirtschaftlicher Berufsabschluss
- 19 sonstiger Berufsabschluss
- 20 ohne Berufsabschluss

PFS

Hinweis

Signierziffer 1 zeigt an, dass ein Beschäftigter des Pflegeheims ausschließlich dafür eingesetzt wird, stationäre Sachleistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz (SGB XI) zu erbringen. Bei einem Einsatz in anderen Arbeitsbereichen (z.B. Betreuung von Altenheimbewohnern/Altenheimbewohnerinnen ohne Leistungen der Pflegeversicherung, ambulante Pflege oder der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag) verbleibt hierfür nur ein Teil seiner Gesamtarbeitszeit, der gemäß den Signierziffern 2 bis 5 zu schätzen ist.

Auch für das in der Hauswirtschaft, Haustechnik, Verwaltung und im sonstigen Bereich tätige Personal ist der Arbeitsanteil für das Pflegeheim (nach SGB XI) anzugeben.

PFS 2021 Seite 1



Pflegestatistik

Stationäre Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime) am 15.12.2021

PFS

Erläuterungen zum Fragebogen

Alle Angaben beziehen sich auf den Erhebungsstichtag 15.12. des Berichtsjahres.

Art des Trägers

Institution, welche die Einrichtung rechtlich vertritt.

- Freigemeinnütziger Träger

Organisationen, die den sechs genannten Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sind, z.B. Landesverbände oder örtliche Verbände, kreuzen den zugehörigen Verband an. Bitte beachten: Manche Organisationen gehören dabei einem Verband an, der wiederum einem der sechs genannten Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege angegliedert ist. In diesem Fall kreuzt die Organisation ebenfalls den zugehörigen Spitzenverband an.

Von den Kirchen selbst betriebene Einrichtungen sind der gleichen Position wie die von den entsprechenden konfessionellen Verbänden (z.B. Diakonisches Werk, Deutscher Caritasverband) getragenen Einrichtungen zuzuordnen.

Sonstiger gemeinnütziger Träger

Hierzu gehören die gemeinnützigen Träger, die keinem der aufgeführten sechs Spitzenverbände angeschlossen sind bzw. die einem Verband angehören, der keinem der sechs Spitzenverbände angeschlossen ist.

Entsprechend werden hier auch die Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts erfasst, die nicht bereits den aufgeführten Verbänden zugeordnet wurden.

Gemeinnützige Träger (zumeist in der Rechtsform des eingetragenen Vereins, der Stiftung oder gemeinnützigen GmbH) sind steuerbegünstigt und daher nach §§ 51 ff. Abgabenordnung durch das Finanzamt anerkannt.

Privater Träger

Einrichtungen, die von privatgewerblichen Trägern unterhalten werden.

Öffentlicher Träger Kommunaler Träger

Einrichtungen, die von kommunalen Trägern unabhängig von ihrer Betriebsart unterhalten werden.

Hierzu gehören kommunale Betriebe in privater Rechtsform (z.B. GmbH, Stiftung), kommunale Eigenbetriebe sowie Regiebetriebe der kommunalen Verwaltung.

Sonstige öffentliche Träger können z.B. der Bund, ein Land, ein höherer Kommunalverband oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts sein.

Bei Einrichtungen mit unterschiedlichen Trägern wird der Träger angegeben, der überwiegend beteiligt ist.

Art des Pflegeheimes

Art des Pflegeheimes nach der überwiegenden Personengruppe

Hier ist anzugeben, welche Gruppe von Pflegebedürftigen in Ihrem Pflegeheim **überwiegend** versorgt wird.

Bei Pflegeheimen für ältere Menschen bilden Männer und Frauen über 65 Jahre die größte Personengruppe.

Soweit Pflegeheime voll- oder teilstationäre Pflegeleistungen, medizinische Behandlungspflege und soziale Betreuung überwiegend für behinderte, psychisch kranke oder schwerkranke bzw. sterbende Menschen nach SGB XI – unabhängig von ihrem Alter – erbringen, sind sie als eigenständige Kategorien zu erfassen. Bei den Pflegeheimen für psychisch Kranke sind auch die gerontopsychiatrischen Einrichtungen zu berücksichtigen. Zu den Pflegeheimen für Schwerkranke und Sterbende gehören auch Einrichtungen für Wachkomapatienten und Palliativstationen. Nur eine Angabe ist möglich.

Nicht einzubeziehen sind dabei Krankenhäuser oder stationäre Einrichtungen, in denen die medizinische Vorsorge oder Rehabilitation, die berufliche oder soziale Eingliederung, die schulische Ausbildung oder die Erziehung Kranker oder Behinderter im Vordergrund des Zweckes der Einrichtung stehen; sie sind nach §71 Absatz 4 SGB XI keine Pflegeeinrichtungen.

Art des Pflegeheimes nach organisatorischen Einheiten

Je nach dem Angebot (Versorgungsverträge) des Pflegeheims ist hier die vollstationäre Dauerpflege, Kurzzeit-, Tagesoder Nachtpflege zu markieren. Mehrfachnennungen sind möglich. Jedoch muss mindestens eine der vier Einrichtungs-(Pflege) arten angegeben sein.

Zu beachten ist, dass "Kurzzeitpflege" als organisatorische Einheit nur dann anzugeben ist, wenn sie ausschließlich oder als Teil einer ein- bzw. mehrgliedrigen Einrichtung dem Zweck der Kurzzeitpflege dient.

Falls Ihre Pflegeeinrichtung neben der stationären Pflege auch häusliche Pflege oder Betreuung im Sinne des SGB XI anbietet (mehrgliedrige Pflegeeinrichtung), so ist dies unter der nachfolgenden Position im Abschnitt B kenntlich zu machen:

Pflegeheim mit angeschlossenem ambulanten Hilfsdienst Leistungen nach SGB XI $_{14}$ $\boxed{\mathbf{X}}$ $_{1}$

Bietet die Einrichtung neben den ambulanten oder stationären Leistungen nach dem SGB XI auch Leistungen aufgrund anderer Rechtsgrundlagen an, z.B. sonstige ambulante Hilfeleistungen nach SGB V oder betreutes Wohnen, handelt es sich um eine Mischeinrichtung. Für jede Art von SGB XI-fremder Leistung, die Ihre Einrichtung erbringt, ist eine Angabe zu machen (Mehrfachnennungen sind möglich). Eine "Anbindung" von einem Pflegeheim an eine andere Einrichtung liegt vor, wenn sowohl ein organisatorischer Zusammenhang, z.B. gemeinsame Verwaltung, als auch räumliche Nähe gegeben sind.

Beispiel 1

Eine Pflegeeinrichtung hat Versorgungsverträge sowohl für die vollstationäre Dauerpflege als auch für die Tagespflege abgeschlossen. Außerdem bietet sie noch "Betreutes Wohnen" an.

In diesem Fall sind folgende Stellen kenntlich zu machen:

10 X 1

16 X 1

- Vollstationäre Dauerpflege
- Tagespflege 12 X 1
- Pflegeheim in Anbindung an eine Wohneinrichtung (z.B. Altenheim, Altenwohnheim, betreutes Wohnen)

PFS 2021 Seite 1

3 Zahl der verfügbaren Plätze

Als "verfügbare Plätze" zählen die am Stichtag zugelassenen und tatsächlich verfügbaren Pflegeplätze, die von dem Pflegeheim gemäß Versorgungsvertrag nach SGB XI vorgehalten werden, unabhängig von den derzeit belegten Plätzen. Dabei sind die Pflegeplätze den verschiedenen Pflegearten wie Dauerpflege, Kurzzeit-, Tages- oder Nachtpflege zuzuordnen und in die hierfür vorgesehenen Datenfelder rechtsbündig einzutragen.

Unter "Kurzzeitpflege" sind nur die dauerhaft ausschließlich für Zwecke der Kurzzeitpflege vorgehaltenen Plätze einzutragen.

Zusätzlich ist noch die Zahl der vollstationären Dauerpflegeplätze anzugeben, die kurzfristig flexibel für die Kurzzeitpflege genutzt werden können (sogenannte eingestreute Betten). Diese Plätze sind in die Zahl der verfügbaren Dauerpflegeplätze einzubeziehen.

Zudem wird die Zahl der vollstationären Dauerpflegeplätze erfasst, bei denen laut Versorgungsvertrag Pflegeangebote und Pflegesätze bestehen, die vom Standard des Heims abweichen (Sonderbereiche). Als Standard des Heims sind dabei die Pflegesätze und -angebote zu sehen, die für die überwiegend versorgte Personengruppe bestehen. Ein Beispiel für ein Heim mit Sonderbereichen ist ein Altenpflegeheim mit separaten Pflegeplätzen und -sätzen für schwer demente Pflegebedürftige oder pflegebedürftige Apalliker.

4 Vergütung

Hier sind die zum Stichtag 15.12. gültigen Entgelte für:

- Pflegeleistungen sowie für Betreuung und (soweit kein Anspruch auf außerklinische Intensivpflege nach § 37c SGB V besteht) medizinische Behandlungspflege (Pflegesätze gemäß §84 Absatz 1 SGB XI). Dies beinhaltet auch die berücksichtigungsfähige Ausbildungsvergütung bzw. -umlage nach §82a SGB XI.
- Unterkunft und Verpflegung

entsprechend den **Pflegesatzvereinbarungen** in EUR und Cent rechtsbündig einzutragen. Sofern das Entgelt für Unterkunft in der Pflegesatzvereinbarung getrennt festgelegt ist, ist es ebenfalls anzugeben (ansonsten ist hierzu keine Angabe erforderlich).

Nicht einzubeziehen sind

- die gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen (§82 Absatz 3 SGB XI),
- Vergütungszuschläge für zusätzliche Betreuung und Aktivierung (§84 Absatz 8 SGB XI),
- Vergütungszuschläge zur Unterstützung der Leistungserbringung (insbesondere im Bereich der medizinischen Behandlungspflege) durch zusätzliches Pflegefachpersonal (§ 8 Absatz 6 SGB XI),
- Vergütungszuschläge für die Unterstützung der Leistungserbringung durch zusätzliches Pflegehilfskraftpersonal (§ 84 Absatz 9 SGB XI) und
- Zusatzleistungen (§88 SGB XI).

Die genannten Vergütungen sind getrennt, je nach Angebot der Einrichtung, für die

- vollstationäre Dauerpflege und/oder
- Kurzzeitpflege und/oder
- Tagespflege und/oder
- Nachtpflege

anzugeben.

Bei der **Tages- und Nachtpflege** ist der Pflegesatz für die Pflege eines ganzen Tages bzw. einer ganzen Nacht einzutragen. Für Zwecke der Statistik ist teilstationär der Pflegesatz **ohne Fahrtkosten** anzugeben. Pflegesätze für teilstationäre Leistungen, die sich nur auf einen begrenzten Zeitraum beziehen (z.B. vormittags), sind nicht zu berücksichtigen.

Sofern die Pflegeeinrichtung für eine Leistungsart (z.B. vollstationäre Dauerpflege) mehrere Pflegesätze aufweist, dann ist der Pflegesatz für die überwiegend versorgte Personengruppe anzugeben.

Personalbestand am 15.12.

Zum **Personalbestand** eines Pflegeheimes gehören alle, die dort beschäftigt sind, die also in einem Arbeitsverhältnis zum Pflegeheim stehen und **teilweise oder ausschließlich** Leistungen nach SGB XI erbringen. Falls eine Person in mehreren selbstständig wirtschaftenden Einheiten, z.B. in einem Pflegeheim nach dem SGB XI und in der Krankenpflege nach dem SGB V tätig ist, darf diese Person nur entsprechend ihrem Arbeitsanteil nach SGB XI der stationären Pflegeeinrichtung zugeordnet werden (siehe hierzu auch Erläuterungen zum "Arbeitsanteil für das Pflegeheim nach SGB XI"). Dazu zählen z.B. auch

- Erkrankte (außer langfristig Erkrankte mit Krankengeldbezug), Urlauber/Urlauberinnen, Personen, die lediglich Übungen bei der Bundeswehr ableisten, Frauen während der besonderen Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz (soweit sie nicht durch Aushilfskräfte zeitweise ersetzt werden) und alle sonstigen vorübergehend Abwesenden,
- Streikende und von der Aussperrung Betroffene, solange das Arbeitsverhältnis nicht gelöst ist,
- Saison- und Aushilfskräfte, Teilzeitbeschäftigte, Kurzarbeiter/Kurzarbeiterinnen sowie
- zusätzliches Personal zur Unterstützung der Leistungserbringung (§ 8 Absatz 6 und §84 Absatz 9 SGB XI) sowie für zusätzliche Betreuung und Aktivierung (§ 43b SGB XI).

Nicht zu erfassen sind

- Personal von Fremdfirmen, das im oder für das Heim (z.B. aufgrund von "Outsourcing") arbeitet,
- Personen, die sich in Elternzeit (vollständige Freistellung) befinden,
- Personen, die ausschließlich in zentralen oder komplementären Einrichtungen außerhalb der wirtschaftlich selbstständigen Einheit beschäftigt sind,
- Personen, die ausschließlich Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag erbringen (§45b Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 SGB XI) und
- Personen, die Entschädigungen nach §16d SGB II erhalten (sogenannte 1-Euro-Jobs).

Es sind also nur Angaben über die Beschäftigten einzeln aufzulisten, die Leistungen nach dem SGB XI für das zugelassene Pflegeheim erbringen, d.h. für vollstationäre Dauerpflege, Kurzzeitpflege, Tages- und/oder Nachtpflege (einschließlich Betreuungsleistungen nach § 43b). Insbesondere bei gemischten und mehrgliedrigen (stationären und ambulanten) Einrichtungen ist es wichtig, dass nur die Beschäftigten aufgeführt werden, die auch für das Pflegeheim arbeiten. Beschäftigte sind in der Liste dagegen nicht anzugeben, wenn sie ausschließlich für einen anderen Betriebsteil einer gemischten Einrichtung arbeiten.

5 Geschlecht

Unter "divers" oder "ohne Angabe" werden nach dem Personenstandsgesetz (§ 22 Absatz 3) im Geburtenregister Personen geführt, die weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden.

Seite 2 PFS 2021

6 Beschäftigungsverhältnis

(Siehe Schlüssel A auf dem Schlüsselverzeichnis zum Personalbestand)

Die Art des Beschäftigungsverhältnisses zur Einrichtung ist nach Schlüssel A zu kennzeichnen. Es gelten folgende Definitionen:

Vollzeitbeschäftigt sind Personen, deren Arbeitszeit in der Regel der betriebsüblichen Arbeitszeit entspricht. In den folgenden Beispielen wird eine betriebliche wöchentliche Arbeitszeit von 38,5 Stunden als 100 % Beschäftigungsumfang unterstellt.

Teilzeitbeschäftigt sind Personen, in deren Arbeitsvertrag nur eine kürzere als die betriebsübliche Wochenarbeitszeit vorgesehen ist. Dabei muss durch die Auswahl des korrekten Schlüssels mitgeteilt werden, ob die Person ...

- ... über 50% der betriebsüblichen Wochenarbeitszeit, aber nicht geringfügig beschäftigt (450-Euro-Job) ist.
- ... 50 % oder weniger, aber nicht geringfügig beschäftigt (450-Euro-Job) ist.
- ... geringfügig beschäftigt ist (450-Euro-Job).

Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 450 Euro nicht übersteigt.

Auszubildende und (Um-)Schüler/Schülerinnen
Es werden Auszubildende und (Um-)Schüler/Schülerinnen
erfasst, die zum 15.12. in dem Pflegeheim beschäftigt sind,
die also in einem beruflichen Ausbildungsverhältnis zum
Pflegeheim stehen und teilweise oder ausschließlich Leistungen nach SGB XI erbringen. Dies schließt auch Personen ein,
die in diesem Rahmen umgeschult werden.

Zu den Auszubildenden und (Um-)Schüler/Schülerinnen zählen **zum Beispiel**:

- Schüler/Schülerinnen, bei denen die Einrichtung (bzw. deren Träger) nach Ausbildungsvertrag der Träger der praktischen Ausbildung zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann ist,
- Auszubildende, die mit der Einrichtung ein durch Berufsausbildungsvertrag begründetes Berufsausbildungsverhältnis im Bereich der Hauswirtschaft geschlossen haben,
- auch Auszubildende des Verwaltungsbereichs, die einen Ausbildungsvertrag mit der Einrichtung aufweisen.

Es werden somit auch Auszubildende und (Um-)Schüler/ Schülerinnen erfasst, die am 15.12. in der **Berufsschule bzw. Schule** des **Gesundheitswesens** ausgebildet werden oder einen Teilabschnitt der praktischen Ausbildung in einer anderen Einrichtung absolvieren und daher an diesem Tag nicht in der Einrichtung tätig sind (mit denen aber grundsätzlich zum 15.12. ein Vertragsverhältnis besteht).

Nicht erfasst werden hingegen Auszubildende und (Um-)Schüler/Schülerinnen, die zum 15.12. mit einer anderen Einrichtung (z.B. ambulanter Pflegedienst oder auch Krankenhaus) ein Ausbildungsverhältnis haben und in ihrer Einrichtung nur einen Teilabschnitt der praktischen Ausbildung absolvieren. Auch Praktika im Rahmen eines Studiums werden an dieser Stelle nicht erfasst (siehe Praktika außerhalb einer Ausbildung).

Personen, die in der Einrichtung ausgebildet werden und dort parallel (z.B. **berufsbegleitende** Ausbildung in der Einrichtung) vollzeit- bzw teilzeitbeschäftigt sind, sollen – für Zwecke der Statistik – als Auszubildende bzw. (Um-)Schüler/Schülerinnen erfasst werden.

Zu den **Praktika außerhalb einer Ausbildung** gehören zum Beispiel:

- Vorpraktika, die vor Beginn der Ausbildung in der Einrichtung absolviert werden.
- Praktika zur allgemeinen Berufsorientierung zum Beispiel von Schülern/Schülerinnen allgemeinbildender Schulen.
- Praktika im Rahmen eines Studiums.

Arbeitsanteil für das Pflegeheim nach SGB XI

(Siehe Schlüssel B auf dem Schlüsselverzeichnis zum Personalbestand)

Bei Beschäftigten, die für das Pflegeheim, aber auch für andere Betriebsteile (z.B. häusliche Krankenpflege, ambulanter Pflegedienst) arbeiten, ist durch die Auswahl der richtigen Signierung nach dem Schlüssel B anzugeben, mit welchem Anteil sie für das Pflegeheim arbeiten. Dabei genügen sorgfältige Schätzungen. Als Schätzgrundlage können die Buchführungsunterlagen dienen. So muss nach der Pflege-Buchführungsverordnung eine Kosten- und Leistungsrechnung für jede Pflegeeinrichtung die Ermittlung und Abgrenzung der einzelnen Betriebszweige ermöglichen, so dass in diesem Fall die verursachungsgerechte Abgrenzung der Personalkosten hilfsweise für eine anteilige Zuordnung des Personals auf das Pflegeheim herangezogen werden kann. Soweit die Pflegeeinrichtungen von den Vorschriften der Pflege-Buchführungsverordnung zur Kosten- und Leistungsrechnung befreit sind oder werden, haben sie eine vereinfachte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu führen, die den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entspricht; hieraus kann ebenfalls eine Personalzuordnung abgeleitet werden.

Hinweis:

Die Angaben zum Arbeitsanteil unterscheiden sich somit inhaltlich von den Angaben zum Beschäftigungsverhältnis.

Beispiel 2

Eine staatlich anerkannte Altenpflegerin ist vollzeitbeschäftigt in einer Einrichtung, die aus einem nach SGB XI zugelassenen Pflegeheim und einem Altenheim besteht (Mischeinrichtung). Die Altenpflegerin ist ungefähr 80 % der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 38,5 Stunden für den Bereich der Pflege nach SGB XI und etwa 20 % der Arbeitsleistung für das Altenheim tätig. In diesem Fall ist als "Arbeitsanteil für das Pflegeheim nach SGB XI" die **Signierziffer 2** (75 % bis unter 100 %) einzutragen.

Beispiel 3

Eine teilzeitbeschäftigte Altenpflegehelferin ist ebenfalls in dem vorgenannten Pflegeheim beschäftigt. Diese verbringt ihre Arbeitszeit vollständig mit Pflegeleistungen nach SGB XI. In diesem Fall ist als "Arbeitsanteil für das Pflegeheim nach SGB XI" die **Signierziffer 1** (100%) einzutragen. Dabei spielt es keine Rolle, dass die Altenpflegehelferin nur teilzeitbeschäftigt ist, da der Arbeitsanteil im Pflegeheim unabhängig vom Beschäftigungsverhältnis anzugeben ist.

Beispiel 4

Eine vollzeitbeschäftigte Krankenschwester ist in einer mehrgliedrigen Mischeinrichtung tätig. In dieser Einrichtung gibt es einen nach dem SGB XI zugelassenen Pflegedienst und ein zugelassenes Kurzzeitpflegeheim (mehrgliedrige Einrichtung). Außerdem wird hier häusliche Krankenpflege aufgrund § 37 SGB V geleistet (Mischeinrichtung).

Dabei teilt sich ihre Arbeitszeit wie folgt auf:

Für Leistungen nach SGB XI im

Pflegedienst ca. 11 Std. = 29 % **Kurzzeitpflegeheim** ca. 23,5 Std. = 61 %

Für Leistungen nach SGB V im

Pflegedienst ca. 4 Std. = 10 %

In diesem Fall ist als "Arbeitsanteil für das Pflegeheim nach SGB XI" die **Signierziffer 3** (50 % bis unter 75 %) einzutragen. Hier ist tatsächlich **nur der Arbeitsanteil für das Pflegeheim**, und nicht auch noch der für den Pflegedienst einzutragen, obwohl beide nach dem SGB XI zugelassene Einrichtungen sind.

PFS 2021 Seite 3

Auch für das in der Hauswirtschaft, Haustechnik, Verwaltung und im sonstigen Bereich tätige Personal ist der Arbeitsanteil für das Pflegeheim (nach SGB XI) anzugeben.

Beispiel 5

Ein Hausmeister ist teilzeitbeschäftigt in einer Einrichtung, die ausschließlich Pflegebedürftige mit Leistungen nach dem SGB XI versorgt. Er ist nur für das Pflegeheim bzw. dieses Leistungsangebot nach SGB XI tätig. Es ist die Signierziffer 1 (100%) anzugeben.

Überwiegender T\u00e4tigkeitsbereich im Pflegeheim nach SGB XI

Für jede für das Pflegeheim arbeitende Person nach **SGB XI** ist der überwiegende Tätigkeitsbereich im Pflegeheim anzukreuzen. Der Begriff "überwiegender Tätigkeitsbereich" meint dabei nicht unbedingt, dass hier über 50 % der Arbeitszeit abgeleistet werden, sondern dass es im Pflegeheim keinen anderen Tätigkeitsbereich gibt, in dem die betreffende Person mehr arbeitet.

Bei der Feststellung des überwiegenden Tätigkeitsbereichs sind nur die Leistungen für das Pflegeheim, d.h. für die vollstationäre Dauerpflege, Kurzzeitpflege, Tages- und/oder Nachtpflege (einschließlich Betreuungsleistungen nach §43b SGB XI) zum Vergleich heranzuziehen.

Beispiel 6

Eine vollzeitbeschäftigte Krankenschwester aus vorgenanntem "Beispiel 4 – Arbeitsanteil für das Pflegeheim –" mit einem Arbeitsanteil von 61 % im Pflegeheim, ist in folgenden Arbeitsbereichen tätig:

Körperbezogene Pflege ca. 25%
Betreuung ca. 21%
Sonstiger Bereich ca. 15%

Bei "überwiegender Tätigkeitsbereich" ist "Körperbezogene Pflege" anzukreuzen, da die Krankenschwester mit 25 % mehr in der "Körperbezogene Pflege" arbeitete als in irgendeinem anderen Bereich des Pflegeheimes.

Für die einzelnen Arbeitsbereiche gelten folgende Definitionen:

- "Körperbezogene Pflege" erfolgt insbesondere im Bereich der:
 - Mobilität (z.B. Positionswechsel im Bett, Halten einer stabilen Sitzposition, Umsetzen, Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs, Treppensteigen)
 - Selbstversorgung (z.B. Waschen, Duschen und Baden, An- und Auskleiden, Benutzen einer Toilette oder eines Toilettenstuhls).

Für die Statistik gehört zum Erfassungsbereich auch die Wahrnehmung von Aufgaben, die mit der Übernahme der pflegerischen Gesamtverantwortung in einer Pflegeeinrichtung zwingend verbunden sind. Die medizinische Behandlungspflege ist einzubeziehen.

- zusätzliches Pflegefachpersonal (§ 8 Absatz 6 SGB XI) zur Unterstützung der Leistungserbringung insbesondere im Bereich der medizinischen Behandlungspflege. Das zusätzliche Pflegefachpersonal ist zur Erbringung aller vollstationären Pflegeleistungen vorgesehen. Es soll nur das Personal zugeordnet werden, dass durch diese Regelungen zum Stichtag finanziert wird. Dies kann auch Fachkräfte aus dem Gesundheits- und Sozialbereich umfassen. Bitte beachten, dass es sich bei zusätzlichem Fachpersonal nach § 8 Absatz 6 SGB XI i.d.R. um Fachkräfte handelt und nur in Ausnahmefällen auch Pflegehilfskräfte in Ausbildung als Fachkraft eingeordnet werden können.
- zusätzliches Pflegehilfskraftpersonal §84 Abs. 9
 SGB XI. Es soll nur das Personal zugeordnet werden, dass durch diese Regelungen zum Stichtag finanziert wird.

- Betreuung umfasst Unterstützungsleistungen zur Bewältigung und Gestaltung des alltäglichen Lebens, insbesondere
 - bei der Bewältigung psychosozialer Problemlagen oder von Gefährdungen,
 - bei der Orientierung, bei der Tagesstrukturierung, bei der Kommunikation, bei der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte und bei bedürfnisgerechten Beschäftigungen im Alltag sowie
 - durch Maßnahmen zur kognitiven Aktivierung.
 - Zusätzliche Betreuung und Aktivierung (§43b SGB XI) der Pflegebedürftigen durch zusätzliches Betreuungspersonal, die über die – nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit – notwendige Versorgung hinausgeht. Es soll nur das Personal zugeordnet werden, das durch diese Regelungen zum Stichtag finanziert wird.
- Zur Hauswirtschaft zählen z.B. Reinigungsarbeiten oder die Vorbereitung von Mahlzeiten, während der haustechnische Bereich Hausmeistertätigkeiten oder Garten- bzw. Reparaturarbeiten umfasst.
- Unter "Verwaltung, Geschäftsführung" sind die Personen einzutragen, die mit Ausnahme der Verantwortung für den Pflegebereich überwiegend die kaufmännischen, planerischen und organisatorischen Aufgaben der Pflegeeinrichtung wahrnehmen.
- Zum "sonstigen Bereich" zählen alle diejenigen Tätigkeiten, die keiner anderen Kategorie zugeordnet werden können.

Berufsabschluss bzw. angestrebter Berufsabschluss

(Siehe Schlüssel C auf dem Schlüsselverzeichnis zum Personalbestand)

Bei Auszubildenden und (Um-) Schüler/Schülerinnen ist der durch die Ausbildung angestrebte Berufsabschluss anzugeben, indem die entsprechende Ziffer aus dem Schlüssel C eingetragen wird. Ansonsten ist für jede beschäftigte Person der vorhandene Berufsabschluss anzugeben.

Wenn Beschäftigte über mehrere Berufsabschlüsse verfügen, so richtet sich die Frage auf die höchste (im Zweifelsfall: die letzte) pflegerelevante Qualifikation.

Sofern die Ausbildung "Altenpflegehelferin und Altenpflegehelfer" ohne staatliche Anerkennung abgeschlossen wurde, ist die Ziffer 16 (sonstiger pflegerischer Beruf) einzutragen.

Personen, die nicht einem besonders aufgeführten Berufsabschluss zugeordnet werden können, sind entweder mit der Ziffer "16 – sonstiger pflegerischer Beruf" oder mit "19 – sonstiger Berufsabschluss" zu signieren. Unter letzterem sind auch Ärzte/Ärztinnen und Arzthelfer/Arzthelferinnen aufzunehmen.

Personen mit dem Berufsabschluss "Gesundheits- und Krankenpfleger/Krankenpflegerin" sind der Ziffer 03 (Krankenpfleger, Krankenschwester) zuzuordnen. Der Abschluss "Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/Kinderkrankenpflegerin" wird mit Ziffer 05 (Kinderkrankenpfleger, Kinderkrankenschwester) erfasst.

Die "Pflegefachfrau" bzw. der "Pflegefachmann" (Ziffer 21) nach dem Pflegeberufegesetz ist separat zu erfassen. Hier werden auch Auszubildende und (Um-)Schüler/Schülerinnen zugeordnet, die statt der generalistischen Ausbildung in diesem Rahmen einen gesonderten Abschluss in der Altenpflege oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflege erwerben wollen. Die bisher im Alten- und im Krankenpflegegesetz getrennt geregelten Pflegeausbildungen werden seit 2020 in dem neuen Pflegeberuf zusammengeführt.

Gesundheits- und Pflegeassistenten sind bei den Altenpflegehelfer/-innen (Ziffer 02) zu erfassen.

Zu den Abschlüssen im Bereich der nichtärztlichen Heilberufe (Ziffer 11) zählen z.B. Masseure/Masseurinnen, Heilpraktiker/

Seite 4 PFS 2021

Heilpraktikerinnen, Rettungsassistenten/Rettungsassistentinnen, Diätassistenten/Diätassistentinnen.

Unter sozialpädagogischem/sozialarbeiterischem Berufsabschluss (Ziffer 12) sind Diplom-Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen oder Diplom-Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen zu verstehen, die eine Ausbildung an Fachhochschulen, Gesamthochschulen, Wissenschaftlichen Hochschulen, Universitäten oder Berufsakademien absolviert haben und einen Abschluss mit dem Titel Diplom-Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin oder Diplom-Sozialpädagoge/Sozialpädagogin erlangt haben oder diesen gleichgestellt sind.

Sonstige pflegerische Berufe (Ziffer 16) können z.B. Hausund Familienpflegehelfer/Familienpflegehelferinnen, Familienbetreuer/Familienbetreuerinnen, Schwesternhelfer/Schwesternhelferinnen sein. Ebenso gehören hierzu die Altenpflegehelfer/Altenpflegehelferinnen, die keinen staatlich anerkannten Abschluss haben. Auch die abgeschlossene Qualifikation zur zusätzlichen Betreuungskraft (Betreuungsassistent/Betreuungsassistentin) wird – für Zwecke der Statistik – hier erfasst.

10 Ausbildungsjahr

Es ist das Ausbildungsjahr zum 15.12. anzugeben. Angaben sollen hier nur für Auszubildende bzw. (Um-)Schüler/Schülerinnen erfolgen.

Auszubildende und (Um-)Schüler/Schülerinnen, die ihre Ausbildung in diesem Jahr begonnen haben und bei denen eine vorhandene allgemeine oder berufliche Vorbildung (z.B. Abitur, Berufsgrundbildungsjahr, Berufsfachschule) als erstes Jahr der Berufsausbildung **angerechnet** wurde, sollen im zweiten Ausbildungsjahr nachgewiesen werden.

Auszubildende und (Um-)Schüler/Schülerinnen, die nach nicht bestandener Abschlussprüfung ihre Berufsausbildung fortgesetzt haben (Wiederholer), werden grundsätzlich dem Ausbildungsjahr zugeordnet, das zum Zeitpunkt der Abschlussprüfung vorlag.

Für Auszubildende und (Um-)Schüler/Schülerinnen, die ihre Ausbildung in **Teilzeit** absolvieren, soll das Ausbildungsjahr einer entsprechenden Vollzeitausbildung angegeben werden.

Sollte in anderen (Ausnahme-)Fällen regulär ein 4. (oder mehr) Ausbildungsjahr/-e vorliegen, so soll das 3. Ausbildungsjahr signiert werden.

11 Umschulung

Die berufliche Umschulung soll zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigen.

Angaben sollen hier nur für Auszubildende und (Um-)Schüler/ Schülerinnen erfolgen.

Pflegebedürftige (Verträge) am 15.12.

In die Erhebung sind die stationär versorgten Personen einzubeziehen, die eine Pflegeleistung nach dem **Pflegeversicherungsgesetz** erhalten und mit denen am 15.12. ein Vertrag hierüber besteht. (Sofern noch kein förmlicher Vertrag abgeschlossen ist, besteht – für Zwecke der Statistik – ein Vertragsverhältnis auch durch verabredete Pflegeleistungen der Einrichtung.)

Zu den Pflegeleistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz gehören die vollstationäre (Dauer- und Kurzzeitpflege) sowie die teilstationäre Pflege (Tages-/Nachtpflege). Generelle Voraussetzung ist die Entscheidung der Pflegekasse bzw. des privaten Versicherungsunternehmens über das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit und die Zuordnung der Pflegebedürftigen zu den Pflegegraden 1 bis 5.

Abweichend hiervon sind auch die Pflegebedürftigen in die Erhebung einzubeziehen, die im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt direkt in die Pflegeeinrichtung aufgenommen wurden und Leistungen nach dem SGB XI erhalten, für die jedoch **noch keine Zuordnung** zu einem bestimmten Pflegegrad vorliegt. Da in diesen Fällen die Zuordnung der Pflege-

grade oftmals erst rückwirkend mit einem Zeitverzug von bis zu sechs Monaten erfolgt, ist dieser Personenkreis bereits zum Erhebungsstichtag mit zu berücksichtigen.

Zu erfassen sind auch Personen mit dem Pflegegrad 1, die

- vollstationär den Zuschuss gemäß §43 Absatz 3 SGB XI (Dauerpflege) bzw.,
- voll- und teilstationäre Leistungen zur zusätzlichen
 Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI und/oder
- Kurzzeit- oder teilstationäre Pflege im Rahmen der Entlastungsleistungen (§45b Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 SGB XI) erhalten.

Machen Sie bitte auch bei der teilstationären Pflege (**Tages-/ Nachtpflege**) Angaben zu den versorgten Pflegebedürftigen, mit denen am 15.12. ein **Vertrag** besteht. Die Angaben sind für jeden Pflegebedürftigen einzeln aufzulisten.

Nicht zu erfassen sind:

- Versicherte in der sozialen und privaten Pflegeversicherung, deren Antrag auf Feststellung der Pflegebedürftigkeit abgelehnt worden ist oder die keinen Antrag gestellt haben und somit keine entsprechenden Leistungen erhalten, obwohl sie Hilfebedarf haben,
- Empfänger von anderen Sozialleistungen, wenn die Leistungen aus der Pflegeversicherung nach dem SGB XI nicht erbracht werden (z.B. Empfänger von Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V; Empfänger von Leistungen aufgrund des SGB XII, die keine Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI voraussetzen oder bei denen ein Anspruch nach dem SGB XI nicht besteht; Empfänger von Entschädigungsleistungen wegen Pflegebedürftigkeit nach dem Bundesversorgungsgesetz, aus der gesetzlichen Unfallversicherung und aus öffentlichen Kassen aufgrund gesetzlich geregelter Unfallversorgung oder Unfallfürsorge),
- Empfänger von Pflegeleistungen in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen nach §43a
 SGB XI und
- Pflegebedürftige, die in der Einrichtung ausschließlich Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag erhalten (§45b Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 SGB XI).

IB Grad der Pflegebedürftigkeit

Es zählt der am Stichtag bewilligte Pflegegrad. Soweit für Pflegebedürftige noch keine Zuordnung zu einem bestimmten Pflegegrad erfolgt ist – wie unter 🗗 beschrieben – und diese jedoch Leistungen nach dem SGB XI erhalten, ist "noch keine Zuordnung" anzugeben.

14 Art der Pflegeleistung

Bei "Art der Pflegeleistung", die die Pflegebedürftigen erhalten, ist nur ein Eintrag möglich. Die Art der Leistungsgewährung am Stichtag ist entscheidend.

15 Postleitzahl (früherer Wohnort)

Erfasst wird bei vollstationär versorgten Personen der Wohnort vor dem Einzug in eine vollstationäre Pflegeeinrichtung. Anzugeben ist die Postleitzahl.

Sofern die Postleitzahl des früheren Wohnorts bei dieser Erhebung **nicht bekannt** ist, soll die Angabe "99999" erfolgen.

PFS 2021 Seite 5



Pflegestatistik

Stationäre Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime) am 15.12.2021

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die stationären Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime) wird als Bestandserhebung (Vollerhebung) zweijährlich zum 15. Dezember durchgeführt. Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten über Einrichtungen zur stationären pflegerischen Versorgung, über deren personelle Ausstattung sowie über die von den Einrichtungen betreuten Pflegebedürftigen bereitgestellt werden. Um Entwicklungen in der pflegerischen Versorgung und in der Nachfrage nach pflegerischen Angeboten rechtzeitig erkennen und angemessen reagieren zu können, ist eine aussagekräftige Datenbasis unerlässlich. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des Elften Buches Sozialgesetzbuch benötigt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist die Pflegestatistik-Verordnung (PflegeStatV) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu §2 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 PflegeStatV.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus §5 Absatz 1 Satz 1 PflegeStatV in Verbindung mit §15 BStatG. Nach §5 Absatz 2 PflegeStatV sind die Träger der Pflegeheime auskunftspflichtig. Nach §11a BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen. Nach §11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach §23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

PFS 2021 Seite 1

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter https://eur-lex.europa.eu/.

Die Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu den für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen ist die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige Statistische Amt. Deren Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in **ausdrücklich** gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [EuroStat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 6 Absatz 1 PflegeStatV dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Daten übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Tabellen, deren Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, dürfen nur dann übermittelt werden, wenn sie nicht differenzierter als auf der Ebene der Landkreise oder der kreisfreien Städte, im Falle der Stadtstaaten auf Bezirksebene, aufbereitet sind.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

- Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
- innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 7 PflegeStatV sind die statistischen Ämter der Länder berechtigt, mit Zustimmung der Betroffenen zweijährlich ein Verzeichnis mit Namen, Anschrift, Kontaktdaten, Träger und Art der Pflegeeinrichtung sowie die Zahl und Art der Pflegeplätze eines Pflegeheimes zu veröffentlichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Trennung und Löschung

Name und Anschrift des Pflegeheimes, Name und Anschrift seines Trägers sowie Name, Telefon-, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden sofort nach Abschluss der Eingangsprüfung von den Erhebungsmerkmalen getrennt, gesondert aufbewahrt und spätestens nach Abschluss der maschinellen Aufbereitung der nächsten Erhebung gelöscht.

Seite 2 PFS 2021

Die verwendete Nummer der Pflegeeinrichtung dient der technischen Aufbereitung der Erhebung, sie enthält keine Merkmale über persönliche oder sachliche Verhältnisse.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können neben der Ausübung des vorgenannten Widerrufsrechts

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte/den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen Statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/datenschutz.

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Die Erhebung erstreckt sich auf alle voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime) ...

- ... die selbstständig wirtschaften,
 - selbstständig wirtschaftend ist ein Pflegeheim, wenn es Pflegebedürftige im Sinne des SGB XI entweder ausschließlich oder betriebswirtschaftlich und organisatorisch getrennt von den übrigen Leistungsangeboten pflegerisch versorgt
- ... in denen Pflegebedürftige unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft gepflegt werden und ganztägig (vollstationär) und/oder nur tagsüber oder nur nachts (teilstationär) untergebracht und verpflegt werden können.
- ... die durch Versorgungsvertrag nach §72 SGB XI zur voll und/oder teilstationären Pflege und/oder Kurzzeitpflege zugelassen sind oder Bestandsschutz nach §73 Absatz 3 und 4 SGB XI genießen und danach als zugelassen gelten.

Einrichtungen nach dem SGB XI können

- ausschließlich stationäre oder ausschließlich ambulante Leistungen nach dem SGB XI erbringen (eingliedrige Einrichtungen) oder
- sowohl teil- und/oder vollstationäre als auch ambulante Leistungen nach dem SGB XI erbringen (mehrgliedrige Einrichtungen).

Daneben ist noch zu beachten, ob die Einrichtung nur Leistungen nach dem SGB XI abrechnet oder auch nach anderen Rechtsgrundlagen:

- Nichtgemischte Einrichtungen werden nur aufgrund des SGB XI tätig.
- Mischeinrichtungen bieten neben Leistungen nach dem SGB XI auch Leistungen aufgrund anderer Rechtsgrundlagen an, beispielsweise nach SGB V, aber auch betreutes Wohnen, Altenheim.

Nicht in die Erhebung einzubeziehen sind Dienste ohne Versorgungsvertrag, die etwa nur für das Essen sorgen oder nur die Reinigungsarbeiten vornehmen, sowie z.B. Krankenhäuser, Behinderteneinrichtungen, Vorsorgeoder Rehabilitationseinrichtungen.

Meldung zur Statistik

Die Angaben zur Pflegestatistik sind an das statistische Amt bis spätestens 15. Februar des dem Berichtsjahr folgenden Jahres entsprechend der Datensatzbeschreibung zu liefern.

Pflegeheime, die ausschließlich **teil- und/oder vollstationäre** Pflege nach dem SGB XI leisten, erhalten nur den Fragebogen "Stationäre Pflegeeinrichtungen – Pflegeheime". Das heißt, auch wenn die Einrichtung z.B. vollstationäre Dauerpflege sowie Kurzzeit- und teilstationäre Tagespflege anbietet, ist nur **ein ausgefüllter** Fragebogen zu liefern.

Mehrgliedrige Einrichtungen, die neben der teil- und/oder vollstationären Pflege auch noch ambulante Pflege und/oder Betreuung nach dem SGB XI leisten, melden neben den Angaben für das "Pflegeheim" auch die Daten für den "ambulanten Pflege-/Betreuungsdienst" mit einem gesonderten **Fragebogen**. In diesem zusätzlichen Vordruck werden Angaben zur ambulanten Pflege/Betreuung erbeten.

Mischeinrichtungen haben ihre unterschiedlichen Betriebsbereiche wirtschaftlich, finanziell und organisatorisch voneinander abzugrenzen, so dass die Leistungen, die sie aufgrund des SGB XI erbringen, von den anderen Leistungsbereichen der Einrichtung getrennt verbucht werden können (§4 Absatz 3 Pflege-Buchführungsverordnung (PBV)).

Für die amtliche Pflegestatistik ist ausschließlich der Leistungsbereich des SGB XI relevant: generell also nur das Personal, das diese Leistungen erbringt, und nur die Pflegebedürftigen, die Leistungen aufgrund des SGB XI erhalten.

Grundsätzlich nicht in der Pflegestatistik enthalten sind – aus systematischen Gründen – Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag (§ 45b Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 SGB XI).

Allgemeiner Hinweis:

Die Erhebung erfolgt für vollstationäre und teilstationäre Pflegeeinrichtungen in einer gemeinsamen Erhebungsunterlage. Um die Unterlagen möglichst sprechend und knapp zu halten werden die Begriffe "Pflegeheim" und "stationäre Einrichtung" an einigen Stellen synonym verwendet.



Pflegestatistik PFS

Stationäre Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime) am 15.12.2021

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die stationären Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime) wird als Bestandserhebung (Vollerhebung) zweijährlich zum 15. Dezember durchgeführt. Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten über Einrichtungen zur stationären pflegerischen Versorgung, über deren personelle Ausstattung sowie über die von den Einrichtungen betreuten Pflegebedürftigen bereitgestellt werden. Um Entwicklungen in der pflegerischen Versorgung und in der Nachfrage nach pflegerischen Angeboten rechtzeitig erkennen und angemessen reagieren zu können, ist eine aussagekräftige Datenbasis unerlässlich. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des Elften Buches Sozialgesetzbuch benötigt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist die Pflegestatistik-Verordnung (PflegeStatV) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu §2 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 PflegeStatV.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus §5 Absatz 1 Satz 1 PflegeStatV in Verbindung mit §15 BStatG. Nach §5 Absatz 2 PflegeStatV sind die Träger der Pflegeheime auskunftspflichtig. Nach §11a BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen. Nach §11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach §23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

PFS 2021 Seite 1

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter https://eur-lex.europa.eu/.

Die Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu den für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen ist die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige Statistische Amt. Deren Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in **ausdrücklich** gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [EuroStat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 6 Absatz 1 PflegeStatV dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Daten übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Tabellen, deren Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, dürfen nur dann übermittelt werden, wenn sie nicht differenzierter als auf der Ebene der Landkreise oder der kreisfreien Städte, im Falle der Stadtstaaten auf Bezirksebene, aufbereitet sind.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

- Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
- innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 7 PflegeStatV sind die statistischen Ämter der Länder berechtigt, mit Zustimmung der Betroffenen zweijährlich ein Verzeichnis mit Namen, Anschrift, Kontaktdaten, Träger und Art der Pflegeeinrichtung sowie die Zahl und Art der Pflegeplätze eines Pflegeheimes zu veröffentlichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Trennung und Löschung

Name und Anschrift des Pflegeheimes, Name und Anschrift seines Trägers sowie Name, Telefon-, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden sofort nach Abschluss der Eingangsprüfung von den Erhebungsmerkmalen getrennt, gesondert aufbewahrt und spätestens nach Abschluss der maschinellen Aufbereitung der nächsten Erhebung gelöscht.

Seite 2 PFS 2021

Die verwendete Nummer der Pflegeeinrichtung dient der technischen Aufbereitung der Erhebung, sie enthält keine Merkmale über persönliche oder sachliche Verhältnisse.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können neben der Ausübung des vorgenannten Widerrufsrechts

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO.
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte/den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen Statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/datenschutz.

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Die Erhebung erstreckt sich auf alle voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime) ...

- ... die selbstständig wirtschaften,
 - selbstständig wirtschaftend ist ein Pflegeheim, wenn es Pflegebedürftige im Sinne des SGB XI entweder ausschließlich oder betriebswirtschaftlich und organisatorisch getrennt von den übrigen Leistungsangeboten pflegerisch versorgt
- ... in denen Pflegebedürftige unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft gepflegt werden und ganztägig (vollstationär) und/oder nur tagsüber oder nur nachts (teilstationär) untergebracht und verpflegt werden können.
- ... die durch Versorgungsvertrag nach §72 SGB XI zur voll und/oder teilstationären Pflege und/oder Kurzzeitpflege zugelassen sind oder Bestandsschutz nach §73 Absatz 3 und 4 SGB XI genießen und danach als zugelassen gelten.

Einrichtungen nach dem SGB XI können

- ausschließlich stationäre oder ausschließlich ambulante Leistungen nach dem SGB XI erbringen (eingliedrige Einrichtungen) oder
- sowohl teil- und/oder vollstationäre als auch ambulante Leistungen nach dem SGB XI erbringen (mehrgliedrige Einrichtungen).

Daneben ist noch zu beachten, ob die Einrichtung nur Leistungen nach dem SGB XI abrechnet oder auch nach anderen Rechtsgrundlagen:

- Nichtgemischte Einrichtungen werden nur aufgrund des SGB XI tätig.
- Mischeinrichtungen bieten neben Leistungen nach dem SGB XI auch Leistungen aufgrund anderer Rechtsgrundlagen an, beispielsweise nach SGB V, aber auch betreutes Wohnen, Altenheim.

Nicht in die Erhebung einzubeziehen sind Dienste ohne Versorgungsvertrag, die etwa nur für das Essen sorgen oder nur die Reinigungsarbeiten vornehmen, sowie z.B. Krankenhäuser, Behinderteneinrichtungen, Vorsorgeoder Rehabilitationseinrichtungen.

Meldung zur Statistik

Die Angaben zur Pflegestatistik sind an das statistische Amt bis spätestens 15. Februar des dem Berichtsjahr folgenden Jahres entsprechend der Datensatzbeschreibung zu liefern.

Pflegeheime, die ausschließlich **teil- und/oder vollstationäre** Pflege nach dem SGB XI leisten, erhalten nur den Fragebogen "Stationäre Pflegeeinrichtungen – Pflegeheime". Das heißt, auch wenn die Einrichtung z.B. vollstationäre Dauerpflege sowie Kurzzeit- und teilstationäre Tagespflege anbietet, ist nur **ein ausgefüllter** Fragebogen zu liefern.

Mehrgliedrige Einrichtungen, die neben der teil- und/oder vollstationären Pflege auch noch ambulante Pflege und/oder Betreuung nach dem SGB XI leisten, melden neben den Angaben für das "Pflegeheim" auch die Daten für den "ambulanten Pflege-/Betreuungsdienst" mit einem gesonderten **Fragebogen**. In diesem zusätzlichen Vordruck werden Angaben zur ambulanten Pflege/Betreuung erbeten.

Mischeinrichtungen haben ihre unterschiedlichen Betriebsbereiche wirtschaftlich, finanziell und organisatorisch voneinander abzugrenzen, so dass die Leistungen, die sie aufgrund des SGB XI erbringen, von den anderen Leistungsbereichen der Einrichtung getrennt verbucht werden können (§4 Absatz 3 Pflege-Buchführungsverordnung (PBV)).

Für die amtliche Pflegestatistik ist ausschließlich der Leistungsbereich des SGB XI relevant: generell also nur das Personal, das diese Leistungen erbringt, und nur die Pflegebedürftigen, die Leistungen aufgrund des SGB XI erhalten.

Grundsätzlich nicht in der Pflegestatistik enthalten sind – aus systematischen Gründen – Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag (§ 45b Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 SGB XI).

Allgemeiner Hinweis:

Die Erhebung erfolgt für vollstationäre und teilstationäre Pflegeeinrichtungen in einer gemeinsamen Erhebungsunterlage. Um die Unterlagen möglichst sprechend und knapp zu halten werden die Begriffe "Pflegeheim" und "stationäre Einrichtung" an einigen Stellen synonym verwendet.



Pflegestatistik

PFA

Ambulante Pflege- und Betreuungsdienste am 15.12.2021

FÜR IHRE I	Ansprechperson für Rückfragen (freiwillige Angabe) Name: Telefon: E-Mail:	Vielen Dank für Ihre Mitarbeit. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu bis 12 in der separaten Unterlage.
------------	---	--

A Art des Trägers 11

Freigemeinnütziger Träger

Freie Wohlfahrtspflege (einschließlich zugehörigem Spitzenverband)	Bitte nur ein Feld ankreuzen.
Deutscher Caritasverband oder sonstiger katholischer Träger	Sst 8 0
Diakonisches Werk oder sonstiger der EKD angeschlossener Träger	1
Arbeiterwohlfahrt oder deren Mitgliedsorganisation	2
Deutsches Rotes Kreuz oder dessen Mitgliedsorganisation	3
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband oder dessen Mitgliedsorganisation	4
Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland oder jüdische Kultusgemeinde	5
Sonstiger gemeinnütziger Träger	6
Privater Träger	7
Öffentlicher Träger	
Kommunaler Träger	8
Sonstiger öffentlicher Träger (z.B. Land, höherer Kommunalverband)	9

Nummer der Pflegeeinrichtung SA

PFA 2021 Seite 1

Bemerkungen Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits kö Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einflus			
		Sst 1–7 L	1 legeeinrichtung SA
B Art des Pflege- bzw. Betreuungs- dienstes 2			-gg
Art der Zulassung	Mehrfach- nennungen möglich.	Eigenständiger Dienst in Anbindung an:	Mehrfach- nennungen möglich.
als ambulanter Pflegedienst		eine stationäre Pflegeeinrichtung (Pflegeheim)	15 1
als ambulanter Betreuungsdienst	Sst 10 1	eine Wohneinrichtung (z.B. Altenheim, Altenwohnheim, betreutes Wohnen)	16 1
Dienst (mit ausschließlich Leistungen nach SGB XI)	Sst 11 1	ein Krankenhaus, eine Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung oder ein Hospiz	17 1
Dienst mit Leistungen nach SGB XI und weiteren ambulanten Leistungen:	Mehrfach- nennungen möglich.	eine Einrichtung oder einen Dienst der Eingliederungshilfe (einschließlich Wohnheim für behinderte Menschen)	18 1
häusliche Krankenpflege oder Haushaltshilfe nach SGB V	12 1		
Hilfe zur Pflege nach SGB XII (früher BSHG)	13 1		
sonstige ambulante Hilfeleistungen (z.B. Mobiler Sozialer Dienst, familien- entlastender Dienst, Mahlzeitendienst)	14 1		

Seite 2 PFA 2021

C Personalbestand (Arbeitsverhältnis) am 15.12.2021

Bitte für jede nach SGB XI beschäftigte Person (einschließlich tätiger Inhaberin/tätigem Inhaber) eine Zeile ausfüllen. Bitte **kein Personal** melden, das **ausschließlich** Leistungen der nach **Landesrecht** anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag erbringt (§ 45b Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 SGB XI).

Beachten Sie bitte die Angaben zu A, B und C im Schlüsselverzeichnis.

Sst 1–7						2
	Nummer	der F	ofleg	eeinri	chtung	SA

	(nac	Gesc h Geburt	hlecht enregiste	er) 3					Überwie den ambu	Domesto				zubilden innen Z					
Lfd. Nr.	Männ- Weib- lich lich Divers Angabe		Beschäfti- gungs- verhältnis	ngs- ambulanten nältnis Dienst P		Körper- be- zogene Pflege (nur bei ambu- lanten Pflege- diensten)	Be- treuung (§ 36 Absatz 2 Satz 3 SGB XI)	Hilfen bei Haus- halts- führung	Verwal- tung, Ge- schäfts- führung	Sons- tiger Bereich	Berufs- abschluss (bei Auszu- bildenden und (Um-) Schüler/ -innen an- gestrebter)		ildungsja 2		Umsch				
	Bitte nur ein Feld ankreuzen				Bitte eintragen	Schlüssel A eintragen eintragen		Bitte nur ein Feld ankreuzen						Bitte zutreffende Ziffer aus Schlüssel C eintragen	Bitte nur ein Feld ankreuzen		Bitte nur ein Fei ankreuzen		
8–10		1	11		12–15	16	17			18				19–20		21			22
Beispiel	X 1	2	3	7	1 9 7 0	1	3	X 1	2	0	3	8	9	0 1	X 1	_ 2	3	X 1	
001	1	2	3	7		ı 🗀		1	2	o	3	8	9		_ 1	_ 2	3	1	
002	1	2	3	7				1	2	o	3	8	9		1	2	3	1	
003	1	2	3	7			Ш	1	2	o	3	8	9		1	_ 2		_ 1	
004	1	2	3	7				1	2	o	3	8	9		1	_ 2	3	1	
005	1	_ 2	3	7				1	2	o	3	8	9		1	_ 2		_ 1	
006	1	2	3	7				1	2	o	3	8	9		1	2	3	1	
007	_ 1	_ 2	3	7		ı 🗀		1	_ 2	o	3	8	9		_ 1	_ 2	3	1	
800	1	2	3	7				1	2	o	3	8	9		1	_ 2	3	1	
009	_ 1	_ 2	3	7				1	2	o	3	8	9		1	_ 2		1	
010	1	_ 2	3	7				1	2	0	3	8	9		1	2	3	1	
011	1	_ 2		7			ш	1	2	0	3	8	9			2			
012	1	2	3	7				1	2	0	3	8	9		1	_ 2	3		
013	1	2	3					1	2	0	3	8	9		1	2	3	1	
Für weiter Bitte trage					egen. en ein: டட														



C Personalbestand (Arbeitsverhältnis) am 15.12.2021

Bitte für jede nach SGB XI beschäftigte Person (einschließlich tätiger Inhaberin/tätigem Inhaber) eine Zeile ausfüllen. Bitte kein Personal melden, das ausschließlich Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag erbringt (§ 45b Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 SGB XI).

Folgebogen Nummer _____ Nummer der Pflegeeinrichtung SA

	(nac	Gesc h Geburt	hlecht enregiste	er) 3				Überwiegender Tätigkeitsbereich für den ambulanten Dienst nach SGB XI						Berufs-	Nur ausfüllen für Auszubildende und (Um-)Schüler/-innen 4				
						5 1	Arbeits- anteil		Körper- be-					abschluss (bei Auszu-	Ausbildungsjahr 8			Umschulung 9	
Lfd. Nr.	Männ- lich	Weib- lich	Divers	Ohne Angabe	Geburtsjahr	Beschäftigungs- verhältnis	für den ambulanten Dienst nach SGB XI	Pflege- dienst- leitung	zogene Pflege (nur bei ambu- lanten Pflege- diensten)	Be- treuung (§ 36 Absatz 2 Satz 3 SGB XI)	Hilfen bei Haus- halts- führung	Verwal- tung, Ge- schäfts- führung	Sons- tiger Bereich	bildenden und (Um-) Schüler/ -innen an- gestrebter)	1	2	3	Ja	Nein
						Bitte zutreffe	nde Ziffer aus							Bitte zutreffende					
Bitte Bitte nur ein Feld eintragen ankreuzen			Bitte eintragen	Schlüssel A eintragen	Schlüssel B eintragen	Bitte nur ein Feld ankreuzen						Ziffer aus Schlüssel C eintragen Bitte nur ein ankreuze							
8–10		1	11		12–15	16	17			18				19–20		21		2	22
	1	2	3	7				1	2	o	3	8	9		1	2	3	1	2
	1	2	3	7				1	2	0	3	8	9		1	2	3	1	2
	1	2	3	7				1	2	o	3	8	9		1	2		1	2
	1	2	3	7				1	2	0		8	9		1	2	3	1	2
	_ 1	2	3	7				_ 1	2	o	3	8	9		_ 1	_ 2		1	2
	1	2	3	7				1	2	0	3	8	9		1	2	3	_ 1	2
	_ 1	_ 2		7		ш	ш	1	2	o	3	8	9		1	_ 2		1	2
	1	_ 2	3	7				1	2	0	3	8	9		1	2	3	1	2
	1	_ 2	3	7		ш		1	2	0	3	8	9		_ 1	_ 2		1	2
	1	2	3	7				1	2	0	3	8	9		1	2	3	1	2
	1	_ 2	3	7		ш		1	2	0	3	8	9		1	2	3	1	2
	1	_ 2	3	7				1	2	0	3	8	9		1	2	3	1	2
	1		3	7		1 1		1			3	8	9		1		3		

D Pflegebedürftige (Verträge) am 15.12.2021

Bitte für jede nach SGB XI versorgte Person eine Zeile ausfüllen

- nur SGB XI; keine Visiten nach § 37 Absatz 3 SGB XI.

Keine Pflegebedürftigen mit ausschließlich Leistungen der nach Landesrecht anerkannten

Angebote zur Unterstützung im Alltag (§ 45b Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 SGB XI) melden.

Keine Pflegebedürftigen der **Pflegegrade 2 bis 5** melden, die von ihrem ambulanten Dienst

ausschließlich ambulante Entlastungsleistungen (§45b Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 SGB XI) erhalten.

	(nac	Gescl h Geburt	hlecht enregiste	er) 3							
Lfd. Nr.	Männ- lich	Weib- lich	Divers	Ohne Angabe	Geburtsjahr	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5	Postleitzahl (Wohnort)
	Bitte	e nur ein F		uzen	Bitte eintragen		Bitte r	nur ein Feld ankı	reuzen		Bitte eintragen
8–10		1	1		12–15			16			17–21
Beispiel	X 1	2	3	7	1,9,2,0	X 1	2	3	4	5	
001	1	2	3	7		1	2	3	4	5	
002	1	2	3	7		1	2	3	4	5	
003	1	2	3	7		1	2	3	4	5	
004	1	2	3	7		1	2	3	4	5	
005	1	2	3	7		1	2	3	4	5	
006	1	2	3	7		1	2	3	4	5	
007	1	2	3	7		1	2	3	4	5	
800	1	2	3	7		1	2	3	4	5	
009	1	_ 2	3	7		1	2	3	4	5	
010	1	2	3	7		1	2	3	4	5	
011	1	2	3	7		1	2	3	4	5	

Se
Ę
,4 F
ĔΑ
20
2

Nummer der Pflegeeinrichtung SA



Folgebogen Nummer _____

D Pflegebedürftige (Verträge) am 15.12.2021

Bitte für jede nach SGB XI versorgte Person eine Zeile ausfüllen

- nur SGB XI; keine Visiten nach § 37 Absatz 3 SGB XI.

Keine Pflegebedürftigen mit ausschließlich Leistungen der nach Landesrecht anerkannten

Angebote zur Unterstützung im Alltag (§ 45b Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 SGB XI) melden.

Keine Pflegebedürftigen der **Pflegegrade 2 bis 5** melden, die von ihrem ambulanten Dienst ausschließlich ambulante Entlastungsleistungen (§ 45b Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 SGB XI) erhalten

ausschiie	eisiich am	ibulante	Entlastu	ingsleist	ungen (§45)	o Absatz 1 Sat	z 3 Nummer 3	SGB XI) erha	Iten.			
	(nac		hlecht enregiste	er) 3								
Lfd. Nr.	Männ- lich	Weib- lich	Divers	Ohne Angabe	Geburtsjahr		Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5	Postleitzahl (Wohnort) 12	
					Bitte eintragen		Bitte eintragen					
8–10		1	1		12–15			16			17–21	
	1			7		1	2	3	4	5		
	1	2	3	7		1	2	3	4	5		
	_ 1		3	7		1	2	Э 3	4	5		
	_ 1	2	3	7		1	2	3	4	5		
	_ 1		з	7		1	2	Э 3	4	5		
	1	2	3	7		1	2	3	4	5		
	_ 1			7		1	2	3	4	5		
	1	2	3	7		1	2	3	4	5		
	1		3	7		1	2	3	4	5		
	1	2	3	7		1	2	3	4	5		
	1	2	3	7		1	2	3	4	5		

Nummer der Pflegeeinrichtung SA



Schlüsselverzeichnis zum Personalbestand

PFA

Beim Ausfüllen des Fragebogens beachten Sie bitte die Erläuterungen zu 4, 5 und 7.

Schlüssel A

Ziffer Beschäftigungsverhältnis 4

- 1 Vollzeitbeschäftigt
- 2 Teilzeitbeschäftigt über 50 %, aber nicht geringfügig beschäftigt (450-Euro-Job)
- 3 Teilzeitbeschäftigt 50 % und weniger, aber nicht geringfügig beschäftigt (450-Euro-Job)
- 4 Geringfügig beschäftigt (450-Euro-Job)
- 5 Auszubildende/-r, (Um-)Schüler/-in
- 6 Helfer/-in im Freiwilligen Sozialen Jahr
- 8 Helfer/-in im Bundesfreiwilligendienst
- 9 Praktikant/-in außerhalb einer Ausbildung

Schlüssel B

Ziffer Arbeitsanteil für den ambulanten Dienst nach SGB XI 1 100 % 2 75 % bis unter 100 % 3 50 % bis unter 75 % 4 25 % bis unter 50 %

Schlüssel C

5 unter 25%

Ziffer	Berufsabschluss bzw. bei Auszubildenden und (Um-)Schüler/-innen angestrebter Berufsabschluss
--------	--

- 01 staatlich anerkannter Altenpfleger/anerkannte Altenpflegerin
- o2 staatlich anerkannter Altenpflegehelfer/anerkannte Altenpflegehelferin (einschließlich Gesundheits- und Pflegeassistent/-in)
- 03 Krankenpfleger, Krankenschwester (einschließlich Gesundheits- und Krankenpfleger/-in)
- 04 Krankenpflegehelfer/-in
- 05 Kinderkrankenpfleger, Kinderkrankenschwester (einschließlich Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in)
- 21 Pflegefachfrau/-mann
- 06 Heilerziehungspfleger/-in; Heilerzieher/-in
- 07 Heilerziehungspflegehelfer/-in
- 08 Heilpädagoge, Heilpädagogin
- 09 Ergotherapeut/-in (Beschäftigungstherapeut/-in; Arbeitstherapeut/-in)
- 10 Physiotherapeut/-in (Krankengymnast/-in)
- sonstiger Abschluss im Bereich der nichtärztlichen Heilberufe (z. B. Masseur/-in, Heilpraktiker/-in, Rettungsassistent/-in)
- 12 sozialpädagogischer/sozialarbeiterischer Berufsabschluss
- 13 Familienpfleger/-in mit staatlichem Abschluss
- 14 Dorfhelfer/-in mit staatlichem Abschluss
- 15 Abschluss einer pflegewissenschaftlichen Ausbildung an einer Fachhochschule oder Universität
- sonstiger pflegerischer Beruf (z. B. Schwesternhelfer/-in, einschließlich Betreuungsassistent/-in (zusätzliche Betreuungskraft))
- 17 Fachhauswirtschafter/-in für ältere Menschen
- 18 sonstiger hauswirtschaftlicher Berufsabschluss
- 19 sonstiger Berufsabschluss
- 20 ohne Berufsabschluss

Hinweis

Signierziffer 1 zeigt an, dass ein Beschäftigter des Pflege-/Betreungsdienstes ausschließlich dafür eingesetzt wird, ambulante Sachleistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz (SGB XI) zu erbringen. Bei einem Einsatz in anderen Arbeitsbereichen (z.B. häuslicher Krankenpflege oder Haushaltshilfe nach SGB V, stationäre Pflege oder der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag) verbleibt hierfür nur ein Teil seiner Gesamtarbeitszeit, der gemäß den Signierziffern 2 bis 5 zu schätzen ist.

Auch für das für Hilfen bei der Haushaltsführung, in der Verwaltung, Geschäftsführung und im sonstigen Bereich tätige Personal ist der Arbeitsanteil für den Pflege-/Betreuungsdienst (nach SGB XI) anzugeben.



Pflegestatistik

Ambulante Einrichtungen (Pflege- und Betreuungsdienste) am 15.12.2021

PFA

Erläuterungen zum Fragebogen

Alle Angaben beziehen sich auf den Erhebungsstichtag 15.12. des Berichtsjahres.

Art des Trägers

Institution, welche die Einrichtung rechtlich vertritt.

Freigemeinnütziger Träger

Organisationen, die den sechs genannten Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sind, z.B. Landesverbände oder örtliche Verbände, kreuzen den zugehörigen Verband an. Bitte beachten: Manche Organisationen gehören dabei einem Verband an, der wiederum einem der sechs genannten Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege angegliedert ist. In diesem Fall kreuzt die Organisation ebenfalls den zugehörigen Spitzenverband an.

Von den Kirchen selbst betriebene Einrichtungen sind der gleichen Position wie die von den entsprechenden konfessionellen Verbänden (z.B. Diakonisches Werk, Deutscher Caritasverband) getragenen Einrichtungen zuzuordnen.

Sonstiger gemeinnütziger Träger

Hierzu gehören die gemeinnützigen Träger, die keinem der aufgeführten sechs Spitzenverbände angeschlossen sind bzw. die einem Verband angehören, der keinem der sechs Spitzenverbände angeschlossen ist.

Entsprechend werden hier auch die Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts erfasst, die nicht bereits den aufgeführten Verbänden zugeordnet wurden.

Gemeinnützige Träger (zumeist in der Rechtsform des eingetragenen Vereins, der Stiftung oder gemeinnützigen GmbH) sind steuerbegünstigt und daher nach §§ 51 ff. Abgabenordnung durch das Finanzamt anerkannt.

Privater Träger

Einrichtungen, die von privat-gewerblichen Trägern unterhalten werden.

Öffentlicher Träger

Kommunaler Träger

Einrichtungen, die von kommunalen Trägern unabhängig von ihrer Betriebsart unterhalten werden.

Hierzu gehören kommunale Betriebe in privater Rechtsform (z.B. GmbH, Stiftung), kommunale Eigenbetriebe sowie Regiebetriebe der kommunalen Verwaltung.

Sonstige öffentliche Träger können z.B. der Bund, ein Land, ein höherer Kommunalverband oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts sein.

Bei Einrichtungen mit unterschiedlichen Trägern wird der Träger angegeben, der überwiegend beteiligt ist.

2 Art des Pflege- bzw. Betreuungsdienstes

Ambulante Betreuungsdienste erbringen für Pflegebedürftige dauerhaft pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung (§ 71 Absatz 1a SGB XI). Sie erbringen keine körperbezogene Pflege nach § 36 SGB XI.

Im Sinne des SGB XI sind ambulante Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste) selbstständig wirtschaftende Einrichtungen, die unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft Pflegebedürftige in ihrer Wohnung mit Leistungen der häuslichen Pflegehilfe (im Sinne des § 36 SGB XI) versorgen (§ 71 Absatz 1 SGB XI).

Ambulante Dienste, die sowohl als ambulanter Pflegedienst als auch als ambulanter Betreuungsdienst zugelassen sind, markieren bei "Art der Zulassung" sowohl "als ambulanter Pflegedienst" als auch "als ambulanter Betreuungsdienst". Entscheidend ist dabei die Zulassung, nicht das Leistungsangebot.

Wenn ausschließlich ein Dienst nach dem SGB XI betrieben wird (eingliedrige Einrichtung), so muss lediglich bei Art des Dienstes "Dienst (mit ausschließlich Leistungen nach SGB XI)" angekreuzt werden.

Bietet die Einrichtung neben den Leistungen nach dem SGB XI auch Leistungen aufgrund anderer Rechtsgrundlagen an (z.B. häusliche Krankenhilfe oder Haushaltshilfe nach dem SGB V, Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII oder sonstige ambulante Hilfeleistungen wie einen Mobilen Sozialen Dienst oder einen Mahlzeitendienst), handelt es sich um eine Mischeinrichtung. In diesem Fall ist für jede Art von SGB XI-fremder Leistung, die Ihre Einrichtung erbringt, ein Kreuz zu machen. Jedoch muss mindestens eine der vier aufgeführten Pflege-/Betreuungsdienstarten (Sst. 11–14) angekreuzt sein.

Falls der Dienst eigenständig an einer stationären Pflegeeinrichtung, einer Wohneinrichtung, einem Krankenhaus, einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung, einem Hospiz, einer Einrichtung oder einem Dienst der Eingliederungshilfe angebunden ist, ist ebenfalls das jeweils Zutreffende anzukreuzen (Mehrfachnennungen sind möglich). Eine solche Anbindung eines Dienstes "an" eine andere Einrichtung liegt vor, wenn sowohl ein organisatorischer Zusammenhang, z.B. gemeinsame Verwaltung, als auch räumliche Nähe gegeben sind.

Personalbestand am 15.12.

Zum **Personalbestand** eines Pflege-/Betreuungsdienstes gehören alle, die dort beschäftigt sind, die also in einem Arbeitsverhältnis zum Dienst stehen und **teilweise oder ausschließlich** Leistungen nach **SGB XI** erbringen.

Dazu zählen z.B. auch

- Erkrankte (außer langfristig Erkrankte mit Krankengeldbezug), Urlauber/Urlauberinnen, Personen, die lediglich Übungen bei der Bundeswehr ableisten, Frauen während der besonderen Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz (soweit sie nicht durch Aushilfskräfte zeitweise ersetzt werden) und alle sonstigen vorübergehend Abwesenden,
- Streikende und von der Aussperrung Betroffene, solange das Arbeitsverhältnis nicht gelöst ist sowie
- Saison- und Aushilfskräfte, Teilzeitbeschäftigte und Kurzarbeiter/Kurzarbeiterinnen.

Nicht zu erfassen sind

- Personal von Fremdfirmen, das in der oder für die Einrichtung (z.B. aufgrund von "Outsourcing") arbeitet,
- Personen, die sich in Elternzeit (vollständige Freistellung) befinden,
- Personen, die ausschließlich in zentralen oder komplementären Einrichtungen außerhalb der wirtschaftlich selbstständigen Einheit beschäftigt sind,
- Personen, die ausschließlich Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag erbringen (§45b Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 SGB XI) und
- Personen, die Entschädigungen nach § 16d SGB II erhalten (sogenannte 1-Euro-Jobs).

Es sind nur Angaben über die Beschäftigten einzeln aufzulisten, die ganz oder teilweise Leistungen nach dem SGB XI für den zugelassenen Pflege-/Betreuungsdienst erbringen. Insbesondere bei gemischten und mehrgliedrigen Einrichtungen ist es wichtig, dass nur die Beschäftigten aufgeführt werden, die auch für den Dienst arbeiten. Beschäftigte sind in der Liste dagegen nicht anzugeben, wenn sie ausschließlich für einen anderen Betriebsteil einer mehrgliedrigen oder gemischten Einrichtung arbeiten.

3 Geschlecht

Unter "divers" oder "ohne Angabe" werden nach dem Personenstandsgesetz (§ 22 Absatz 3) im Geburtenregister Personen geführt, die weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden.

4 Beschäftigungsverhältnis

(Siehe Schlüssel A auf dem Schlüsselverzeichnis zum Personalbestand)

Die Art des Beschäftigungsverhältnisses zur Einrichtung ist nach Schlüssel A zu signieren. Es gelten folgende Definitionen:

Vollzeitbeschäftigt sind Personen, deren Arbeitszeit in der Regel der betriebsüblichen Arbeitszeit entspricht. In den folgenden Beispielen wird eine betriebliche wöchentliche Arbeitszeit von 38,5 Stunden als 100 % Beschäftigungsumfang unterstellt.

Teilzeitbeschäftigt sind Personen, in deren Arbeitsvertrag nur eine kürzere als die betriebsübliche Wochenarbeitszeit vorgesehen ist. Dabei muss durch die Auswahl des korrekten Schlüssels mitgeteilt werden, ob die Person ...

- ... über 50% der betriebsüblichen Wochenarbeitszeit, aber **nicht** geringfügig beschäftigt (450-Euro-Job) ist.
- ... 50 % oder weniger, aber nicht geringfügig beschäftigt (450-Euro-Job) ist.
- ... geringfügig beschäftigt ist (450-Euro-Job).

Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 450 Euro nicht übersteigt.

Auszubildende und (Um-) Schüler/Schülerinnen
Es werden Auszubildende und (Um-) Schüler/Schülerinnen erfasst, die zum 15.12. in dem ambulanten Pflege-/
Betreuungsdienst beschäftigt sind, die also in einem beruflichen Ausbildungsverhältnis zum Dienst stehen und teilweise oder ausschließlich Leistungen nach SGB XI erbringen. Dies schließt auch Personen ein, die in diesem Rahmen umgeschult werden.

Zu den Auszubildenden und (Um-)Schüler/Schülerinnen zählen ${\bf zum\ Beispiel}$

- Schüler/Schülerinnen, bei denen die Einrichtung (bzw. deren Träger) nach Ausbildungsvertrag der Träger der praktischen Ausbildung zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann ist,
- Auszubildende, die mit der Einrichtung ein durch Berufsausbildungsvertrag begründetes Berufsausbildungsverhältnis im Bereich der Hauswirtschaft geschlossen haben,
- auch Auszubildende des Verwaltungsbereichs, die einen Ausbildungsvertrag mit der Einrichtung aufweisen.

Es werden somit auch Auszubildende und (Um-)Schüler/ Schülerinnen erfasst, die am 15.12. in der **Berufsschule bzw. Schule** des **Gesundheitswesens** ausgebildet werden oder einen Teilabschnitt der praktischen Ausbildung in einer anderen Einrichtung absolvieren und daher an diesem Tag nicht in der Einrichtung tätig sind (mit denen aber grundsätzlich zum 15.12. ein Vertragsverhältnis besteht).

Nicht erfasst werden hingegen Auszubildende und (Um-)Schüler/Schülerinnen, die zum 15.12. mit einer anderen Einrichtung (z.B. Pflegeheim oder auch Krankenhaus) ein Ausbildungsverhältnis haben und in ihrer Ein-

richtung nur einen Teilabschnitt der praktischen Ausbildung absolvieren. Auch Praktika im Rahmen eines Studiums werden an dieser Stelle nicht erfasst (siehe Praktika außerhalb einer Ausbildung).

Personen, die in der Einrichtung ausgebildet werden und dort parallel (z.B. **berufsbegleitende** Ausbildung in der Einrichtung) vollzeit- bzw teilzeitbeschäftigt sind, sollen – für Zwecke der Statistik – als Auszubildende bzw. (Um-)Schüler/Schülerinnen erfasst werden.

Zu den **Praktika außerhalb einer Ausbildung** gehören zum Beispiel:

- Vorpraktika, die vor Beginn der Ausbildung in der Einrichtung absolviert werden,
- Praktika zur allgemeinen Berufsorientierung zum Beispiel von Schülern/Schülerinnen allgemeinbildender Schulen,
- Praktika im Rahmen eines Studiums.

Arbeitsanteil für den ambulanten Dienst nach SGB XI

(Siehe Schlüssel B auf dem Schlüsselverzeichnis zum Personalbestand)

Bei Beschäftigten, die für den Pflege-/Betreuungsdienst aber auch für andere Betriebsteile (z.B. häusliche Krankenpflege, Pflegeheim) arbeiten, ist durch die Auswahl der richtigen Ziffer nach dem Schlüssel B anzugeben, mit welchem Anteil sie für den Pflege-/Betreuungsdienst arbeiten. Dabei genügen sorgfältige Schätzungen. Als Schätzgrundlage können die Buchführungsunterlagen dienen. So muss nach der Pflege-Buchführungsverordnung eine Kosten- und Leistungsrechnung für jede Pflegeeinrichtung die Ermittlung und Abgrenzung der einzelnen Betriebszweige ermöglichen, so dass in diesem Fall die verursachungsgerechte Abgrenzung der Personalkosten hilfsweise für eine anteilige Zuordnung des Personals auf den Dienst nach SGB XI herangezogen werden kann. Soweit die Pflegeeinrichtungen von den Vorschriften der Pflege-Buchführungsverordnung zur Kosten- und Leistungsrechnung befreit sind oder werden, haben sie eine vereinfachte Einnahmenund Ausgabenrechnung zu führen, die den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entspricht; hieraus kann ebenfalls eine Personalzuordnung abgeleitet werden.

dinweis:

Die Angaben zum Arbeitsanteil unterscheiden sich somit inhaltlich von den Angaben zum Beschäftigungsverhältnis.

Beispiel 1

Eine staatlich anerkannte Altenpflegerin ist vollzeitbeschäftigt in einem Pflegedienst, der ambulante Pflegeleistungen nach SGB XI und zusätzlich häusliche Krankenpflege aufgrund §37 SGB V erbringt (Mischeinrichtung). Die Altenpflegerin ist Pflegedienstleiterin und ungefähr 80 % der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 38,5 Stunden für den Bereich der Pflege nach SGB XI und etwa 20 % der Arbeitsleistung für die häusliche Krankenpflege tätig. In diesem Fall ist als "Arbeitsanteil für den ambulanten Dienst nach SGB XI" die **Signierziffer 2** (75 % bis unter 100 %) einzutragen.

Beispiel 2

Eine teilzeitbeschäftigte Altenpflegehelferin ist ebenfalls in dem vorgenannten Pflegedienst beschäftigt. Diese verbringt ihre Arbeitszeit vollständig mit Pflegeleistungen nach SGB XI.

In diesem Fall ist als "Arbeitsanteil für den ambulanten Dienst nach SGB XI" die **Signierziffer 1** (100 %) einzutragen. Dabei spielt es keine Rolle, dass die Altenpflegehelferin nur teilzeitbeschäftigt ist, da der Arbeitsanteil für den Pflegedienst unabhängig vom Beschäftigungsverhältnis anzugeben ist.

Seite 2 PFA 2021

Beispiel 3

Eine vollzeitbeschäftigte Krankenschwester ist in einer mehrgliedrigen Mischeinrichtung tätig. In dieser Einrichtung gibt es einen nach dem SGB XI zugelassenen Pflegedienst und ein zugelassenes Kurzzeitpflegeheim (mehrgliedrige Einrichtung). Außerdem wird hier häusliche Krankenpflege aufgrund § 37 SGB V geleistet (Mischeinrichtung). Dabei teilt sich ihre Arbeitszeit wie folgt auf:

Für Leistungen nach SGB XI im

Pflegedienst ca. 11 Std. = 29% Kurzzeitpflegeheim ca. 23,5 Std. = 61%

Für Leistungen nach SGB V im

Pflegedienst ca. 4 Std. = 10 % In diesem Fall ist als "Arbeitsanteil für den ambulanten Dienst nach SGB XI" die **Signierziffer 4** (25 % bis unter 50 %) einzutragen. Hier ist **nur der Arbeitsanteil für den Pflegedienst** und nicht auch noch der für das Kurzzeitpflegeheim einzutragen, obwohl beide nach dem SGB XI zugelassene Einrichtungen sind.

Auch für das für Hilfen bei der Haushaltsführung, in der Verwaltung, Geschäftsführung und im sonstigen Bereich tätige Personal ist der Arbeitsanteil für den ambulanten Dienst (nach SGB XI) anzugeben.

Beispiel 4

Ein Sachbearbeiter in der Verwaltung ist teilzeitbeschäftigt, in einem Pflegedienst, der ambulante Pflegeleistungen nach SGB XI und zusätzlich häusliche Krankenpflege aufgrund §37 SGB V erbringt (Mischeinrichtung). Der Sachbearbeiter ist ungefähr 60 % seiner Arbeitszeit von 15 Stunden für den Bereich der Pflege nach SGB XI und etwa 40 % der Arbeitsleistung für das Angebot der häuslichen Krankenpflege tätig. In diesem Fall ist als "Arbeitsanteil für den ambulanten Dienst nach SGB XI" die **Signierziffer 3** (50 % bis unter 75 %) einzutragen.

Überwiegender Tätigkeitsbereich für den Pflege-/Betreuungsdienst nach SGB XI

Für jede für den Pflege-/Betreuungsdienst arbeitende Person nach **SGB XI** ist der überwiegende Tätigkeitsbereich im Dienst anzukreuzen. Der Begriff "überwiegender Tätigkeitsbereich" meint dabei nicht unbedingt, dass hier über 50 % der Arbeitszeit abgeleistet werden, sondern dass es im Dienst keinen anderen Tätigkeitsbereich gibt, in dem die betreffende Person mehr arbeitet.

Bei der Feststellung des überwiegenden Tätigkeitsbereichs sind nur die Leistungen für den Dienst nach SGB XI zum Vergleich heranzuziehen.

Beispiel 5

Eine vollzeitbeschäftigte Krankenschwester aus vorgenanntem "Beispiel 3 – Arbeitsanteil für den ambulanten Dienst nach SGB XI" mit einem Arbeitsanteil von 29% im Pflegedienst ist in folgenden Arbeitsbereichen tätig:

Körperbezogene Pflege ca. 15% Hilfe bei der Haushaltsführung ca. 5% Sonstiger Bereich ca. 9%

Bei "überwiegender Tätigkeitsbereich" ist "Körperbezogene Pflege" anzukreuzen, da die Krankenschwester mit 15% mehr in der Körperbezogenen Pflege arbeitete als in irgendeinem anderen Bereich des Dienstes.

Für die einzelnen Tätigkeitsbereiche gelten folgende Definitionen:

 Die Pflegedienstleitung umfasst die Wahrnehmung von Aufgaben, die mit der Übernahme der pflegerischen Gesamtverantwortung in einer Pflegeeinrichtung zwingend verbunden sind. Im Rahmen der Statistik sind bei den ambulanten Betreuungsdiensten hier ebenfalls die Personen zuzuordnen, die ebenfalls Aufgaben im Rahmen der Gesamtverantwortung für die Betreuungsleistungen wahrnehmen.

- Körperbezogene Pflege erfolgt insbesondere im Bereich der
 - Mobilität (z.B. Positionswechsel im Bett, Halten einer stabilen Sitzposition, Umsetzen, Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs, Treppensteigen) und
 - Selbstversorgung (z.B. Waschen, Duschen und Baden, An- und Auskleiden, mundgerechtes Zubereiten der Nahrung und Eingießen von Getränken, Benutzen einer Toilette oder eines Toilettenstuhls).

Körperbezogene Pflege erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben nur durch ambulante Pflegedienste (§ 71 Absatz 1 und 1a SGB XI).

- Pflegerische Betreuung

Pflegerische Betreuungsmaßnahmen umfassen Unterstützungsleistungen zur Bewältigung und Gestaltung des alltäglichen Lebens im häuslichen Umfeld, insbesondere

- bei der Bewältigung psychosozialer Problemlagen oder von Gefährdungen,
- bei der Orientierung, bei der Tagesstrukturierung, bei der Kommunikation, bei der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte und bei bedürfnisgerechten Beschäftigungen im Alltag sowie
- durch Maßnahmen zur kognitiven Aktivierung (§36 Absatz 2 Satz 3 SGB XI).
- Die Hilfe bei der Haushaltsführung umfasst z.B. folgendes:

Einkaufen für den täglichen Bedarf, Zubereitung einfacher Mahlzeiten, Aufräum- und Reinigungsarbeiten einschließlich Wäschepflege, Nutzung von Dienstleistungen, Umgang mit finanziellen und Behördenangelegenheiten (§ 18 Absatz 5a SGB XI).

- Unter "Verwaltung, Geschäftsführung" sind die Personen einzutragen, die mit Ausnahme der Verantwortung für den Pflegebereich überwiegend die kaufmännischen, planerischen und organisatorischen Aufgaben der Pflegeeinrichtung wahrnehmen.
- Zum "sonstigen Bereich" zählen alle diejenigen Tätigkeiten, die keiner anderen Kategorie zugeordnet werden können (z. B. Personen, die überwiegend haustechnische Arbeiten ausüben).

Berufsabschluss bzw. angestrebter Berufsabschluss

(Siehe Schlüssel C auf dem Schlüsselverzeichnis zum Personalbestand)

Bei Auszubildenden und (Um-) Schüler/Schülerinnen ist der durch die Ausbildung angestrebte Berufsabschluss anzugeben, indem die entsprechende Ziffer aus dem Schlüssel C eingetragen wird. Ansonsten ist für jede beschäftigte Person der vorhandene Berufsabschluss anzugeben. Wenn Beschäftigte über mehrere Berufsabschlüsse verfügen, so richtet sich die Frage auf die höchste (im Zweifelsfall: die letzte) pflegerelevante Qualifikation.

Sofern die Ausbildung "Altenpflegehelfer und Altenpflegehelferin" ohne staatliche Anerkennung abgeschlossen wurde, ist die Ziffer 16 (sonstiger pflegerischer Beruf) einzutragen. Personen, die nicht einem besonders aufgeführten Berufsabschluss zugeordnet werden können, sind entweder mit der Ziffer "16 – sonstiger pflegerischer Beruf" oder mit "19 – sonstiger Berufsabschluss" zu signieren. Unter letzterem sind auch Ärzte/Ärztinnen und Arzthelfer/Arzthelferinnen aufzunehmen.

Personen mit dem Berufsabschluss "Gesundheits- und Krankenpfleger/Krankenpflegerin" sind der Ziffer 03 (Krankenpfleger, Krankenschwester) zuzuordnen. Der Abschluss "Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/Kinderkrankenpflegerin" wird mit Ziffer 05 (Kinderkrankenpfleger, Kinderkrankenschwester) erfasst.

Die **Pflegefachfrau** bzw. der **Pflegefachmann** (Ziffer 21) nach dem Pflegeberufegesetz ist separat zu erfassen. Hier werden auch Auszubildende und (Um-)Schüler/Schülerinnen zugeordnet, die statt der generalistischen Ausbildung in diesem Rahmen einen gesonderten Abschluss in der Altenpflege oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflege erwerben wollen. Die bisher im Alten- und im Krankenpflegegesetz getrennt geregelten Pflegeausbildungen werden seit 2020 in dem neuen Pflegeberuf zusammengeführt.

Gesundheits- und Pflegeassistenten sind bei den Altenpflegehelfer/Altenpflegehelferinnen (Ziffer 02) zu erfassen. Zu den Abschlüssen im Bereich der nichtärztlichen Heilberufe (Ziffer 11) zählen z.B. Masseure/Masseurinnen, Heilpraktiker/Heilpraktikerinnen, Rettungsassistenten/Rettungsassistentinnen, Diätassistenten/Diätassistentinnen.

Unter sozialpädagogischem/sozialarbeiterischem Berufsabschluss (Ziffer 12) sind Diplom-Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen oder Diplom-Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen zu verstehen, die eine Ausbildung an Fachhochschulen, Gesamthochschulen, Wissenschaftlichen Hochschulen, Universitäten oder Berufsakademien absolviert haben und einen Abschluss mit dem Titel "Diplom-Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin" oder "Diplom-Sozialpädagoge/Sozialpädagogin" erlangt haben oder diesen gleichgestellt sind.

Sonstige pflegerische Berufe (Ziffer 16) können z.B. Hausund Familienpflegehelfer/Familienpflegehelferinnen, Familienbetreuer/Familienbetreuerinnen, Schwesternhelfer/Schwesternhelferinnen sein. Ebenso gehören hierzu die Altenpflegehelfer/Altenpflegehelferinnen, die keinen staatlich anerkannten Abschluss haben.

Auch die abgeschlossene Qualifikation zur zusätzlichen Betreuungskraft (Betreuungsassistent/Betreuungsassistentin) wird – für Zwecke der Statistik – hier erfasst.

Ausbildungsjahr

Es ist das Ausbildungsjahr zum 15.12. anzugeben. Angaben sollen hier nur für Auszubildende bzw. (Um-)Schüler/Schülerinnen erfolgen.

Auszubildende und (Um-)Schüler/Schülerinnen, die ihre Ausbildung in diesem Jahr begonnen haben und bei denen eine vorhandene allgemeine oder berufliche Vorbildung (z.B. Abitur, Berufsgrundbildungsjahr, Berufsfachschule) als erstes Jahr der Berufsausbildung **angerechnet** wurde, sollen im zweiten Ausbildungsjahr nachgewiesen werden.

Auszubildende und (Um-)Schüler/Schülerinnen, die nach nicht bestandener Abschlussprüfung ihre Berufsausbildung fortgesetzt haben (Wiederholer), werden grundsätzlich dem Ausbildungsjahr zugeordnet, das zum Zeitpunkt der Abschlussprüfung vorlag.

Für Auszubildende und (Um-)Schüler/Schülerinnen, die ihre Ausbildung in **Teilzeit** absolvieren, soll das Ausbildungsjahr einer entsprechenden Vollzeitausbildung angegeben werden. Sollte in anderen (Ausnahme-)Fällen regulär ein 4. (oder mehr) Ausbildungsjahr/-e vorliegen, so soll das 3. Ausbildungsjahr signiert werden.

9 Umschulung

Die berufliche Umschulung soll zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigen.

Angaben sollen hier nur für Auszubildende und (Um-)Schüler/ Schülerinnen erfolgen.

Pflegebedürftige (Verträge) am 15.12.

In die Erhebung sind nur diejenigen von ihrem Pflege-/Betreuungsdienst ambulant versorgten Personen einzubeziehen, die **Pflegesachleistungen** (einschließlich pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung sowie häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson) nach dem **SGB XI** erhalten und mit denen am **15.12.** ein Pflegevertrag (§ 120 SGB XI) hierüber besteht. (Sofern Ihr Dienst (noch) keine förmlichen Pflegeverträge mit den Pflegebedürftigen abgeschlossen hat, besteht – für Zwecke der Statistik – ein Vertragsverhältnis auch durch verabredete Pflege-/Betreuungseinsätze. Dies gilt auch für die Verhinderungspflege.) Generelle Voraussetzung ist die Entscheidung der Pflegekasse bzw. des privaten Versicherungsunternehmens über das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit und die Zuordnung der Pflegebedürftigen zu den Pflegegraden 1 bis 5. Zu erfassen sind entsprechend auch Personen mit dem **Pflegegrad 1**, die Leistungen der ambulanten Pflege-/Betreuungsdienste im Sinne des § 36 SGB XI erhalten (Leistung bzw. Entlastungsbetrag nach § 45b Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 SGB XI). Die Angaben sind für jeden Pflegebedürftigen einzeln aufzulisten.

Nicht zu erfassen sind:

- Pflegegeldempfänger, bei denen der Pflege-/Betreuungsdienst lediglich Visiten nach § 37 Absatz 3 SGB XI abgestattet hat
- Pflegebedürftige, die zum 15.12. stationäre Kurzzeitpflege erhalten,
- Versicherte in der sozialen und privaten Pflegeversicherung, deren Antrag auf Feststellung der Pflegebedürftigkeit abgelehnt worden ist oder die keinen Antrag gestellt haben und somit keine entsprechenden Leistungen erhalten, obwohl sie Hilfebedarf haben,
- Empfänger von anderen Sozialleistungen, wenn die Leistungen aus der Pflegeversicherung nach dem SGB XI nicht erbracht werden (z. B. Empfänger von Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V; Empfänger von Leistungen aufgrund des SGB XII, die keine Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI voraussetzen oder bei denen ein Anspruch nach dem SGB XI nicht besteht; Empfänger von Entschädigungsleistungen wegen Pflegebedürftigkeit nach dem Bundesversorgungsgesetz, aus der gesetzlichen Unfallversicherung und aus öffentlichen Kassen aufgrund gesetzlich geregelter Unfallversorgung oder Unfallfürsorge),
- Pflegebedürftige, die von dem Pflege-/Betreuungsdienst ausschließlich Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag (45b Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 SGB XI) erhalten und
- Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5, die vom ambulanten Pflege-/Betreuungsdienst ausschließlich ambulante Entlastungsleistungen erhalten (Entlastungsbetrag nach §45b Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 SGB XI). Dies ist aus systematischen Gründen erforderlich.

Grad der Pflegebedürftigkeit

Da Pflegebedürftige genau einem Pflegegrad zugeordnet werden, ist auch nur ein Eintrag möglich, um die Frage nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit zu beantworten. Es zählt der am Stichtag bewilligte Pflegegrad.

PLZ (Wohnort)

Erfasst wird der Wohnort des ambulanten Leistungsempfängers bzw. der Leistungsempfängerin. Anzugeben ist die Postleitzahl.

Seite 4 PFA 2021



Pflegestatistik

Ambulante Einrichtungen (Pflege- und Betreuungsdienste) am 15.12.2021

PFA

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die ambulanten Pflegeeinrichtungen (Pflege- und Betreuungsdienste) wird als Bestandserhebung (Vollerhebung) zweijährlich zum 15. Dezember durchgeführt. Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten über Einrichtungen zur ambulanten pflegerischen Versorgung, über deren personelle Ausstattung sowie über die von den Einrichtungen betreuten Pflegebedürftigen bereitgestellt werden. Um Entwicklungen in der pflegerischen Versorgung und in der Nachfrage nach pflegerischen Angeboten rechtzeitig erkennen und angemessen reagieren zu können, ist eine aussagekräftige Datenbasis unerlässlich. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des Elften Buches Sozialgesetzbuch benötigt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist die Pflegestatistik-Verordnung (PflegeStatV) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu §2 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 PflegeStatV.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus §5 Absatz 1 Satz 1 PflegeStatV in Verbindung mit §15 BStatG. Nach §5 Absatz 2 PflegeStatV sind die Träger der Pflege- und Betreuungsdienste auskunftspflichtig. Nach §11a BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen. Nach §11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach §23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter https://eur-lex.europa.eu/.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu den für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen ist die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige Statistische Amt. Deren Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in **ausdrücklich** gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [EuroStat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 6 Absatz 1 PflegeStatV dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Daten übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Tabellen, deren Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, dürfen nur dann übermittelt werden, wenn sie nicht differenzierter als auf der Ebene der Landkreise oder der kreisfreien Städte, im Falle der Stadtstaaten auf Bezirksebene, aufbereitet sind.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

- Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
- innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 7 PflegeStatV sind die statistischen Ämter der Länder berechtigt, mit Zustimmung der Betroffenen zweijährlich ein Verzeichnis mit Namen, Anschrift, Kontaktdaten sowie Träger und Art der Pflegeeinrichtung zu veröffentlichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Trennung und Löschung

Name und Anschrift des Pflege- und Betreuungsdienstes, Name und Anschrift seines Trägers sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden

sofort nach Abschluss der Eingangsprüfung von den Erhebungsmerkmalen getrennt, gesondert aufbewahrt und spätestens nach Abschluss der maschinellen Aufbereitung der nächsten Erhebung gelöscht.

Die verwendete Nummer der Pflegeeinrichtung dient der technischen Aufbereitung der Erhebung, sie enthält keine Merkmale über persönliche oder sachliche Verhältnisse.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können neben der Ausübung des vorgenannten Widerrufsrechts

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte/den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen Statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/datenschutz.

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Die Erhebung erstreckt sich auf alle **ambulanten Pflegeeinrichtungen** (Pflege- und Betreuungsdienste) ...

- ... die selbstständig wirtschaften,
 - selbstständig wirtschaftend ist ein ambulanter Dienst, wenn er Pflegebedürftige im Sinne des SGB XI entweder ausschließlich oder betriebswirtschaftlich und organisatorisch getrennt von den übrigen Leistungsangeboten versorgt.
- die unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft Pflegebedürftige in ihrer Wohnung mit Leistungen der
 häuslichen Pflegehilfe (im Sinne des § 36 SGB XI) versorgen,
 Wohnung in diesem Sinne kann auch ein fremder Haushalt, ein Altersheim
 oder ein Altenwohnheim sein, in dem ambulant Pflegebedürftige nicht nur
 vorübergehend leben. Es ist dabei unerheblich, ob der Pflegebedürftige die
 Haushaltsführung eigenverantwortlich regeln kann oder nicht. Ebenso zählen dazu Heime für behinderte Menschen oder gleichwertige Einrichtungen.
 Pflegeheime nach dem SGB XI können eine solche Wohnung jedoch nicht
 darstellen, da hier Pflegebedürftige nicht ambulant, sondern stationär
 behandelt werden.
- ... die durch Versorgungsvertrag nach §72 SGB XI zur ambulanten Pflege zugelassen sind oder Bestandsschutz nach §73 Absatz 3 und 4 SGB XI genießen und danach als zugelassen gelten.

Einzubeziehen sind auch zugelassene ambulante Betreuungsdienste nach §71 Absatz 1a SGB XI. Ambulante Betreuungsdienste erbringen für Pflegebedürftige dauerhaft pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung (§71 Absatz 1a SGB XI). Sie erbringen keine körperbezogene Pflege nach §36 SGB XI. Für sie sind die Vorschriften des SGB XI, die für Pflegedienste gelten, entsprechend anzuwenden, soweit keine davon abweichende Regelung bestimmt ist.

Einrichtungen nach dem SGB XI können

- ausschließlich ambulante oder ausschließlich stationäre Leistungen nach dem SGB XI erbringen (eingliedrige Einrichtungen) oder
- sowohl ambulante als auch teil- und/oder vollstationäre Leistungen nach dem SGB XI erbringen (mehrgliedrige Einrichtungen).

Daneben ist noch zu beachten, ob die Einrichtung nur Leistungen nach dem SGB XI abrechnet oder auch nach anderen Rechtsgrundlagen:

- Nichtgemischte Einrichtungen werden nur aufgrund des SGB XI tätig,
- Mischeinrichtungen bieten neben Leistungen nach dem SGB XI auch Leistungen aufgrund anderer Rechtsgrundlagen an, beispielsweise nach SGB V.

Nicht in die Erhebung einzubeziehen sind Dienste ohne Versorgungsvertrag, die etwa nur für das Essen sorgen oder nur die Reinigungsarbeiten vornehmen, sowie Pflegekräfte, die aufgrund eines Vertrages mit einer Pflegekasse oder als angestellte Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen Pflegebedürftige versorgen.

Meldung zur Statistik

Die Angaben zur Pflegestatistik sind an das statistische Amt bis spätestens 15. Februar des dem Berichtsjahr folgenden Jahres entsprechend der Datensatzbeschreibung zu liefern.

Ambulante Einrichtungen, die ausschließlich ambulante Pflege und/oder Betreuung nach dem SGB XI leisten oder zusätzlich auch weitere ambulante Leistungen anbieten, erhalten nur den vorliegenden Fragebogen "Ambulante Pflege- und Betreuungsdienste".

Mehrgliedrige Einrichtungen, die neben den ambulanten Leistungen auch noch (teil-)stationäre Pflege nach dem SGB XI erbringen, **erhalten** neben dem Fragebogen "Pflege- und Betreuungsdienste" einen **gesonderten** Fragebogen "**Pflegeheime"**. In diesem zusätzlichen Vordruck werden Angaben zur vollstationären Dauerpflege, Kurzzeitpflege, Tages- oder Nachtpflege erbeten.

Mischeinrichtungen haben ihre unterschiedlichen Betriebsbereiche wirtschaftlich, finanziell und organisatorisch voneinander abzugrenzen, so dass die Leistungen, die sie aufgrund des SGB XI erbringen, von den anderen Leistungsbereichen der Einrichtung getrennt verbucht werden können (§4 Absatz 3 Pflege-Buchführungsverordnung (PBV)).

Für die amtliche Pflegestatistik ist ausschließlich der Leistungsbereich des SGB XI relevant: generell also nur das Personal, das diese Leistungen erbringt und nur die Pflegebedürftigen, die Leistungen aufgrund des SGB XI erhalten.

Grundsätzlich nicht in der Pflegestatistik enthalten sind – aus systematischen Gründen – Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag (§45b Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 SGB XI).

Seite 4 PFA 2021



Pflegestatistik

Ambulante Einrichtungen (Pflege- und Betreuungsdienste) am 15.12.2021

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die ambulanten Pflegeeinrichtungen (Pflege- und Betreuungsdienste) wird als Bestandserhebung (Vollerhebung) zweijährlich zum 15. Dezember durchgeführt. Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten über Einrichtungen zur ambulanten pflegerischen Versorgung, über deren personelle Ausstattung sowie über die von den Einrichtungen betreuten Pflegebedürftigen bereitgestellt werden. Um Entwicklungen in der pflegerischen Versorgung und in der Nachfrage nach pflegerischen Angeboten rechtzeitig erkennen und angemessen reagieren zu können, ist eine aussagekräftige Datenbasis unerlässlich. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des Elften Buches Sozialgesetzbuch benötigt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist die Pflegestatistik-Verordnung (PflegeStatV) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu §2 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 PflegeStatV.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus §5 Absatz 1 Satz 1 PflegeStatV in Verbindung mit §15 BStatG. Nach §5 Absatz 2 PflegeStatV sind die Träger der Pflege- und Betreuungsdienste auskunftspflichtig. Nach §11a BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen. Nach §11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach §23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter https://eur-lex.europa.eu/.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu den für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen ist die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige Statistische Amt. Deren Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in **ausdrücklich** gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [EuroStat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 6 Absatz 1 PflegeStatV dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Daten übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Tabellen, deren Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, dürfen nur dann übermittelt werden, wenn sie nicht differenzierter als auf der Ebene der Landkreise oder der kreisfreien Städte, im Falle der Stadtstaaten auf Bezirksebene, aufbereitet sind.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

- Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
- innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 7 PflegeStatV sind die statistischen Ämter der Länder berechtigt, mit Zustimmung der Betroffenen zweijährlich ein Verzeichnis mit Namen, Anschrift, Kontaktdaten sowie Träger und Art der Pflegeeinrichtung zu veröffentlichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Trennung und Löschung

Name und Anschrift des Pflege- und Betreuungsdienstes, Name und Anschrift seines Trägers sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden

sofort nach Abschluss der Eingangsprüfung von den Erhebungsmerkmalen getrennt, gesondert aufbewahrt und spätestens nach Abschluss der maschinellen Aufbereitung der nächsten Erhebung gelöscht.

Die verwendete Nummer der Pflegeeinrichtung dient der technischen Aufbereitung der Erhebung, sie enthält keine Merkmale über persönliche oder sachliche Verhältnisse.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können neben der Ausübung des vorgenannten Widerrufsrechts

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte/den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen Statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/datenschutz.

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Die Erhebung erstreckt sich auf alle **ambulanten Pflegeeinrichtungen** (Pflege- und Betreuungsdienste) ...

- ... die selbstständig wirtschaften,
 - selbstständig wirtschaftend ist ein ambulanter Dienst, wenn er Pflegebedürftige im Sinne des SGB XI entweder ausschließlich oder betriebswirtschaftlich und organisatorisch getrennt von den übrigen Leistungsangeboten versorgt.
- die unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft Pflegebedürftige in ihrer Wohnung mit Leistungen der häuslichen Pflegehilfe (im Sinne des §36 SGB XI) versorgen, Wohnung in diesem Sinne kann auch ein fremder Haushalt, ein Altersheim oder ein Altenwohnheim sein, in dem ambulant Pflegebedürftige nicht nur vorübergehend leben. Es ist dabei unerheblich, ob der Pflegebedürftige die Haushaltsführung eigenverantwortlich regeln kann oder nicht. Ebenso zählen dazu Heime für behinderte Menschen oder gleichwertige Einrichtungen. Pflegeheime nach dem SGB XI können eine solche Wohnung jedoch nicht darstellen, da hier Pflegebedürftige nicht ambulant, sondern stationär behandelt werden.
- ... die durch Versorgungsvertrag nach §72 SGB XI zur ambulanten Pflege zugelassen sind oder Bestandsschutz nach §73 Absatz 3 und 4 SGB XI genießen und danach als zugelassen gelten.

Einzubeziehen sind auch zugelassene ambulante Betreuungsdienste nach §71 Absatz 1a SGB XI. Ambulante Betreuungsdienste erbringen für Pflegebedürftige dauerhaft pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung (§71 Absatz 1a SGB XI). Sie erbringen keine körperbezogene Pflege nach §36 SGB XI. Für sie sind die Vorschriften des SGB XI, die für Pflegedienste gelten, entsprechend anzuwenden, soweit keine davon abweichende Regelung bestimmt ist.

Einrichtungen nach dem SGB XI können

- ausschließlich ambulante oder ausschließlich stationäre Leistungen nach dem SGB XI erbringen (eingliedrige Einrichtungen) oder
- sowohl ambulante als auch teil- und/oder vollstationäre Leistungen nach dem SGB XI erbringen (mehrgliedrige Einrichtungen).

Daneben ist noch zu beachten, ob die Einrichtung nur Leistungen nach dem SGB XI abrechnet oder auch nach anderen Rechtsgrundlagen:

- Nichtgemischte Einrichtungen werden nur aufgrund des SGB XI tätig,
- Mischeinrichtungen bieten neben Leistungen nach dem SGB XI auch Leistungen aufgrund anderer Rechtsgrundlagen an, beispielsweise nach SGB V.

Nicht in die Erhebung einzubeziehen sind Dienste ohne Versorgungsvertrag, die etwa nur für das Essen sorgen oder nur die Reinigungsarbeiten vornehmen, sowie Pflegekräfte, die aufgrund eines Vertrages mit einer Pflegekasse oder als angestellte Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen Pflegebedürftige versorgen.

Meldung zur Statistik

Die Angaben zur Pflegestatistik sind an das statistische Amt bis spätestens 15. Februar des dem Berichtsjahr folgenden Jahres entsprechend der Datensatzbeschreibung zu liefern.

Ambulante Einrichtungen, die ausschließlich ambulante Pflege und/oder Betreuung nach dem SGB XI leisten oder zusätzlich auch weitere ambulante Leistungen anbieten, erhalten nur den vorliegenden Fragebogen "Ambulante Pflege- und Betreuungsdienste".

Mehrgliedrige Einrichtungen, die neben den ambulanten Leistungen auch noch (teil-)stationäre Pflege nach dem SGB XI erbringen, **erhalten** neben dem Fragebogen "Pflege- und Betreuungsdienste" einen **gesonderten** Fragebogen "**Pflegeheime"**. In diesem zusätzlichen Vordruck werden Angaben zur vollstationären Dauerpflege, Kurzzeitpflege, Tages- oder Nachtpflege erbeten.

Mischeinrichtungen haben ihre unterschiedlichen Betriebsbereiche wirtschaftlich, finanziell und organisatorisch voneinander abzugrenzen, so dass die Leistungen, die sie aufgrund des SGB XI erbringen, von den anderen Leistungsbereichen der Einrichtung getrennt verbucht werden können (§4 Absatz 3 Pflege-Buchführungsverordnung (PBV)).

Für die amtliche Pflegestatistik ist ausschließlich der Leistungsbereich des SGB XI relevant: generell also nur das Personal, das diese Leistungen erbringt und nur die Pflegebedürftigen, die Leistungen aufgrund des SGB XI erhalten.

Grundsätzlich nicht in der Pflegestatistik enthalten sind – aus systematischen Gründen – Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag (§45b Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 SGB XI).

Seite 4 PFA 2021

Veröffentlichungen im Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt

Im Monat Dezember 2022 erschienen

Bestell-Nr.	Kennziffer/Periodizität	Titel	Preis Print (in EUR)
1 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 12/22	5,50
1 Z 0 01	Z	Statistisches Jahrbuch 2022	30,00 ¹
3 A 4 01	A IV j/2020	Krankenhäuser, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen: Grunddaten und Kosten Jahr 2020	4,00
3 A 4 01	A IV j/21	Krankenhäuser, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen: Grunddaten und Kosten Jahr 2021	4,00
3 A 4 02	A IV j/21	Gestorbene nach Todesursachen, Geschlecht und Altersgruppen Jahr 2021	8,00
3 E 2 01	E II m-09/22	Umsatz, tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe September 2022	2,50
3 G 1 01	G I m-07/22	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Einzelhandel Juli 2022, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 1 03	G I m-06/22	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Kraftfahrzeughandel Juni 2022, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 4 02	G IV m -07/22	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe Juli 2022, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 H 1 06	H I j/21	Personenbeförderung im Nahverkehr auf Schienen und Straßen sowie Fernverkehr mit Omnibussen Jahr 2021	2,50
3 J 1 01	J I j/2020	Strukturerhebung im Dienstleistungsbereich Jahr 2020	6,00
3 K 5 01	K V j/21	Jugendhilfe: Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige, Auszahlungen und Einzahlungen Jahr 2021	8,00
3 L 2 01	LII, III vj-03/22	Gemeindefinanzen, Einzahlungen und Auszahlungen, Schuldenstände; Kassenstatistik 01.01 30.09.2022, Schuldenstatistik 30.09.2022	15,50
3 P 1 03	P I j/2020	Bruttoanlageinvestitionen 1991 - 2020, bezogen auf den Stand der Bundesrechnung August 2022	4,00
3 Q 4 02	Q IV j21	Unfälle beim Umgang mit und bei der Beförderung von wassergefährdenden Stoffen Jahr 2021	3,50

¹ zuzügl. Versandkosten



Bestellnummer. 34807



https://statistik.sachsen-anhalt.de